

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Menschen mit Behinderungen

Valentin Aichele

EINE DEKADE
UN-BEHINDERTENRECHTS-
KONVENTION IN
DEUTSCHLAND

Elisabeth Wacker

BEHINDERUNG ERFASSEN
UND TEILHABE MESSEN

Julia Biermann

„SONDERPÄDAGOGISIERUNG
DER INKLUSION“

Swantje Köbsell

50 BEHINDERTENBEWEGTE
JAHRE IN DEUTSCHLAND

Kirsten Achteplik

LEIDVERMUTUNG.
PRÄNATALDIAGNOSTIK UND
DAS BILD VON BEHINDERUNG

Paddy Ladd · Tomas Vollhaber

KRITIK DES HÖRENS.
ZWEI PERSPEKTIVEN

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Menschen mit Behinderungen

APuZ 6-7/2019

VALENTIN AICHELE

EINE DEKADE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Kraft getreten. Wo stehen wir nach dem ersten Jahrzehnt ihrer Umsetzung? Gibt es Fortschritte? Und welche gesellschaftspolitischen Aufgaben stellen sich für die kommenden zehn Jahre?

Seite 04–10

ELISABETH WACKER

BEHINDERUNG ERFASSEN UND TEILHABE MESSEN

Die Sicht auf Behinderung verändert sich. Teilhabechancen bei Beeinträchtigungen werden nun im Alltag, an Personen und in Umgebungen erfasst. Neue vielfaltssensible Datenerhebungen sollen komplexe Zusammenhänge aufdecken und Wege zur inklusiven Gesellschaft markieren.

Seite 12–18

JULIA BIERMANN

„SONDERPÄDAGOGISIERUNG DER INKLUSION“

Mit Verabschiedung der UN-BRK wurde inklusive Bildung zum Menschenrecht. Die Varianz der damit verbundenen Reformaufgabe zeigt ein Blick auf ihre diskursive Verhandlung in Nigeria und Deutschland. Diese spiegelt in beiden Ländern trotz aller Unterschiede dieselbe Auffassung.

Seite 19–23

SWANTJE KÖBSELL

50 BEHINDERTENBEWEGTE JAHRE IN DEUTSCHLAND

Die ersten Gruppen, die später Teil der Behindertenbewegung wurden, gründeten sich Ende der 1960er Jahre. Seitdem haben sich die Organisations- und Aktionsformen verändert; inhaltlich ging es aber immer um den Kampf gegen Aussonderung und für Teilhabe und Menschenrechte.

Seite 24–30

KIRSTEN ACHELK

LEIDVERMUTUNG. PRÄNATALDIAGNOSTIK UND DAS BILD VON BEHINDERUNG

Menschen mit Behinderungen sind vielfältigen Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Zu der Frage, ob das Angebot an pränatalen Untersuchungen dazugezählt werden kann, gehen die Meinungen stark auseinander. Daher gilt es zunächst, das komplexe Feld auszuleuchten.

Seite 31–36

PADDY LADD · TOMAS VOLLHABER

KRITIK DES HÖRENS. ZWEI PERSPEKTIVEN

Die Geschichte der Gehörlosen ist geprägt vom Kampf um Anerkennung jenseits der Kategorie der Menschen mit Behinderungen. Konzepte, die Gebärdensprachgemeinschaften als kulturelle Minderheiten begreifen, stellen den Wissenschaftszweig der Deaf Studies vor Herausforderungen.

Seite 37–46

EDITORIAL

Mit der Verabschiedung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen läuteten die Vereinten Nationen 2006 einen Paradigmenwechsel ein: Statt Behinderung entlang eines normativen Körperbilds als medizinisches Defizit zu betrachten, basiert das Abkommen auf einem weiten Verständnis von Behinderung als Ergebnis des Zusammenspiels individueller Beeinträchtigungen mit gesellschaftlichen Barrieren, die die Wahrnehmung gleicher Rechte behindern. Statt Fürsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen steht der Abbau dieser Barrieren im Fokus, um allen Menschen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 in Kraft. Nach einem Jahrzehnt ihrer Umsetzung sind Fortschritte etwa bei der allgemeinen Zugänglichkeit des öffentlichen Raumes oder von Informationen zu verzeichnen. Die Erkenntnis hat sich durchgesetzt, dass die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen als menschenrechtliche Querschnittsaufgabe alle Politikfelder auf allen Ebenen betrifft, und der Begriff der „Inklusion“ ist in Aktionsplänen, Maßnahmenkatalogen und Selbstbeschreibungen öffentlicher wie privater Einrichtungen allgegenwärtig.

Mit Blick auf die Lebensbereiche Bildung, Arbeit und Wohnen aber steht Deutschland mit seinem ausdifferenzierten System von Förderschulen, Werkstätten und Wohnheimen vor einem ungelösten Konflikt: Die ursprünglich als spezielle Hilfs- und Förderangebote aus einem Fürsorgegedanken heraus entstandenen Sonderstrukturen stehen aus Sicht weiter Teile der Behindertenbewegung für Diskriminierung und der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entgegen, und auch die Vereinten Nationen sehen darin einen Widerspruch zum Inklusionsverständnis der Behindertenrechtskonvention.

Anne-Sophie Friedel

EINE DEKADE UN-BEHINDERTENRECHTS-KONVENTION IN DEUTSCHLAND

Valentin Aichele

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Achtung gleicher Rechte von Menschen mit Behinderungen Verpflichtung geworden. Insgesamt haben über 177 Staaten das Abkommen ratifiziert und damit über 90 Prozent der UN-Mitgliedsstaaten. In Deutschland ist die UN-BRK 2009 in Kraft getreten. Aufgrund des ihm zugrunde liegenden weiterentwickelten Verständnisses von Behinderung, seiner Ausrichtung auf den radikalen Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen, aufgrund seines Fokus auf die Autonomie, Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie der Einführung des Menschenrechtsansatzes in ein national wie international vernachlässigtes Politikfeld wurde dem ersten Menschenrechtsübereinkommen des 21. Jahrhunderts ein beträchtliches Innovationspotenzial zugeschrieben.⁰¹

Wo stehen wir in Deutschland nach einer Dekade Umsetzung der UN-BRK? Behalten die Inklusionsgegner_innen und Inklusions skeptiker_innen die Oberhand, die populistisch die „Inklusionslüge“⁰² anprangern oder Inklusion als „Wortblase“⁰³ denunzieren? Oder haben wir Streiter_innen für die Umsetzung der UN-BRK es fast geschafft und dürfen uns nach einem erfolgreichen Jahrzehnt nunmehr aufmachen, das „Kapitel UN-BRK“ zu schließen?

2009: AUSGANGSPUNKT

Als am 26. März 2009 die UN-BRK in Deutschland in Kraft trat, war Behindertenpolitik ein Thema für Spezialist_innen. Zwar gab es seit der Verfassungsreform von 1994 mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz ein Verbot, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen. Das eher restriktive Verständnis dieser Rechtsnorm bot aber kaum Anstoß für eine Umsetzung von Inklusion in der Praxis. Erste wichtige Schritte in Richtung Teilhabe und Selbstbestimmung war

Deutschland etwa mit der Einführung des Sozialgesetzbuches IX 2001 zwar gegangen. Rechte von Menschen mit Behinderungen als ein Menschenrechts- und Querschnittsthema zu begreifen, das alle Lebensbereiche erfasst und von allen Politikfeldern zu gestalten ist, war allerdings vor 2009 nicht vorstellbar.

Menschen mit Beeinträchtigungen stoßen auf vermeidbare Barrieren und werden so behindert. Dass diese Menschen insofern nicht behindert sind, sondern behindert werden, erkannten wenige, wie auch nur wenige bereit waren, ein Recht auf Anderssein zu akzeptieren.⁰⁴ Stattdessen dominierte eine Fürsorgepolitik, die Menschen mit Behinderungen in die passive Rolle von Leistungsempfänger_innen drängte, die sich mit dem zufrieden geben sollten, was die Behörden ihnen als Existenzminimum bewilligten.

Als besondere Errungenschaften der deutschen Sozialpolitik und Wohlfahrtsgeschichte galten bis dahin die Sonderstrukturen, die für Menschen mit Behinderungen von klein auf ein beschütztes Leben im gesellschaftlichen Abseits ermöglichten: große Wohneinrichtungen, Tagesstätten, Sonderkindergärten und -schulen, Fördereinrichtungen oder Werkstätten. 2008 lebten 167 161 Menschen mit Behinderungen in großen, nur für sie geschaffenen Wohneinrichtungen. Außerdem arbeiteten 228 349 in Werkstätten fern vom ersten Arbeitsmarkt. Über 80 Prozent der 482 155 Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Exklusionsanteil), die meisten davon Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK, besuchten im Schuljahr 2008/09 eine Sonder- oder Förderschule.⁰⁵

Kritisiert wurden diese „Sonderwelten“ schon damals, vorzugsweise von der autonomen Behindertenbewegung, aber auch von Eltern, Wissenschaftler_innen und kritisch reflektierenden Fachleuten, vor allem weil der „Sonderweg“ für die meisten Betroffenen alternativlos und somit keine Entscheidung war. Zugleich sind diese nach

1945 immer weiter etablierten Strukturen auch als sozialstaatliche Leistungen zu würdigen. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu Gesellschaften, die keinerlei institutionalisierte Angebote oder Unterstützung für behinderte Menschen jenseits der Familie bereithalten. Der ambivalente Charakter dieser Einrichtungen zwischen Schutzraum und Integration einerseits und struktureller Ausgrenzung andererseits steht für eine in ihnen angelegte Spannung, die mit der UN-BRK noch größer geworden ist – und die nach einer von der UN-BRK gesetzten gesellschaftspolitischen Zäsur eine Auflösung verlangt.

2019: FORTSCHRITTE

Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in behindertenpolitischer Perspektive bemerkenswert positiv verändert. Die UN-BRK lieferte dafür eine gute Basis, denn sie hat Menschen mit Behinderungen in ihrem Selbstbewusstsein bestärkt und in einer für Rechtsakte historisch einmaligen Weise zum Handeln motiviert: Es fällt leichter, ein Menschenrecht einzufordern als ein Almosen.⁰⁶

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Behinderungsbegriff der UN-BRK zu, der nicht auf die Beeinträchtigungen einzelner Menschen fokussiert und damit auf Mitleid zielt, sondern die Ursache von Behinderungen in den Barrieren sieht, die die Lebenswelt einer Person strukturieren. Barrieren können niedrigerissen oder überwunden werden, und so hat sich die Perspektive, Behinderung als etwas Veränderli-

ches wahrzunehmen, in der vergangenen Dekade zunehmend etabliert. Das neue menschenrechtliche Verständnis von Behinderung, das das Zusammenwirken individueller und struktureller Faktoren hervorhebt, prägt heute die deutsche Gesetzgebung im Teilhabe- und Antidiskriminierungs- sowie im Arbeits- und Sozialrecht.

Menschen mit Behinderungen sind zehn Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK längst nicht mehr nur diejenigen blinden, gehörlosen, intellektuell oder körperlich beeinträchtigten Menschen, die früher ausschließlich im Zentrum der fürsorglichen Behindertenpolitik standen. Wer heute über Behinderung oder gar „Disability-Mainstreaming“ spricht, reflektiert auch die Lage von Menschen mit chronischen Erkrankungen und psychosozialen Beeinträchtigungen. Für sie alle entstehen Behinderungen etwa aus einer zu wenig auf sie abgestimmten Arbeitsumgebung oder aus fehlender oder schlechter Unterstützung, aus verzögerter Rehabilitation, der Versagung geeigneter Hilfsmittel, dem fehlenden Zugang zu Information oder durch die Abwesenheit von Beratung bei rechtlichen Entscheidungen. So kann der Anteil der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung relativ einfach auf 15 bis 25 Prozent beziffert werden, die zumindest einmal im Laufe ihres Lebens, etwa mit Blick auf einen krankheits- oder altersbedingten Unterstützungsbedarf, in eine solche Situation kommen können.⁰⁷

Die politische und gesellschaftliche Partizipation von Menschen mit Behinderungen hat einen neuen Stellenwert erlangt. „Nichts über uns ohne uns!“ lautete der Slogan der autonomen Behindertenbewegung, der bereits die Verhandlungen für die UN-BRK von 2002 bis 2006 in New York begleitete. Das aus dieser Losung entwickelte Partizipationsgebot⁰⁸ ist seit 2009 mit Leben gefüllt worden und hat Menschen mit Behinderungen vielerorts neue Räume eröffnet und ihre Möglichkeiten gesichert, mitzureden und ihre Sichtweisen, Erwartungen und Forderungen einzubringen. Das zeigen etwa die vielen Neugründungen von Behinderten- oder Inklusionsbeiräten in Bund, Ländern und Gemeinden. Prominent darunter ist der 2010 geschaffene, mit Menschen mit Behinderungen besetzte Inklusi-

01 Vgl. Don MacKay, *The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, in: *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 2/2007, S. 323–331; Heiner Bielefeldt, *Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention*, Berlin 2006.

02 Uwe Becker, *Die Inklusionslüge*, Bielefeld 2015.

03 Götz Aly, *Diskurs der Wortblasen*, 3. 4. 2012, www.fr.de/meinung/diskurs-wortblasen-11316376.html.

04 Stiftung Deutsches Hygiene-Museum und Deutsche Behindertenhilfe – Aktion Mensch e. V. (Hrsg.), *Der (im-)perfekte Mensch: Vom Recht auf Unvollkommenheit*, Ostfildern-Ruit 2001.

05 Vgl. Statistisches Bundesamt, *Sozialhilfestatistik*; Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), *eigene Berechnungen 2018 auf Basis von Statistiken der Kultusministerkonferenz*.

06 Zum menschenrechtlichen Verständnis von Behinderungen siehe Theresia Degener, *Die UN-Behindertenrechtskonvention – Ein neues Verständnis von Behinderung*, in: dies./Elke Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention*, Bonn 2015, S. 55–74.

07 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), *Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen*, Berlin 2013, S. 8, S. 44.

08 Vgl. dazu die Artikel 4 Absatz 3 und 33 Absatz 3 UN-BRK.

onsbeirat beim Büro des Bundesbehindertenbeauftragten, der über einen direkten Draht ins politische Berlin verfügt.⁰⁹ Einzelne Bundesländer wie etwa Baden-Württemberg haben die kommunalen Behindertenbeauftragten als hauptamtliche Stellen eingerichtet. Auf Bundesebene wurde ferner ein Partizipationsfonds zur finanziellen Förderung kleinerer Selbsthilfeorganisationen eingerichtet.¹⁰

Gewachsen ist in diesem Zusammenhang die Kritik am Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom grundgesetzlich verbrieften aktiven und passiven Wahlrecht, das auf Bundes- und Länderebene aus historischen Gründen besteht. Betroffen sind Personen mit einer rechtlichen Betreuung in sogenannten allen Angelegenheiten oder in einem psychiatrischen Krankenhaus. Eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie hat zum Stichtag Ende 2014 ermittelt, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen über 84 000 Personen von den Wahlurnen, aber auch von den Wahllisten der Parteien für die Übernahme eines politischen Amtes bei Bundestags- und Europawahlen ferngehalten haben.¹¹ Fünf Bundesländer – Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – haben diese Benachteiligung für betreute Personen aufgehoben, Berlin und Thüringen haben entsprechende Änderungen angekündigt.

Die als „systematische Enthinderung“ bezeichnete menschenrechtliche Zielsetzung konnte sich seit 2009 in beachtlichem Umfang etablieren. Wichtige Elemente des gesellschaftspolitischen Enthinderungsprogramms sind beispielsweise das in die Behindertengleichstellungsgesetze aufgenommene erweiterte Konzept der Barrierefreiheit, aber auch seine Integration in Verordnungen wie jener zu barrierefreier Informationstechnik. Mit der Einrichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit ist in Berlin eine wichtige Institution geschaffen worden, die enthindernde Ent-

wicklungen vorantreibt – ein Modell, das auch in einzelnen Bundesländern diskutiert wird.¹² Wie weit sich die neuen Ansätze verbreitet haben, zeigen Initiativen wie etwa „Bayern barrierefrei“ der bayerischen Landesregierung oder das umfangreiche „Programm zur Barrierefreiheit“ der Deutschen Bahn.

Als großer Schritt ist vor diesem Hintergrund auch der zunehmende Gebrauch der Leichten Sprache zu werten. Exemplarisch für einen verbesserten Zugang zu Information steht beispielsweise das Online-Angebot des Deutschlandfunks „Nachrichtenleicht – der Wochen-Rückblick in einfacher Sprache“, das freitagabends auch als Nachrichtensendung ausgestrahlt wird. Solche Angebote tragen erheblich dazu bei, dass sich alle Menschen selbst informieren können.

Im weiten Feld der gesetzlichen Rahmenbedingungen können bereits für die erste Umsetzungsperiode der UN-BRK Neuerungen nur exemplarisch aufgeführt werden. Ein herausragendes, aber wenig bekanntes Beispiel dafür ist die Änderung der Verfassung Schleswig-Holsteins, die 2014 das Prinzip der Inklusion als Staatszielbestimmung aufgenommen hat. Nur wenige Bundesländer haben wie etwa Berlin, Hessen oder Thüringen ihr Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die UN-BRK noch nicht reformiert. Baden-Württemberg hat erstmalig überhaupt ein Gleichstellungsgesetz verabschiedet. Einige Bundesländer haben außerdem die Anstrengung unternommen, ansatzweise eine „Normprüfung“ vorzunehmen und ausgewählte Gegenstände ihrer bestehenden Rechts- und Gesetzeslage am Maßstab der UN-BRK zu überprüfen, so etwa Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, oder Vorkehrungen zu treffen, um bei der zukünftigen Gesetzgebung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die größte Bedeutung in Sachen Gesetzgebung kommt dem 2016 erlassenen Bundesteilhabegesetz zu, das in vier Stufen bis 2023 in Kraft tritt. Dass es im Zuge dieser Reform gelungen ist, durchzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen ab 2020 ein Vermögen in Höhe von bis zu 50 000 Euro ansparen dürfen und der oder die Ehepartner_in nicht mehr herangezogen wird (Vermögensfreibetrag), wenn jemand Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe erhält, ist als

09 Siehe auch Hubert Hüppe, Bilanz des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. 17. Legislaturperiode, Berlin 2013, S. 7.

10 Siehe Paragraph 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie die „Richtlinie für die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten“.

11 Vgl. BMAS (Hrsg.), Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung. Forschungsbericht 470, Berlin 2016, S. 60.

12 Siehe www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de.

struktureller Durchbruch in Richtung Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu werten.

Als Fortschritt kann außerdem gelten, dass fachpolitische Diskussionen in Gang gekommen sind, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen in sensiblen Bereichen betreffen. Insbesondere steht das Betreuungswesen für Erwachsene mit Blick darauf in der Kritik, das Selbstbestimmungsrecht in Fällen einer rechtlichen Betreuung nicht ausreichend zu erhalten und damit in Teilen auch im Widerspruch zum Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit nach der UN-BRK zu stehen.¹³ Das Bundesjustizministerium hat 2018 einen partizipativen Prozess zur Vorbereitung notwendiger Reformen eingeleitet.

Das psychiatrische Hilfesystem wird seinerseits kritisiert, weil es nicht in der Lage ist, auf die Anwendung von Zwang zu verzichten und die dafür erforderlichen Kompetenzen aufzubauen. Das hochrelevante, mit der UN-BRK verknüpfte Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung spielt wie in der Betreuung auch in der deutschen Psychiatrie noch längst keine angemessene Rolle. Es geht dabei um vielfältige Ansätze zur Vermeidung von Zwang, die sicherstellen, dass die betroffene Person die erforderliche Unterstützung bekommt, um im Verlauf selbst zu bestimmen und zu entscheiden. Mit dem derzeit laufenden, vom Bundesgesundheitsministerium geförderten Forschungsprojekt „Vermeidung von Zwang im psychiatrischen Hilfesystem“ laufen auch in diesem Bereich erste Anstrengungen, um die Verhältnisse in Bewegung zu bringen.¹⁴

Unter dem Begriff der Inklusion laufende Programmdokumente gibt es mittlerweile viele.¹⁵ Einige Kommunen haben ihre sogar in Leichte Sprache überführt. Seit 2017 haben der Bund sowie alle Bundesländer einen Aktions- oder Maßnahmenplan in Kraft gesetzt.¹⁶ Zwar sind nicht

die beschlossenen und gedruckten Pläne die entscheidende Leistung, sondern die gesellschaftlichen und politischen Prozesse, die zu ihnen führen und sie anschließend umsetzen. Dass Bund und Länder diesen Rahmen erarbeitet haben, kann aber für die erste UN-BRK-Dekade auch an sich als Umsetzungsleistung gewertet werden.

INTERNATIONALE BEOBACHTUNG DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN

Über die Umsetzung der UN-BRK in den Vertragsstaaten wacht der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – ein 18-köpfiges Gremium, das in „Abschließenden Bemerkungen“ zu Prüfrunden Empfehlungen zur besseren Verwirklichung der in dem Abkommen formulierten Rechte an die Vertragsstaaten richtet und die UN-BRK durch „Allgemeine Bemerkungen“ zu einzelnen Konventionsartikeln auslegt und konkretisiert. Im ersten Jahrzehnt seines Bestehens war der UN-Fachausschuss sehr aktiv. So hat er bereits sieben Allgemeine Bemerkungen verabschiedet, darunter zu den Rechten auf inklusive Bildung, ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft und auch zu den Partizipationsgeboten.¹⁷

Der Stand der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wurde erstmals 2015 durch den UN-Fachausschuss genauer untersucht. Die Grundlage hierfür bildete ein sogenannter Staatenbericht, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales federführend für Bund und Länder zusammengestellt hatte.¹⁸ Ergänzend dazu hatten auch die deutsche Zivilgesellschaft in Form der sogenannten BRK-Allianz, einem Zusammenschluss von über 70 Organisationen, sowie die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Informationen vorgelegt.¹⁹ Soweit seitens der Politik die Erwartung bestand, der UN-Fachausschuss wer-

13 Vgl. die Beiträge in Valentin Aichele (Hrsg.), *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht*. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention, Baden-Baden 2013.

14 Vgl. DIMR, *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland*. Juli 2017–Juni 2018. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG, Berlin 2018, S. 57–93.

15 Siehe Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, *Inklusion ist machbar! Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis*, Freiburg/Br. 2018.

16 Abgesehen vom Land Berlin, das noch mit sogenannten Behindertenpolitischen Leitlinien arbeitet.

17 Siehe www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx.

18 Siehe BMAS, *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2011.

19 Siehe BRK-Allianz (Hrsg.), *Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion*. Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2013; DIMR, *Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen* anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2015.

de in seinem Abschlussdokument die vielen positiven Entwicklungen in Deutschland betonen, wurde diese bitter enttäuscht. Im Gegenteil enthalten die „Abschließenden Bemerkungen“ viel, teilweise auch grundsätzliche Kritik an einer unzureichenden Umsetzung der Vorschriften.²⁰

In seiner Zusammenfassung unterstreicht das UN-Gremium, dass die Umsetzung der UN-BRK sich keineswegs in der konsequenten Öffnung allgemeiner Lebensbereiche für alle Menschen erschöpfe – unabhängig von Art und Schwere der Beeinträchtigung. Die Aufgabe einer sich „enthindernden Gesellschaft“ sei es, die Sonderstrukturen im institutionellen Bereich aufzulösen, weil sie dem der UN-BRK zugrunde liegenden Verständnis von Inklusion entgegenstehen. So forderte der Fachausschuss Deutschland auf, bestehende Sonderwelten in den Bereichen Schule, Arbeit und Wohnen abzubauen oder gar abzuschaffen.²¹ Ferner präzisierte der Ausschuss, die UN-BRK solle nicht nur ein Motor für Inklusion sein, sondern auch den effektiven Rechtsschutz sicherstellen, etwa bei der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit einer psychosozialen Beeinträchtigung, in Bezug auf die Achtung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen (Stichwort: rechtliche Betreuung) oder auch in der Altenpflege. Besonders besorgt zeigte er sich über die fehlenden wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Seit September 2018 liegt der Bundesregierung eine neue Fragenliste des UN-Fachausschusses zur Ermittlung des neuen Sachstandes vor, die teilweise an die Empfehlungen von 2015 anknüpft, aber auch neue Themen setzt.²² Damit hat für Deutschland die nächste Prüfrunde begonnen.

2029: AUFGABEN FÜR DIE KOMMENDE DEKADE

Die anbrechende zweite Dekade, in der die UN-BRK mit ihrem ganzen gesellschaftspolitischen Gewicht zum Tragen kommen soll, stellt Deutschland vor große Aufgaben. Der Erfolg der kom-

menden Phase der Umsetzung zumindest der zentralen Bestimmungen der UN-BRK hängt stark von der Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen ab. Die Partizipation von kleinen, insbesondere Selbsthilfeverbänden sollte daher strukturell noch besser aufgestellt werden. Weiterhin erscheint ihre Professionalisierung unverzichtbar. Es müssen Wege gefunden werden, auch die bislang noch nicht aktiven Gruppen einzubeziehen, etwa diejenigen, die in Einrichtungen leben oder sich noch überhaupt nicht organisiert haben. Deren Stimmen könnten beispielsweise durch eine zielgruppengerechte Art der „aufsuchenden Befragung“ besser eingefangen werden. Dazu braucht es auch gezielte Forschung zu der Frage, wie bislang nie zu Gehör gebrachten Stimmen ein Forum gegeben werden kann. Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen dürfen nicht zurückgelassen werden. Die politische Wahrnehmung, die taubblinde Menschen als Gruppe in einer besonders vulnerablen Lage in der ersten Dekade der Umsetzung der UN-BRK erhalten haben, ist insofern ein gutes Beispiel.

Die im vergangenen Jahrzehnt erreichten Erfolge im Sinne der UN-BRK sind zu würdigen, doch müssen sich die politischen Entscheidungsträger_innen weiter den Herausforderungen des Abkommens stellen. Nur wenn Inklusion als Thema höher auf die politische Agenda rückt, können menschenrechtliche Ziele innerhalb des kommenden Jahrzehnts zuverlässig verwirklicht werden. Dazu gehört insbesondere das Konzept einer inklusiven Schule für Menschen mit und ohne Behinderungen, das eine breite Unterstützung von Schüler_innen, aus der Lehrerschaft und ihren Verbänden, Elternkreisen sowie der Wissenschaft erhält. Hier muss politisch gewährleistet werden, dass der hohe Qualitätsanspruch eingelöst wird, der für jeden Schritt hin zu einem inklusiven Bildungssystem in jedem Einzelfall besteht. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, dass auch in Zeiten der UN-BRK „vorwärts“ nicht heißt, dass alles besser wird: Zwar sind in Deutschland im Durchschnitt die Exklusionsquoten in der Schulbildung zwischen 2008 und 2016 von 4,9 auf 4,3 um 0,6 Prozentpunkte gesunken, jedoch steigerten Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz im klaren Widerspruch zur Zielsetzung der UN-BRK ihre Exklusionszahlen.²³

²⁰ Vgl. UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1.

²¹ Vgl. ebd., Rn. 21, Rn. 46, Rn. 50.

²² Vgl. UN Doc. CRPD/C/DEU/QPR/2–3.

²³ Vgl. DIMR (Anm. 5).

Alles andere als inklusiv sind beispielsweise auch die Entwicklungen im Bereich Beschäftigung, blickt man auf die Entwicklung des Werkstattwesens: Trotz der frühen „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung zugunsten des ersten Arbeitsmarktes sind die Zahlen der Werkstattbeschäftigten zwischen 2008 und 2016 von 228 349 auf 269 616 gestiegen;²⁴ statt diesen wie anderen arbeitssuchenden Menschen mit Behinderungen einen für sie akzeptablen wie auskömmlichen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu organisieren, waren acht Jahre nach Verabschiedung der UN-BRK 41 267 mehr Personen in Werkstätten beschäftigt. In der vergangenen Legislaturperiode wurde ferner durch Einzelmaßnahmen wie die Stärkung der Werkstattbeiräte das Werkstattwesen insgesamt strukturell gefestigt.

Nicht zuletzt führt auch die Inklusionsrhetorik mit Blick auf Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen die Entwicklung in den blanken Widerspruch: Kamen 2008 noch 167 161 Personen in Wohneinrichtungen unter, waren es 2016 schon 195 437 – eine Steigerung von 28 276.²⁵ Die Zahlen zum Wohnen fallen noch drastischer aus, wenn Wohngemeinschaften als institutionalisierte Wohnform begriffen und als solche in die Exklusionsquoten einbezogen werden, wie es die 2017 veröffentlichte Allgemeine Bemerkung Nr. 5 des UN-Fachausschusses mit Blick auf das Recht auf Wohnen nahelegt.²⁶

Auf der Ebene des allgemeinen gesellschaftlichen Bewusstseins ist es daher eine der größten Aufgaben für Staat und Gesellschaft, das menschenrechtliche Verständnis von Inklusion anzunehmen und den Spagat von Sonderwelten und Integration zugunsten von Inklusion aufzulösen. Praktisch kann das nur gelingen, wenn Inklusion als gesellschaftspolitisches Ziel verstanden wird, das große strukturelle Veränderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich macht, und dafür die Voraussetzungen einschließlich Personal- und Ressourcenausstattung auch im großen Maßstab geschaffen werden, damit es erreicht und die gesellschaftliche Mehrheit überzeugt werden kann. Das von der Politik selbst organisierte Scheitern einer „Inklusion“ ist weder das, was mit der UN-BRK beabsichtigt war, noch wird man der menschenrechtlichen Verantwor-

tung gerecht – und Wahlen sind damit auch nicht zu gewinnen.

In der anbrechenden Umsetzungsperiode stellt sich auf der rechtlichen Ebene außerdem die Aufgabe, die UN-BRK als übergeordnetes, anwendbares Recht zu stärken. Eingedenk der UN-BRK ist inakzeptabel, dass eine Vorschrift wie der sogenannte Mehrkostenvorbehalt nach Paragraph 13 Sozialgesetzbuch XII immer noch existiert und dafür sorgt, dass Menschen ins Heim gezwungen werden, weil bei ihrem Vollzug immer noch Leistungsträger beziehungsweise Behörden und Gerichte darüber entscheiden, was für den behinderten Menschen „zumutbar“ ist, und nicht die Person selbst. Auch die Gerichte können ihre Kontrollfunktion weiterentwickeln. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass die UN-BRK sogar für das Verständnis und die Auslegung der Grundrechte herangezogen werden muss. Für die Instanzgerichte erscheint die UN-BRK aber immer noch als eher bedrohliches Gesetzeswerk, das lieber ausgeblendet als angewandt wird. Vor allem tun sich die Fachgerichte aller Sparten und Instanzen bislang schwer, die UN-BRK als Hilfsinstrument bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe anzuwenden, geschweige denn direkte Rechtsfolgen daraus abzuleiten.

Als bedrohliche Entwicklung für die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland erweist sich derzeit der immer aggressiver in Erscheinung tretende politische Populismus, der von einem Aufleben des Exklusionsparadigmas begleitet wird. Statt zurückzuweichen, wäre gerade das entschlossene Eintreten für Inklusion und deren gesellschaftspolitische Dimension wichtig – insbesondere wenn deutlich wird, dass die Exklusion mit dem Aufleben der Wertvorstellung einhergeht, dass Menschen mit Behinderungen eine Belastung für die Gesellschaft seien. So wie Demokratie Inklusion braucht, kann auch der gesellschaftliche Zusammenhalt ohne Inklusion nicht erreicht werden.

Auch im kommenden Jahrzehnt braucht es überdies eine Fortsetzung der „begründeten Enthaltsamkeit“ im Habermas’schen Sinne.²⁷ Es bleibt eine Herausforderung, sich gesellschaftspolitisch den Möglichkeiten einer neuen Eugenik entgegenzustellen, wie sich etwa in der 2018 geführten parlamentarischen Diskussion über die

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (Anm. 5).

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. UN Doc. CRPD/C/GC/5, Rn. 16 (b).

²⁷ Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik*, Frankfurt/M. 2005.

Kostenübernahme von Bluttests zur pränatalen Aufspürung von Beeinträchtigungen bei Föten exemplarisch zeigte.

FAZIT

Noch 2009 herrschte eine Situation, bei der das Zusammenwirken der Gesetze, Institutionen und Praktiken für Menschen mit Behinderungen einer Verdrängung an den Rand der Gesellschaft gleichkam, die ihren Lebensweg teilweise von Geburt an vorbestimmte – über den Kopf und die Wünsche einer Person hinweg. Im Sinne der Inklusion, der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen von Anfang an, soll die UN-BRK hingegen sicherstellen, dass die Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen zugänglich ist und ihnen vielfältige selbstbestimmte Lebenswege eröffnet.

Die Bewertungen der Bedeutung der UN-BRK in der ersten Dekade ihrer Umsetzung gehen stark auseinander. Während in der Vergangenheit einige immer wieder in ihr einen zahnlosen Papiertiger gesehen haben, mögen andere das „Kapitel UN-BRK“ schon lange geschlossen sehen. Wiederum andere verbinden mit ihr zwar ein Projekt von beträchtlicher historischer Dimension, sind jedoch zugleich etwa von der folgenlosen Inklusionsrhetorik enttäuscht. Bei der Bewertung einer Dekade ist es also nicht leicht, sich nicht in Widersprüche zu verstricken oder Ärger auf sich zu ziehen. Fakt ist: Nur ein Teil der Gesellschaft schafft es bislang, den Auftrag der UN-BRK anzunehmen und praktisch umzusetzen, während gleichzeitig eine Reihe an gesellschaftlichen Kräften intendiert oder unbeabsichtigt dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft entgegenarbeitet.

Im Rückblick auf die vergangene Dekade scheint es daher angemessen, eine gemischte Bilanz zu ziehen. Gewiss hätte in einem Jahrzehnt der Umsetzung der UN-BRK mehr für Menschen mit Behinderungen erreicht werden können. Bei einigen politischen Entscheidungen wie beispielsweise zum barrierefreien Bauen, der gesellschaftlichen Teilhabe, aber auch in anderen Politikfeldern ist nicht nachvollziehbar und teilweise klar sachwidrig, dass Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Gruppen oder Interessen immer noch das Nachsehen haben. Offenbar wird immer noch davon ausgegangen, man dürfe sich eine strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen länger leisten.

Gleichwohl hat die UN-BRK in der ersten Dekade ihrer Umsetzung wichtige Entwicklungen angestoßen und sich als dauerhafter Maßstab für die Bewertung staatlichen Handelns etabliert. Wichtige Umsetzungsschritte in Richtung einer Gewährleistung der vollen gesellschaftlichen Partizipation und eines vollen Genusses der gleichen Rechte von Menschen mit Behinderungen sind als Erfolge zu verbuchen.

Zentrale Aufgabe bleibt es jedoch, die soziale Ausgrenzung und strukturell angelegte Segregation von Menschen mit Behinderungen, die zum Teil als „Inklusion“ betitelt wird, zu überwinden. Inklusion ist nur dann erreicht, wenn von Anfang an und unabhängig von Grad und Schwere der Beeinträchtigung die Möglichkeit der sozialen Partizipation gleichberechtigt für jeden Menschen eingelöst wird. Denjenigen, die heute in Sondereinrichtungen leben, ist eine echte Chance zu erarbeiten, sich als Teil des gesellschaftlichen Mainstreams zu erleben und dort einen selbstbestimmten Lebensweg zu gehen. Die zu beobachtende Öffnung von Regelsystemen für mehr Integration von Menschen mit Behinderungen einerseits, etwa im Bereich Verkehr, sowie der nachweisliche Ausbau von Sonderstrukturen andererseits, etwa in den Bereichen Schulbildung, Werkstätten und Wohn-einrichtungen, schaffen eine paradoxe Konfliktlage, die zugunsten von Inklusion im Sinne der UN-BRK aufgelöst werden muss. Dass schlecht gemachte Integration unter dem Etikett „Inklusion“ betrieben wird, ist ein Grund für die nicht akzeptable Entwertung des Inklusionsbegriffs sowie dafür, Inklusion als solche zu kritisieren.

In ihrer normativen Natur liegt die Kraft der UN-BRK, die nicht eingelösten gesellschaftspolitischen Versprechen gegenüber dem Individuum aufzuzeigen, die sich mit den Zielen, Prinzipien und Rechten der UN-BRK verbinden. In ihr liegt ein von Politik und Gesellschaft bei Weitem noch nicht ausreichend entdecktes Potenzial gesellschaftlicher Erneuerung. Ob allerdings dieses unerschöpfliche „Innovationspotenzial“ in der kommenden Dekade weiter zur Entfaltung gebracht werden kann, wird sich zeigen.

VALENTIN AICHELE

leitet die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin.

un-brk@institut-fuer-menschenrechte.de



Elke Diehl (Hrsg.)

Teilhabe für alle?!

Lebensrealitäten zwischen
Diskriminierung und Partizipation

bpbd
Bundeszentrale für
politische Bildung

4,50 Euro
Bestellnr. 10155
www.bpb.de/shop

LEBEN IN ZUSAMMENHÄNGEN

Behinderung erfassen und Teilhabe messen

Elisabeth Wacker

Dem Themenkomplex „Beeinträchtigung und Behinderung in der Gesellschaft“ wird zu Recht wachsende Aufmerksamkeit geschenkt. In Deutschland deuten etwa die neue Teilhabeberichterstattung, die sich entwickelnde Teilhabegesetzgebung und zahlreiche Inklusions-Aktionspläne auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auf einen vermehrten Umgang mit Behinderungsfragen hin. Diese Entwicklungen werden kaum mehr als Umgang mit dem Personenkreis der „Behinderten“ bezeichnet, sondern firmieren unter Teilhabe- oder Inklusionsprogrammatiken. Hier deutet sich ein Umdenken an.

In den Teilhabeberichten der Bundesregierung gilt die Aufmerksamkeit zwar weiterhin auch der Personengruppe mit amtlich anerkannter (Schwer-)Behinderung, aber ebenso weiteren Personen mit chronischen Beschwerden und Beeinträchtigungen, deren Chance auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt ist und die daher benachteiligt sind. Nach diesen Maßgaben leben in der Bundesrepublik etwa 25 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung mit mindestens einer Beeinträchtigung.⁰¹

Dass zunehmend beachtet wird, ob und inwieweit diesen Personen in ihrer Lebensführung gleiche Chancen eröffnet sind und ob sie im Zugang zu Ressourcen beziehungsweise bei der gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligt werden, gilt allerdings zunächst nur konzeptionell. Im öffentlichen Diskurs hingegen wird die Bezeichnung „Behinderung“ oft leichtfertig mit der Erwartung von (genereller) Unfähigkeit verbunden, festgehalten über Diagnosen, Rollenklischees und Behandlungsmethoden oder Unterbringungen.⁰² Auch wissenschaftliche Studien zeigen dieses Phänomen weiterhin. Insbesondere in der traditionellen (Sonder-)Förderpädagogik und Rehabilitation werden häufig defizitorientierte und problemzentrierte Fragen formuliert und entsprechende Erkenntnisse generiert, die Problem-

lösungen vor allem in den als behindert benannten Personen suchen.

Angesichts dieser Diskrepanzen stellt sich zunächst die Frage, inwiefern ein Richtungswechsel und Anschluss an die Debatten der Ungleichheitsforschung sinnvoll wäre. Mit entsprechend lebenslagenbezogenen Fragestellungen könnte es nämlich gelingen, weniger die vermeintlichen Unfähigkeiten als vielmehr die Verwirklichungschancen *aller* Menschen im Sinne von Teilhabe und Selbstbestimmung zu entdecken und damit Maßstäbe dafür zu gewinnen, wie bei Personen oder Personengruppen Behinderung entsteht. Zugleich würden Exklusionsrisiken und -entwicklungen abseits inzwischen üblicher allgemeiner Inklusionsversprechen sichtbar.

TEILHABEANSPRÜCHE, EXKLUSIONSRSIKEN, INKLUSIONSCHANCEN

Mit Blick auf die Entdeckung von Teilhabeansprüchen ist allein die vor allem aufgrund des demografischen Wandels wachsende Gruppe beeinträchtigter Personen hinreichend Anlass und Aufforderung zur Aufmerksamkeit. Entsprechend hat sich der sozialrechtliche Zugang zu Behinderung und Benachteiligung in Deutschland verändert: Das 2001 dem Bundessozialhilfegesetz folgende Sozialgesetzbuch IX ist programmatisch mit „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ überschrieben; explizit werden mit ihm Ziele wie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Selbstbestimmung behinderter Menschen benannt. Ein Abschied vom Fürsorgedenken zugunsten wachsender Aufmerksamkeit für Chancengerechtigkeit und selbstbestimmte Lebensführung lässt sich am Behindertengleichstellungsgesetz von 2002, am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 sowie insbesondere an dem 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über

die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) erkennen. Gleiche Rechte und gerechte Chancen sollen garantiert und einklagbar werden.

Die dafür nötige Aufmerksamkeit für explizite und implizite Benachteiligungen ist allerdings noch ausbaufähig. Daher sind tiefer gehende politische Diskurse sowie an Zuschnitt und Wirkungen orientierte wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, um ein neues Verständnis von Beeinträchtigungen und Behinderung in der Zivilgesellschaft ebenso wie in den Fachwelten zu festigen.

Ein Problem entsteht dabei aus unklaren Definitionen und Bemessungsgrundlagen für „Behinderung“. In Verbindung mit der mangelhaften Reflexion dieses Umstandes ergibt sich eine vielfach unpassende Sozialdatenlage. Davon zeugen etwa die ersten beiden Teilhabeberichte der Bundesregierung.⁰³ Sie offenbaren sich unter der Maßgabe einer neuen Sicht auf Behinderung explizit als Lückenberichte und spiegeln zugleich die neuen Erfordernisse wider, die sich aus der UN-BRK ergeben: Zum einen sind Indikatoren zur Messung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderung notwendig, um dem in Artikel 31 UN-BRK festgelegten Auftrag zu entsprechen, statistische und empirische Daten zur Lebenslage bei Behinderung zu gewinnen; zum anderen gilt es, politische Konzepte zur Umsetzung der UN-BRK auszuarbeiten und zu realisieren, die auch wissenschaftlichen Kriterien und Prüfungen standhalten können.

Parallel geht es sozialpolitisch um die Reform der Hilfeleistungen und Leistungsansprüche zugunsten einer partizipationsorientierten Steuerungspolitik sowie um einen dynamischen Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe. Unter diesen Umständen sollen institutionelle Abhängigkeiten vermindert und die Handlungskom-

petenzen der jeweiligen Personen erhöht werden.⁰⁴ Dazu werden auch etablierte Grundsätze wie „ambulant vor stationär“ aufgehoben und Grundregeln wie das Sachleistungsprinzip erschüttert.⁰⁵

Flankiert werden diese Entwicklungen durch vermehrt aufkommende positiv besetzte Vielfaltsdiskurse auch in Deutschland und Europa. Heterogenität erscheint weniger als Störung eines erstrebenswerten Zustands von Homogenität einer Gesellschaft, sondern zunehmend sogar als gesellschaftliche Notwendigkeit und Ressource. Damit gewinnen die vielfach in Gruppen mit Diversitätsmerkmalen geäußerten, aber oft wenig im Zusammenhang wahrgenommenen Teilhabeansprüche zusätzliche Legitimation.⁰⁶

Mit Blick auf die Identifizierung von Exklusionsrisiken und Inklusionschancen ist zunächst festzustellen, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen nach wie vor besonders von sozialer Ungleichheit betroffen sind: Charakteristische Faktoren, die das Risiko sozialer Exklusion signifikant verringern oder erhöhen, sind vor allem Einkommen, Erwerbsstatus und -umfang, Bildungsabschluss, berufliche Qualifikation, soziale Herkunft, familiäre Situation, Gesundheitszustand, Migrationshintergrund, Geschlecht und Alter.⁰⁷ Nach Berechnungen im Bundesteilhabebericht nimmt von den Menschen, bei denen schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, zwar knapp ein Viertel weitgehend unbehindert am gesellschaftlichen Leben teil. Gleichzeitig berichten aber fast genauso viele Menschen von teilweise massiven Teilhabe einschränkungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung. Die meisten

01 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Bonn 2013, S. 44; dass., Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Bonn 2016.

02 Vgl. Dietmut Niedecken, Behinderung/Institution, in: Markus Dederich/Wolfgang Jantzen (Hrsg.), Behinderung und Anerkennung, Stuttgart 2009, S. 212–217.

03 Vgl. BMAS 2013 (Anm. 1), S. 11f. Siehe auch BMAS 2016 (Anm. 1); Elisabeth Wacker, Beeinträchtigung – Behinderung – Teilhabe für alle, in: Bundesgesundheitsblatt 9/2016, S. 1093–1102.

04 Vgl. Michael Maschke, Behinderung als Feld wohlfahrtsstaatlicher Politik, in: Berliner Journal für Soziologie 14/2004, S. 399–420; Elisabeth Wacker, Behindertenpolitik, Behindertenarbeit, in: Hans-Uwe Otto et al. (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, München 2018⁶, S. 96–109.

05 Vgl. Elisabeth Wacker/Gudrun Wansing/Markus Schäfers, Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität, Wiesbaden 2005.

06 Vgl. Frank Dobbin, Inventing Equal Opportunity, Princeton 2009; Gertraude Krell/Barbara Sieben, Diversity Management, in: dies./Renate Ortlieb (Hrsg.), Chancengleichheit durch Personalpolitik, Wiesbaden 2011⁶, S. 155–174.

07 Vgl. exemplarisch Martin Kronauer/Berthold Vogel, Spaltet Arbeitslosigkeit die Gesellschaft?, in: Peter A. Berger/Michael Vester (Hrsg.), Alte Ungleichheiten – neue Spaltungen, Opladen 1998, S. 333–350; Katrin Mohr, Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat, Wiesbaden 2007; für den Überblick siehe BMAS, Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bonn 2017.

von ihnen haben einen geringen Bildungsstand und vielfach keinen Berufsabschluss.⁰⁸ Auffällig ist zudem, dass genau dieser besonders vulnerable Personenkreis trotz chronischer Erkrankungen oft keine Anerkennung als „behindert“ oder „schwerbehindert“ beantragt hat. Sie werden somit auch nicht von den bestehenden Fördermaßnahmen erreicht und statistisch erfasst. Lösungen für wirksame Leistungen bei Unterstützungsbedarf müssen deshalb offensichtlich passgenauer gesucht werden, und auch die Auslagerung und Einbindung in besondere Orte etwa durch stationäre Unterbringung erscheint unter dem Aspekt von Teilhabegerechtigkeit fragwürdig.⁰⁹

Mögliche Prüfsteine für Exklusionsrisiken und Inklusionschancen sind also die Einbindung in den Sozialraum oder der Zugang und der Verbleib im Arbeitsleben.¹⁰ Aber ebenso stellt sich die generelle Frage nach Anerkennung als Gleichwertige und Gleichberechtigte bei bestehender Verschiedenheit und den möglichen Folgen.¹¹

GESELLSCHAFTLICHER UMGANG MIT BEHINDERUNG IM FOKUS

Die sich verändernde Sicht auf Behinderung und deren sozialpolitische, aber auch zivilgesellschaftliche Folgen werfen die Frage auf, wie entsprechende Entwicklungen kenntlich gemacht und bewertet werden können. Hier helfen gedankliche Zwischenschritte, um die bisweilen verwirrenden Zuschreibungen und Zuordnungen von Abweichung, Vielfalt, Verschiedenheit, Gleichberechtigung und Ungleichheit zu strukturieren und Wechselwirkungen im vielstimmigen „Konzert“ der Definitionen und Operationalisierungen von Behinderung und Teilhabe beziehungsweise Inklusion nachvollziehbar zu machen.

Zunächst einmal ergibt sich das Ziel, ökonomische, soziokulturelle, institutionelle und räumliche Ausgrenzung zu überwinden sowie Teilhabe bis zur

Transformation von Leistungsgestaltungen bei Behinderung zu fördern, aus einem menschenrechtlichen Zugang. Dazu relevante allgemeine Grundsätze gibt Artikel 3 UN-BRK vor: „a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit [Selbstbestimmung]; b) die Nichtdiskriminierung; c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; e) die Chancengleichheit; f) die Zugänglichkeit [Barrierefreiheit]; g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau; h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“¹²

Damit sind ungleiche Teilhabechancen bei Beeinträchtigungen als wahrscheinliche Ausgangsbedingung beziehungsweise volle und wirksame Teilhabe sowie Akzeptanz bei Verschiedenheit als Handlungsziele vorgeformt,¹³ sie bleiben aber hinsichtlich konkreter Umsetzungen und Bewertungsmaßstäbe weitgehend unbestimmt: „Weder definiert [Inklusion] ein greifbares Ziel noch lassen sich in seinen Bezügen allein unmittelbar Handlungen ableiten. Mit Blick auf die Gegenwart öffnet Inklusion als rechtlich gesicherter Erwartungshorizont eine kritische Analyse bestehender sozialer Verhältnisse.“¹⁴

Diese kritische Analyse soll evidenzbasiert erfolgen. Dabei sollen nicht die vorgehaltenen Maßnahmen (Leistungen und Einrichtungen) und eingesetzten Ressourcen (Finanzmittel) den Maßstab bilden, sondern eine Analyse des gesellschaftlichen Umgangs mit Behinderung. Ein zweigleisiger Zugang (Twin-Track Approach) mit einem

08 Vgl. BMAS 2013 (Anm. 1), S. 24.

09 Vgl. Elisabeth Wacker, Behinderung als soziale Konstruktion, in: Susanne Nußbeck/Adrienne Biermann/Heidemarie Adam (Hrsg.), Sonderpädagogik der geistigen Entwicklung, Bd. 4, Göttingen 2008, S. 115–158.

10 Vgl. Ulrich Becker/Elisabeth Wacker/Minou Banafsche (Hrsg.), Inklusion und Sozialraum, Baden-Baden 2013; dies. (Hrsg.), Homo faber disabilis?, Baden-Baden 2015.

11 Vgl. Zeitschrift für Soziale Probleme und Soziale Kontrolle 25/2014, „Diversität & Inklusion“; Laura Dobusch, Diversity Limited, Wiesbaden 2015.

12 Die amtliche deutsche Version der UN-BRK (www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch) wird insbesondere in Kreisen der deutschen Behindertenbewegung und -verbände kritisiert. Vgl. daher in eckigen Klammern Übersetzungsvorschläge der Schattenübersetzung (www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/UN-Konvention_Schattenebersetzung).

13 Vgl. Elisabeth Wacker, Ungleiche Teilhabe – Behinderung und Rehabilitation, in: Renate Hinz/Renate Walther (Hrsg.), Heterogenität in der Grundschule, Weinheim–Basel 2009, S. 101–113.

14 Gudrun Wansing, Der Inklusionsbegriff in der Behindertenrechtskonvention, in: Antje Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Berlin 2012, S. 93–103, hier S. 102.

beeinträchtigungsspezifischen und einem gesellschaftlich-sozialräumlichen Strang ermöglicht es, sowohl eine auf Empowerment und den Ausgleich von Nachteilen ausgerichtete Komponente als auch die in der UN-BRK geforderte soziale Inklusion im Sinne eines „Disability-Mainstreaming“ – Identifikation und Abbau der gesellschaftlichen Hindernisse für Menschen mit Beeinträchtigungen und Realisierung gleicher Rechte auf allen gesellschaftlichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen – in den Blick zu nehmen. Zur Identifikation hierbei relevanter Indikatoren und deren Bearbeitung durch Teilhabegesetzgebung, sozialpolitische Maßnahmen und Umgebungsgestaltung sind Forschung ebenso wie die Expertise von Menschen mit Behinderungserfahrungen erforderlich und dringend geboten.

MAßSTÄBE UND MESSUNGEN

Uneinheitliche Erfassungen von Behinderung sowie fehlende Instrumente, um Inklusion beziehungsweise Teilhabe zu messen, erschweren eine mit den bestehenden Rechten und erforderlichen Politiken im Einklang befindliche, systematische Berücksichtigung von Menschen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderung. Eine solche Mustererkennung ist auch in Deutschland notwendig, um den Stand der Umsetzung der UN-BRK abzubilden. Letztendlich sollen Interventionsfelder und Forschungsbereiche für Teilhabe und Lebensqualität identifiziert werden, die als Grundlage für die Leistungsgestaltung dienen können.

In den 2000er Jahren wurden von der Bundesregierung systematische Vorarbeiten zu einer bundesweiten „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen“ aufgenommen, die die Lebensumstände behinderter Menschen adäquat erheben und Datenlücken schließen soll. Dieser „Teilhabe-Survey“ hat mit vielfachen Komplexitäten umzugehen: Er soll auch transnationalen und globalen Herausforderungen genügen, die Vielfältigkeit der Menschen wahrnehmen und achten sowie die soziale Entwicklung der Vielfaltsräume, die ihre Lebenswelt ausmachen, einbeziehen. Denn Behinderung macht an Grenzen nicht Halt, enthält aber zudem kulturspezifische Komponenten, die Berücksichtigung verdienen. Also müssen Datenlagen generiert und so harmonisiert werden, dass zumindest

in Europa Aussagen über Ländergrenzen hinweg möglich und künftig im Längsschnitt Entwicklungen sichtbar werden. Als geeignete Zuschnitte setzen sich aus den genannten Gründen Lebenslagenorientierung und Lebensweltbezug durch; sie liefern somit zukünftig das Rüstzeug zur Beobachtung und Bewertung von Inklusionschancen und die Planungsbasis für angemessene Vorkehrungen.¹⁵

Bezogen auf die konzeptionelle Bestimmung von Beeinträchtigungen und Behinderung im Lichte der genannten Erfordernisse, bietet sich der Rückgriff auf eine vorliegende Klassifikation an. Am besten eignet sich hier das bio-psycho-soziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO): die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF).¹⁶ Das Modell bietet eine Palette an Komponenten von Gesundheit – Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten und Teilhabe –, die sich untereinander beeinflussen und zugleich mit Kontextfaktoren in Wechselwirkungen stehen. Darunter fallen zum einen Umweltfaktoren: Produkte und Technologien, die natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, ebenso Unterstützungsquellen wie soziale Beziehungen, aber auch Einstellungen, Werte und Überzeugungen anderer Personen und der Gesellschaft, außerdem Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze; zum anderen persönliche Faktoren: Alter, Geschlecht, Lebenserfahrung/-stil, familiärer Hintergrund, Kultur, Religion/Weltanschauung, sexuelle Orientierung, *race*/Herkunft – also „klassische“ Diversitätskategorien.

Die ICF erlaubt einen systematischen Blick auf alle Variationen menschlicher Verschiedenheit sowie auf ungleiche Konditionen gesellschaftlicher Teilhabe, und sie ist für *alle* Menschen weltweit anwendbar. Eine tatsächliche und kontextbezogene Abstimmung der einzelnen Indikatoren für eine angemessene Lebenslagenbewertung steht allerdings noch aus und wäre für Leistungsplanung, -entwicklung und -bewertung sehr nützlich, um hinderliche und förderliche Faktoren und gegebenenfalls Wechselwirkungen auch vergleichend benennen zu können.

In den Vorarbeiten für den 2017 angelaufenen Teilhabe-Survey stellt die ICF einen we-

¹⁵ Vgl. z.B. Wolfgang Voges et al., *Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes*, Bremen 2003.

¹⁶ Siehe www.who.int/classifications/icf/en.

sentlichen Maßstab dar.¹⁷ Aus der diskutierten Analyseperspektive sollen Daten nach einem Ermöglichungschancenansatz verbunden mit der Wahrnehmung von Inklusionsparametern erfasst werden. Im Grundsatz geht es somit um die Lebenslage *aller*, als Bezugspunkt gegebener Umstände, in einer sich am Maßstab der Inklusion orientierenden Gesellschaft. Nach dem Desiderat des oben genannten Lebenslagenansatzes, Teilhabe multidimensional und im Zusammenspiel mit individual-strukturalistischen Komponenten zu untersuchen, soll die Lebensqualität jeweiliger Bevölkerungsgruppen reflektiert und erfasst werden.¹⁸ Dies ist in der differenzierten Sozialstrukturanalyse so üblich, um notwendige Veränderungen und Entwicklungen aufzeigen zu können.¹⁹

Die Teilhabeberichterstattung dürfte sich künftig also erheblich verändern, selbst wenn sich auch hier die Wohlfahrtsmessung weiterhin auf einem Grat zwischen Datenüberfluss und Datenmangel bewegen wird. Aber nicht die Datenmengen sind ausschlaggebend, sondern deren Qualität. Bezogen auf ihre Passgenauigkeit zu den konzeptionell anstehenden Fragekomplexen wird sich die Situation vermutlich verbessern. Und sollten in angemessenen Abständen weitere Messungen dieser Breite und Tiefe erfolgen, werden repräsentative Daten zur Lage und zur Entwicklung der Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland vorliegen.

17 Vgl. Claudia Hornberg et al., Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes, Bielefeld 2011; Marianne Hirschberg, Ethische Richtlinien für Forschung und Wissenschaft, in: Eric Mührel/Bernd Birgmeier (Hrsg.), Perspektiven sozialpädagogischer Forschung, Wiesbaden 2014, S. 347–382; Monika Schröttle et al., Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland, Bielefeld u. a. 2013; Markus Schäfers et al., Pretest Befragung in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Abschlussbericht, Bonn 2016.

18 Vgl. Voges et al. (Anm. 15); Otto Neurath, Empirische Soziologie, Wien 1931; Ingeborg Nahsen, Bemerkungen zum Begriff und zur Geschichte des Arbeitsschutzes, in: Martin Osterland (Hrsg.), Arbeitssituation, Lebenslage und Konfliktpotential, Frankfurt/M. 1975, S. 145–166; Wolfgang Glatzer/Wolfgang Zapf (Hrsg.), Lebensqualität in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1984; Heinz-Herbert Noll, Globale Wohlfahrtsmaße als Instrument der Wohlfahrtsmessung und Sozialberichterstattung, in: Wolfgang Glatzer/Roland Habich/Karl Ulrich Mayer (Hrsg.), Sozialer Wandel und gesellschaftliche Dauerbeobachtung, Opladen 2002, S. 317–335.

19 Vgl. Franziska Prütz/Cornelia Lang, Daten zu Behinderung und Teilhabe in Deutschland, in: Bundesgesundheitsblatt 9/2016, S. 1103–1116.

Es wäre dann beispielsweise möglich, die angenommene Bedeutung von sozialer Bindung, Zugehörigkeit und Anerkennung zu beziffern.²⁰ Inklusionschancen und angemessene Vorkehrungen bei Behinderungsrisiken könnten theoriegeleitet und datengestützt beschrieben werden.²¹ Kurz: Die Lebensumstände einer spezifischen Zielgruppe wären nach Teilhabefeldern abbildbar, auch Bedingungen, die das Leben von Personengruppen beeinflussen beziehungsweise die von Personen beeinflusst werden können, würden besser sichtbar. Versorgung wäre nicht mehr von vorgehaltenen Institutionen und Organisationen dominiert, sondern von möglichen Unterstützungsbedarfen einerseits und den gerechten Chancen auf selbstbestimmtes Leben andererseits geprägt.

„MAINSTREAMING DISABILITY“ IN DER FORSCHUNG

Für einen beeinträchtigungsbezogenen Fokus – die eine Schiene des Twin-Track Approach – sind Aufmerksamkeit und Expertise weiter verbreitet als für die schwerer greifbaren gesellschaftlich-sozialräumlichen Zusammenhänge. Über das Individuum hinaus ist aber erforderlich, die Gleichstellung von behinderten Menschen auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Daher weist die Präambel der UN-BRK unter d) nachdrücklich darauf hin „wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik [disability mainstreaming] zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen“.

Im Bewusstsein der Komplexität von Benachteiligungen und ohne Beeinträchtigungen und deren individuelle Folgen zu vernachlässigen, muss noch stärker und dauerhaft das Augenmerk auf die Wahrnehmung alltäglicher Ungleichheiten und den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen gerichtet werden. Darin sind drei Querschnittsaspekte enthalten: das Gebot einer mehrdimensionalen Konzeption sowie Untersuchung von Inklusionsbedingungen und Teilhabemöglichkeiten; der gleichzeitige Blick auf Faktoren, die „dis-abling“ beziehungsweise „en-abling“ wirken; sowie die Berücksichtigung des Zusammenspiels mit anderen Diversitätskatego-

20 Vgl. einen Versuch hierzu in BMAS 2013 (Anm. 1).

21 Vgl. Alfred Schütz/Thomas Luckmann, Strukturen der Lebenswelt, Konstanz 2003.

rien. Entsprechend multiperspektivische Forschungsansätze und Denktraditionen liegen zwar seit Längerem vor, haben aber wenig Eingang in die Behinderungsforschung gefunden.²² Neben den verschiedenen einzelnen Forschungsfeldern und -ebenen müssen somit zukünftig vermehrt auch Grundsatzfragen im Fokus stehen, die auf allen Ebenen relevant sind.

Systematische Konzepte liegen vor. Mit dem Ansatz des Entwicklungspsychologen Urie Bronfenbrenner lässt sich beispielsweise eine phänomenologisch geprägte Betrachtung der menschlichen Entwicklung im Kontext verfolgen. Hier treffen sich somit die beiden Spuren des Twin-Track Approach, denn die Betrachtung ist offen für eine „dauerhafte Veränderung der Art und Weise, wie die Person die Umwelt wahrnimmt und sich mit ihr auseinandersetzt“.²³ Diese Umwelt enthält eine unmittelbare Umgebung (Haus, Schule, Straße) mit beteiligten Personen, ihren Rollen, entsprechenden Beziehungen, materiellen Ausstattungen und den ausgeübten Tätigkeiten – die Mikroebene. Sie wird umgeben von sozialen Netzwerken (Bekannten, Freundinnen, Kollegen) sowie den relevanten Institutionen wie Bildungseinrichtungen, Arbeitswelt, Behörden oder Medien – der Mesoebene. Nach einem Chronosystem werden Lebensübergänge kenntlich, etwa beim Eintritt ins Bildungssystem. Zudem geht es in einem Exosystem um für Personen relevante Faktoren, die aber nicht von ihnen direkt beeinflusst werden, wie etwa Fernsehprogramme. Weitere wesentliche Wirkfaktoren wie die Zugehörigkeit zu Nationen, Kulturen oder Subkulturen und deren entsprechende gesellschaftliche Einrichtungen und politische Vorstellungen bilden das umfassende System – die Makroebene.

Leben ist also in Zusammenhängen zu betrachten, und die Umwelt ist „eine ineinandergeschachtelte Anordnung konzentrischer, ineinandergebetteter Strukturen“.²⁴ Personen beeinflussen ihre Umgebung und werden von ihr

beeinflusst. Neben den wahrgenommenen Eigenschaften der Umwelt und dortigen Tätigkeiten werden Rollen entsprechend der Verhaltensweisen und Erwartungen ausgeübt, die mit einer Positionierung in einer Umwelt üblicherweise verbunden sind.²⁵ Für die Auseinandersetzung mit Behinderung in der Gesellschaft lassen sich hieraus Aufforderungen ableiten, nicht nur eine Beschreibung von Behinderung anzustreben, sondern sich auch ihrem Erklären und Verstehen zu widmen, sei es durch „Vermessungen“ von Kausalitäten, sei es durch Erleben und Aufnehmen von Lebensweltbezüge.²⁶ Hierbei kommt die bereits erlebte Umwelt ins Spiel, die eine Aufmerksamkeit für Umweltbezüge nahelegt.²⁷

So finden sich gute Gründe für eine alltagsbezogene Forschung, die in „alltagsnaher“ Form auch beschreibende und interpretierende Methoden einbezieht.²⁸ Da Leben primär in Geschehensformen stattfindet, sind Handlungsmodelle bezogen auf Individuen, Gruppen oder Kollektive eine Systematisierungsgröße, die dann kontextualisiert werden kann. Hierbei ist allerdings eine Janusköpfigkeit von Umgebung zu beachten: Umgebung ist etwas, das um ein Individuum herum existiert; zugleich meint Umgebung, dass ein Umfeld Gegebenheitscharakter hat. Dies kann Möglichkeiten und erreichbare Chancen, aber ebenso unüberwindliche Hindernisse und Herausforderungen bedeuten. Wieviel Eigen-Mächtigkeit hierbei tatsächlich gegeben ist, wird ebenso bedeutsam wie Verfügbarkeitsräume oder Einschränkungen. Folgt man dem Ökopsychologen Gerhard Kaminski, bilden auch Zuordnungen bereits solche einschränkenden Kontexte. Er lädt ein, darüber zu reflektieren, wie „im Zusammenhang mit dem Behinderungs-Begriff immer wieder gebrauchte Kategorien wie ‚körperbehindert‘, ‚mobilitätsbehindert‘, ‚geistig behindert‘, ‚lernbehindert‘, ‚sinnesgeschädigt‘ (...) eine Art der ‚Par-

22 Vgl. Julia Zinsmeister, Diskriminierung ist (fast) immer mehrdimensional, in: Jutta Jacob/Swantje Köbsell/Eske Wollrad (Hrsg.), *Gendering Disability*, Bielefeld 2010, S. 113–128.

23 Urie Bronfenbrenner, *Die Ökologie der menschlichen Entwicklung*, Stuttgart 1981, S. 19. Siehe auch Erving Goffman, *Wir alle spielen Theater*, München 1969; ders., *Asyle*, Frankfurt/M. 1972.

24 Urie Bronfenbrenner, *Ökologische Sozialisationsforschung*, in: Lenelis Kruse/Carl-Friedrich Graumann/Ernst Dieter Lantermann (Hrsg.), *Ökologische Psychologie*, Stuttgart 1990, S. 76–79, hier S. 76.

25 Bronfenbrenner bezieht sich auf Kurt Lewin, *A Dynamic Theory of Personality*, New York 1935, S. 68. Zugleich bezieht er Rollenerwartungen und -wirkungen in seine Überlegungen ein mit Rekurs auf George Herbert Mead, *Mind, Self, and Society*, Chicago 1934.

26 Vgl. Gerhard Kaminski, *Behinderung in ökologisch-psychologischer Perspektive*, in: Johannes Neumann (Hrsg.), *„Behinderung“*. Von der Vielfalt eines Begriffs und dem Umgang damit, Tübingen 1995, S. 44–74, hier S. 46.

27 Vgl. Roger B. Barker, *Ecological Psychology*, Palo Alto 1968.

28 Vgl. etwa M. Powell Lawton/Elaine M. Brody, *Assessment of Older People*, in: *The Gerontologist* 9/1969, S. 179–186.

zellierung‘ der Gesamt-„Domäne‘ nahelegen, die die Entwicklung übergreifender deskriptiver und interpretativer Konzeptionen erschwert“.²⁹

Daraus lassen sich beispielsweise folgende Forschungsfelder abstecken: Auf der Makroebene etwa Sozial- und Behindertenpolitiken im internationalen Vergleich, auf der Mesoebene die Inklusivität von Organisationen und auf der Mikroebene etwa Ansprüche und Wirklichkeit von Teilhabechancen und -erfahrungen in unterschiedlichen Lebensbereichen.

Zugleich bleibt es ein Gebot der Stunde, sich mit neuen Forschungszugängen im Bereich Behinderung und Inklusion zu befassen. Hierzu zählen beispielsweise Fragen nach Potenzialen und Grenzen partizipativer Forschungsmethoden, die immer häufiger als Desiderat genannt werden und teilweise auch Anwendung finden, aber auch Fragen nach den Mandaten neuer Interessenvertretungen neben den klassischen Wohlfahrtsverbänden und -vereinen. Disability Studies und Diversity Studies formulieren beispielsweise ihre Anliegen, Teilhabeforschende zu sein. Ebenso sind für Konzepte und Strategien des „Disability-Mainstreaming“ oder Diversitätsmanagements wesentliche theoretisch-konzeptionelle Desiderate offen. Zugleich entwickelt sich eine aktualisierte Definition von Behinderung, getragen von den vielfachen Diskursen um die beschriebenen Orientierungen an ICF und UN-BRK.

Das Sozialgesetzbuch IX bietet in Paragraph 2 Absatz 1 mit einem Aspekt der Differenz des Körper- und Gesundheitszustands „von dem für das Lebensalter typischen Zustand“ und der Zielorientierung auf gleichberechtigte „Teilhabe an der Gesellschaft“, die weder beeinträchtigt noch bedroht sein soll, Anknüpfungspunkte. Auf die mögliche „Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wird explizit verwiesen.

Durch Erkenntnisse der Diversity Studies,³⁰ die grundlegenden Ansätze der Disability Studies³¹ sowie durch Intersektionalitätsforschung³² rücken außerdem Fragen der Binnendifferenzierung innerhalb der Gruppe der Menschen mit

Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderung in den Blick. Die verschiedenen Fähigkeiten ebenso wie beispielsweise verschiedene Lebensorientierungen werden nicht durch die gleiche Beeinträchtigung gleich gemacht. Vielfachzugehörigkeiten sind also ebenso zu beachten wie mögliche Wechselwirkungen, die Behinderungsrisiken gegebenenfalls stärken oder aufheben. Die Forschung hierzu kann sich nicht auf quantitative Studien beschränken, sondern muss mit Analysen über Biografieforschung, wissenssoziologische Zugänge, Sozialstrukturanalysen und auch durch Umfeldforschung angereichert werden.

Zukünftig werden also Forschungsfragen, Zuschnitte von Forschungsdesigns und Definitionen anders ausfallen als bei den aktuell noch üblichen Behinderungsstatistiken. Es wird sich zeigen müssen, ob es im Sinne der Ungleichheitsforschung gelingt, auch Personengruppen einzubeziehen, die ihre Leistungsansprüche nicht kennen oder keine Beschäftigung am Arbeitsmarkt anstreben; die Lebenslage von Personen zu erfassen, die Benachteiligungen durch einen anerkannten Behinderungsstatus befürchten; Abgrenzungen zu Personenkreisen im höheren Erwachsenenalter zu finden, die im Verlauf des Berufslebens Beeinträchtigungen „erworben“ haben und für sich eine Behinderungsanerkennung beanspruchen, obwohl sie in der Teilhabe wenig eingeschränkt sind.

Mit Zahlen, Fakten, Aktionsplänen und bei Wechselwirkungen in sich wandelnden Umwelten ertastet man also für behinderte Menschen Möglichkeiten, die Wirklichkeit werden können. Dabei ist die Frage offen, wie Einheit der Gesellschaft insgesamt unter der Notwendigkeit vielfacher Differenzierungsprozesse mit bisweilen disruptiven oder innovativen Verläufen entstehen kann. Einfacher scheint da der eingleisige Fokus auf „Partizipation und Empowerment“ beziehungsweise „Teilhabe und Selbstbestimmung“, während der gesellschaftlich-sozialräumliche Anspruch momentan trotz Inklusionsrhetorik eher irgendwo am Horizont des gesellschaftlichen Geschehens und damit un-fassbar fern zu liegen scheint.

²⁹ Kaminski (Anm. 26), S. 47.

³⁰ Vgl. u. a. Gertraude Krell/Barbara Sieben/Dagmar Vinz, *Diversity Studies*, Frankfurt/M.–New York 2007.

³¹ Vgl. u. a. Tom Shakespeare, *The Disability Studies Reader*, London 1998; Michael Oliver/Colin Barnes, *The New Politics of Disablement*, Basingstoke 2012².

³² Vgl. u. a. Helma Lutz/Maria Teresa Herrera Vivar/Linda Supik, *Fokus Intersektionalität*, Wiesbaden 2010.

ELISABETH WACKER

ist Professorin für Diversitätssoziologie an der Technischen Universität München und Max Planck Fellow am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

elisabeth.wacker@tum.de

„SONDERPÄDAGOGISIERUNG DER INKLUSION“

Artikel 24 UN-BRK und die Diskurse über die Entwicklung inklusiver Schulsysteme in Nigeria und Deutschland

Julia Biermann

Mit der Resolution 61/106 verabschiedete die UN-Generalversammlung 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Artikel 24 inklusive Bildung als globale Menschenrechtsnorm verankert.⁰¹ Damit stellt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) den vorläufigen Höhepunkt eines jahrzehntelangen Bemühens zur systematischen Stärkung des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen dar: Inklusive Bildung ist seitdem nicht mehr „nur“ eine Strategie, die dazu beitragen soll, dass das globale Entwicklungsziel „Bildung für alle“ erreicht wird, wie dies etwa in der Salamanca-Erklärung von 1994 festgehalten wurde; inklusive Bildung ist fortan ein Menschenrecht.⁰²

Bis heute haben 177 Staaten die UN-BRK ratifiziert und sich gemäß Artikel 24 dazu verpflichtet, inklusive Bildungssysteme sicherzustellen. Das sind nach Definition des Allgemeinen Kommentars zu Artikel 24 des UN-Fachausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Systeme, die Kinder und Jugendliche nicht auf Basis einer Behinderung diskriminieren, sondern gleiche Chancen für alle verwirklichen.⁰³ Die Vertragsstaaten sind damit aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche nicht aufgrund einer Behinderung von Bildung ausgeschlossen werden, sondern gemeinsam mit ihren Peers in wohnortnahen Schulen lernen können. Perspektivisch impliziert diese Verpflichtung die Überwindung sowohl von Exklusion im Sinne der Verweigerung jeglichen Zugangs zu Bildung als auch von Segregation im Sinne der Trennung von Lernumwelten von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Behinderungen, also den kontinuierlichen Abbau von Barrieren, die den Zugang zu und die gleichberechtigte Teilhabe aller an Bildung verhindern.⁰⁴

Artikel 24 UN-BRK enthält also einen Reformauftrag – die Vorgabe der Entwicklung inklusiver Bildungssysteme – und eine Reformagenda – das angestrebte Ergebnis der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit aller Schulen für alle Kinder und Jugendliche. Zusammen bilden Reformauftrag und Reformagenda eine „Programmatik des Wandels“, die Zweck und Ziel der Menschenrechtsnorm festhält und Bildungswandel in den Vertragsstaaten anleiten soll. Diese „Programmatik des Wandels“ stellt die Vertragsstaaten zwar vor die gleiche Reformaufgabe, aber vor unterschiedliche Probleme, je nachdem, welche Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verfügbar und zugänglich sind. Über Letzteres entscheiden jene Regeln, Normen und Überzeugungen, die Schulsysteme als Institutionen stabilisieren und somit die Bildungsrealitäten hervorbringen, die gleichberechtigte Teilhabe behindern oder ermöglichen. Ebendiese sind folglich die „Objekte des Wandels“.

Die globale Varianz der mit der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK verbundenen Herausforderung lässt sich exemplarisch am Beispiel von Nigeria und Deutschland zeigen. Als UN-BRK-Vertragsstaaten sind beide Länder gleichermaßen herausgefordert, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise: Nigeria ist das Land mit der weltweit höchsten Zahl von Kindern und Jugendlichen, die nicht zur Schule gehen. Die absoluten Zahlen schwanken zwischen neun und 10,5 Millionen, das entspricht fast 30 Prozent aller schulpflichtigen Kinder,⁰⁵ Tendenz steigend.⁰⁶ Kinder mit Behinderungen sind in Nigeria bis zu dreimal häufiger exkludiert als ihre nichtbehinderten Peers;⁰⁷ für sie gibt es kaum Vorkehrungen im öffentlichen System.⁰⁸ Deutschland hingegen ist das Land mit einem der differenziertesten sonderpädagogischen Fördersysteme weltweit, wo Kinder

mit Behinderungen hauptsächlich in Sonderschulen und damit getrennt von ihren Peers lernen. Zwei Drittel aller als behindert geltenden Schüler_innen, also sieben Prozent der Gesamtschülerschaft, lernen in Sonderschulen – eine Zahl, die über die vergangenen Jahre relativ stabil geblieben ist, trotz eines steigenden Anteils von Schüler_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Regelschulen lernen.⁰⁹

Welchen Einfluss haben nun die in Artikel 24 UN-BRK verankerten Menschenrechtsideen auf die institutionellen Kräfte, die bisher in beiden Schulsystemen für Ausgrenzungen von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von Behinderungen sorgen?¹⁰

BILDUNGSWANDEL UND DISKURSE

Für diese Frage ist es zentral zu verstehen, wie die in Artikel 24 UN-BRK enthaltenen Menschenrechtsideen in den institutionellen Wandel von Schulsystemen übersetzt werden. Dafür ist es notwendig, die kontextspezifischen Diskurse um inklusive Bildung zu analysieren. Diese Annahme basiert auf einem wissenssoziologischen Zugang zur sozialen Konstruktion von Wirklichkeit.¹¹ Demnach verleihen Akteure durch ihre kommunikativen (Inter-) Aktionen der Welt Sinn, der durch Sprache ver-

mittelt in Wissen gespeichert wird, also in symbolischen Ordnungen, die vorgeben und bestätigen, was passende Beschreibungen und angemessene Wahrnehmungen der Welt sind.¹² Im Laufe der Zeit verfestigt sich dieses Wissen zu Institutionen, es wird also objektiviert in Regeln, Normen und Überzeugungen.¹³ Die Objektivierung von Wissen in Institutionen geschieht in und durch Diskurse – die regulierten Praktiken der Wissensproduktion, durch welche die Welt gewusst werden kann.¹⁴

Wenn das von den Vertragsstaaten der UN-BRK gegebene Versprechen, inklusive Bildungssysteme sicherzustellen, eingelöst werden soll, muss sich demnach Wissen ändern, das bisher behinderungsbasierte Exklusion oder Segregation im jeweiligen Schulsystem legitimiert hat. Einer der Orte, an dem Wissen über die Bildung behinderter Kinder und Jugendlicher (re)produziert wird, sind die Debatten bildungspolitischer Akteure, also die Gruppe staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die über die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sprechen und mit Bezug darauf handeln.¹⁵ Ihr Wissen bestimmt sowohl die Bedeutung, die Artikel 24 UN-BRK für Bildungswandel im jeweiligen Landeskontext hat, als auch die Richtung, die dieser Wandel einschlägt.

Inwiefern die in Artikel 24 UN-BRK eingelassene „Programmatik des Wandels“ dazu beiträgt, dass sich das Sprechen und Wissen bildungspolitischer Akteure über die Beschulung von Schü-

01 Vgl. Theresia Degener, Das Recht auf inklusive Bildung als Menschenrecht, in: Kritische Justiz 4/2012, S. 405–419.

02 Vgl. Gauthier de Beco, The Right to Inclusive Education According to Article 24 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, in: Netherlands Quarterly of Human Rights 3/2014, S. 263–287; Valentina Della Fina, Article 24, in: dies./Rachele Cera/Giuseppe Palmisano (Hrsg.), The United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities. A Commentary, Cham 2017, S. 439–470.

03 Vgl. UN Doc. CRPD/C/GC/4 2016, S. 2.

04 Vgl. ebd., S. 3; UN Doc. A/HRC/25/29 2013, S. 3f.

05 Vgl. National Bureau of Statistics/UNICEF, Multiple Indicator Cluster Survey 2016–17, Survey Findings Report, Abuja 2017, S. 201.

06 Vgl. Carina Omoeva et al., Out of School Children. Data Challenges In Measuring Access to Education, Washington, D.C. 2013, S. 63, S. 66; National Population Commission Nigeria/RTI International, 2015 Nigeria Education Data Survey, Washington, D.C. 2016, S. 15, S. 28; Azeezat Ade-digba, Nigeria Now Has 13.2 Million Out of School Children – UBEC, 4. 10. 2018, www.premiumtimesng.com/news/top-news/288344-ubec.html.

07 Vgl. Suguru Mizunoya/Sopie Mitra/Izumi Yamasaki, Towards Inclusive Education, Innocenti Working Paper 3/2016, S. 6.

08 Vgl. International Organization of Migration, Needs Assessment of the Nigerian Education Sector, Abuja 2014, S. 42.

09 Vgl. Kultusministerkonferenz, Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2005 bis 2014, Berlin 2016, S. XIV, S. XVIIff.; Justin J. W. Powell/Lisa Pfahl, Sonderpädagogische Fördersysteme, in: Ullrich Bauer/Uwe H. Bittlingmayer/Albert Scherr (Hrsg.), Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie, Wiesbaden 2012, S. 721–739, hier S. 723f.

10 Siehe dazu im Folgenden Julia Biermann, Comparing Article 24 UN CRPD's Influence on Inclusive Education in Nigeria and Germany: Institutional Change in Educational Discourses, Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin 2018, gefördert durch die Friedrich-Naumann-Stiftung.

11 Vgl. Peter L. Berger/Thomas Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt/M. 1969; Reiner Keller et al., Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit, in: ders. et al. (Hrsg.), Die diskursive Konstruktion von Wirklichkeit, Konstanz 2005, S. 7–21.

12 Vgl. ders., Wissenssoziologische Diskursanalyse, Wiesbaden 2008, S. 235.

13 Vgl. Richard W. Scott, Institutions and Organizations, Thousand Oaks 2008, S. 48.

14 Vgl. Michel Foucault, The Archaeology of Knowledge, London 2002 (1969), S. 49f., S. 201.

15 Vgl. Vivien A. Schmidt, Taking Ideas and Discourse Seriously, in: European Political Science Review 1/2010, S. 1–25.

ler_innen mit Behinderungen verändert oder aber beständig bleibt, ist eine empirische Frage. Meine Untersuchung setzt daher an den bildungspolitischen Debatten über inklusive Bildung an, die in Nigeria und Deutschland auf Bundesebene stattfinden – der Ebene, auf der die UN-BRK in Deutschland 2009 und in Nigeria 2010 ratifiziert wurde. Trotz weitreichender Zuständigkeit der Bundesstaaten in Nigeria und der Bundesländer in Deutschland für Bildungsgesetzgebung sind Verhandlungen über die damit verbundene Herausforderung gerade unter bundespolitischen Akteuren zu beobachten. Diese sind in Übereinstimmung mit Artikel 33 UN-BRK damit beauftragt, den internationalen Menschenrechtsvertrag in innerstaatliches Recht zu überführen, einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln und den Vereinten Nationen den ersten Staatenbericht vorzulegen.

Um zu zeigen, wie die aus Artikel 24 UN-BRK resultierende Reformaufgabe in beiden Ländern kurz nach der Ratifizierung diskutiert wird und was das für den Wandel des jeweiligen Schulsystems bedeutet, vergleiche ich die Fallstudien also im Hinblick auf die diskursive Verhandlung des Verhältnisses zwischen „Programmatik“ und „Objekt des Wandels“ bis 2015. Ziel ist es, die Wissenskonfigurationen zu rekonstruieren, die die Diskurse um inklusive Bildung in beiden Ländern tragen. Damit gebe ich einen Einblick in aktuelle Verhandlungen, nicht jedoch in die materiellen Aspekte dieses Wandels. Denn in diesen Verhandlungen wird ein Wandlungsprozess für das gesamte Schulsystem entworfen, der zu weitreichenden Umsetzungsprozessen führen kann, aber nicht muss, deren Auswirkungen erst viel später beobachtet werden können.

Das Textkorpus besteht in beiden Fällen aus Dokumenten relevanter bildungspolitischer Akteure, mit denen ich auch Experteninterviews geführt habe, also staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Bildungs- und Behindertenpolitik arbeiten und damit an der Übersetzung menschenrechtlicher Ideen über Inklusion beteiligt sind: Bundesregierungen, Bildungsministerien, Professionsverbände, Behindertenrechtsorganisationen, Menschenrechtskommissionen. In Nigeria habe ich zudem die Gruppe der internationalen Organisationen wie UNESCO und UNICEF einbezogen, da diese aktiv an der Gestaltung des Bildungswesens beteiligt sind. Für Nigeria habe ich ein Korpus von 39 Dokumenten und zwölf Interviews im Detail ausgewertet, für Deutschland ein Korpus von 53 Dokumenten und

sieben Interviews. Die Auswertungen erfolgten auf Basis einer Kombination von wissenssoziologischer Diskursanalyse und Grounded Theory.¹⁶ In diesem Prozess fand eine Abstraktion der Originaldaten statt, da ich nach dem Typischen gesucht habe, das die Vielzahl der Äußerungen der Akteure im jeweiligen Land verbindet.

Im Folgenden stelle ich zentrale Ergebnisse des Vergleichs der Diskurse um inklusive Bildung vor. Der Fokus liegt dabei erstens auf den Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den Diskursen und zweitens auf ihrem Verhältnis zu der in Artikel 24 UN-BRK enthaltenen „Programmatik des Wandels“.

ARTIKEL 24 UN-BRK ALS BEZUGSPUNKT

Der deutlichste Unterschied zwischen beiden Diskursen zeigt sich in Bezug auf die Rolle von Artikel 24 UN-BRK als Dokument. Während in Deutschland die Ratifizierung des Abkommens Anlass und Rahmen des Diskurses um inklusive Bildung ist, liegt in Nigeria ein anderer Kontext der Diskursproduktion vor: Hier setzt die bildungspolitische Debatte über Inklusion auf Bundesebene bereits bei der Implementierung des 2004 erlassenen Grundbildungsgesetzes (Free Compulsory Universal Basic Education Act) an, das jedem Kind das Recht auf neun Jahre Grundbildung garantiert. Daher habe ich den Zeitrahmen der Fallstudie zu Nigeria erweitert – sie beginnt nicht wie für Deutschland mit dem Jahr der Ratifizierung der UN-BRK, sondern 2004 mit der Verabschiedung dieses Gesetzes.

Die Implementierung des Grundbildungsgesetzes in Nigeria zielt auf Bildungsexpansion, um so dem übergeordneten Ziel sozioökonomischer Entwicklung zu dienen. Um das zu erreichen, wird die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vorgeschlagen, das Sonderbildungsprogramme für besonders marginalisierte Gruppen umfasst. Dazu zählen sowohl Alphabetisierungsprogramme als auch nomadische Bildung, integrierter Koranunterricht und, mit Blick auf Kinder mit Behinderungen besonders relevant, sonderpädagogische Förderung. Wenn es um die-

¹⁶ Vgl. Reiner Keller, Zur Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, in: ders./Inga Truschkat (Hrsg.), Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, Wiesbaden 2013, S. 27–68; Kathy Charmaz, Constructing Grounded Theory, London 2014.

sen letzten Aspekt geht, stehen behinderte Kinder und ihr Recht auf Bildung zwar im Zentrum der Debatten. Allerdings unterscheiden sich die Akteure hinsichtlich ihres argumentativen Zugangs: Internationale Organisationen und staatliche Akteure nähern sich dem Thema inklusive Bildung aus einer entwicklungsbasierten Perspektive, da sie das Bestreben nach Bildungsexpansion in den Fokus stellen; zivilgesellschaftliche Akteure, allen voran Behindertenrechtsorganisationen, nähern sich hingegen aus einer behinderungs-basierten Perspektive und stellen den Bedarf an (sonderpädagogischen) Unterstützungssystemen ins Zentrum ihrer Argumente.

In Deutschland ist die von der Ratifizierung der UN-BRK 2009 ausgehende Debatte um inklusive Bildung auf Bundesebene gekennzeichnet von Kontroversen über das Ausmaß des mit dem Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen verbundenen Wandels. Während sich zivilgesellschaftliche Akteure und Behindertenrechtsorganisationen dem Thema aus einer strukturtransformativen Perspektive nähern und die Überwindung segregierender Schulstrukturen fordern, argumentieren staatliche Akteure und Professionsverbände strukturkonservativ.

In Nigeria, wo Inklusion durch das internationale Entwicklungsziel „Bildung für alle“ gerahmt wird, handelt es sich also um eine indirekte Form der diskursiven Aneignung der in Artikel 24 UN-BRK enthaltenen Wandlungsprogrammatis. Denn diese setzt an historischen Vorläuferdokumenten zur UN-BRK an, allen voran der Salamanca-Erklärung von 1994 und den Millenniumsentwicklungszielen von 2000, in denen die „Programmatis des Wandels“ zwar bereits angelegt ist, aber noch nicht als Menschenrecht formuliert wurde. In Deutschland, wo die bildungspolitischen Verhandlungen hingegen an die Implementierung der UN-BRK gebunden sind, handelt es sich um eine direkte Form diskursiver Aneignung der globalen Wandlungsprogrammatis der UN-BRK.

ANVISIERTE WANDLUNGSPROZESSE

In beiden Diskursen wird die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems als globaler Reformauftrag anerkannt, jedoch werden damit unterschiedliche Ergebnisse angestrebt: In Nigeria geht es darum, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen überhaupt Zugang zum öffentlichen Schul-

system zu verschaffen, in Deutschland geht es um einen Ausbau des gemeinsamen Lernens behinderter und nichtbehinderter Schüler_innen. Vor diesem Hintergrund kommt es in beiden Ländern zu einer Modifizierung der Reformagenda: In Nigeria reflektieren die Akteure das globale mit Inklusion angestrebte Ergebnis – alle Schulen für alle verfügbar und zugänglich zu machen – und kommen zu dem Schluss, dass dies aufgrund der von Exklusion geprägten Bildungsrealitäten und des Fehlens eines Unterstützungssystems für behinderte Kinder aktuell nicht erreichbar sei. Aus diesem Grund treten sie für die Institutionalisierung eines sonderpädagogischen Fördersystems mit Sonderschulen und Sonderklassen für Kinder mit Behinderungen ein. Die Schaffung eines solchen Systems, das für die besonderen Bedürfnisse behinderter Schüler_innen Vorkehrungen trifft, gilt als wichtiger Schritt, um sowohl das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen als auch das Entwicklungsziel „Bildung für alle“ zu realisieren.

In Deutschland bleibt die Reformagenda „alle Schulen für alle“ an sich kontrovers. Denn angesichts des bestehenden Förderschulsystems für Kinder mit Behinderungen stellt sich die Frage, wie bei einem Ausbau des gemeinsamen Lernens von behinderten und nichtbehinderten Kindern mit den vorhandenen Sonderstrukturen umgegangen werden soll. Während Kritiker_innen diese als das Haupthindernis für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems identifizieren, sehen ihre Verteidiger sie als Garant für die Realisierung des Rechts auf Bildung für alle Kinder mit Behinderungen. So besteht Uneinigkeit darüber, ob der Ausbau des gemeinsamen Lernens eine grundlegende Transformation der Schulstrukturen verlangt oder lediglich einige Reformen. Obwohl Sonderschulen als ausschließliche Schulform für Kinder mit Behinderungen an Legitimität verlieren, gewinnen die in ihnen konzentrierten sonderpädagogischen Expertisen und Ressourcen an Bedeutung, da diese als wesentliche Voraussetzung für die Realisierung des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen in Regelschulen angesehen werden. So geht es bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems in Deutschland letztlich darum, das sonderpädagogische Fördersystem zum Teil in Regelschulen zu transferieren, um zukünftig mehr, aber nicht alle Kinder mit Behinderungen in diesen unterrichten zu können.

Die kontextuelle Besonderheit, die in beiden Diskursen als wesentlich für die Entwicklung eines

Tabelle: Diskursiv anvisierte Wandlungsprozesse zur Entwicklung inklusiver Schulsysteme

	NIGERIA	DEUTSCHLAND
Angestrebtes Ergebnis	Bildungsexpansion auch mit Blick auf Menschen mit Behinderung	Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen in Regelschulen
Problem	Zugang zu Schulen aufgrund mangelnder Unterstützung für Kinder mit Behinderungen	Platzierung in Regelschulen aufgrund der Organisation sonderpädagogischer Förderung in segregierten Strukturen
Ausmaß des Wandels	Realisierung des Rechts auf Bildung für Kinder mit Behinderungen	Transformation versus Reform der Schulstrukturen
Lösung	Bereitstellung sonderpädagogischer Förderung und Unterstützung	Transfer sonderpädagogischer Expertise und Ressourcen in Regelschulen (bei fortbestehendem Konflikt über die Zukunft der Förderschulen)

Quelle: Julia Biermann, Comparing Article 24 UN CRPD's Influence on Inclusive Education in Nigeria and Germany: Institutional Change in Educational Discourses, Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin 2018, S. 171.

inklusive Systems hervorgehoben und zugleich als Grund für die jeweilige Abwandlung der globalen Reformagenda angeführt wird, bezieht sich in Nigeria auf die sehr niedrige und in Deutschland auf die sehr hohe institutionelle Kapazität zur Bereitstellung sonderpädagogischer Förderung für Kinder, die aufgrund einer Behinderung keinen Zugang zu Bildung oder Regelschulen erhalten.¹⁷ In beiden Diskursen spiegelt sich also die Annahme wider, dass die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems von einem sonderpädagogischen Fördersystem abhängt – in Nigeria aufgrund seines Fehlens und in Deutschland aufgrund seines hohen Institutionalisierungsgrades.

FAZIT

Um die kontextuelle Angemessenheit von Wandlungsprozessen zur Umsetzung des Artikels 24 UN-BRK sicherzustellen, kommt es in beiden Diskursen somit zu einer „Sonderpädagogisierung der Inklusion“. Die Hauptverantwortung für die Bildung von Kindern mit Behinderungen wird dabei in die Hände der sonderpädagogischen Institutionen und Professionen gelegt. Diese sollen die Probleme bewältigen, die entstehen, wenn Kinder mit Behinderungen in Nigeria Zugang zum Schulsystem erhalten und in Deutschland zu Regelschulen. Mit der „Sonder-

pädagogisierung der Inklusion“ wird folglich die Richtung des Wandels vorgegeben: In Nigeria ist dies der Aufbau eines sonderpädagogischen Fördersystems und impliziert die Überwindung der Bildungsexklusion von Kindern mit Behinderungen durch ihre Segregation in Sonderschulen und -klassen; in Deutschland ist dies der Erhalt eines sonderpädagogischen Fördersystems und impliziert eine Fortsetzung der Segregation von Kindern mit und ohne Behinderungen zwischen Schulen, ergänzt um die Separation in Schulen.

Zwar ist damit die Aneignung des in Artikel 24 UN-BRK enthaltenen Reformauftrags in beiden Diskursen erfolgreich. Diese unterstützt jedoch bislang (noch) nicht die Umsetzung der global angestrebten Reformagenda. Das Ergebnis ist ein Paradox: Auf die globale Herausforderung inklusiver Bildung wird sowohl in Nigeria als auch in Deutschland mit einem sonderpädagogischen Fördersystem reagiert, das Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihren Mitschüler_innen trennt, anstatt ein solches selektives System auf Basis einer an den internationalen Menschenrechten orientierten Bildungspolitik grundsätzlich infrage stellen zu können.

JULIA BIERMANN

ist Universitäts-Assistentin am Institut für Erziehungswissenschaften der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

julia.biermann@uibk.ac.at

¹⁷ Vgl. Julia Biermann/Lisa Pfahl, Ein nigerianisch-deutscher Vergleich sonderpädagogischer Klassifikationssysteme und schulischer Inklusion, in: Bildung und Erziehung 4/2018, S. 432–448.

50 BEHINDERTENBEWEGTE JAHRE IN DEUTSCHLAND

Swantje Köbsell

Als sich 1968 der „Club 68“ gründete, war die Situation behinderter Menschen in (West-)Deutschland in allen Lebensbereichen von Aussonderung und Fremdbestimmung gekennzeichnet. Gleichzeitig befand sich die Gesellschaft in einer Phase des Aufbruchs, in der die Studenten- und die Frauenbewegung scheinbar „ewig Gültiges“ infrage stellten. In ähnlicher Weise begannen behinderte Menschen zu hinterfragen, warum sie aufgrund ihrer körperlichen, sensorischen oder kognitiven Bedingungen, die von der gesellschaftlich gesetzten Normalität abwichen, von jeglicher Teilhabe ausgeschlossen wurden. Dass diese frühen Entwicklungen vier Jahrzehnte später in eine UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte behinderter Menschen münden würden, hätte damals wohl keine_r der Beteiligten gedacht.

VORGESCHICHTE

Die Gründung der Gruppen, aus denen später die Behindertenbewegung entstehen sollte, fand vor dem historischen Hintergrund der Aussonderung und Entrechtung behinderter Menschen statt, die ihren Höhepunkt in der Ermordung behinderter Menschen als „lebensunwertes Leben“ durch die Nationalsozialisten gefunden hatten. Die abwertenden Denkmuster hatten deren Herrschaft überdauert, und auch die Aussonderungsstrukturen waren nach 1945 unhinterfragt wieder auf- und ausgebaut worden. Damit war die historische Chance für einen wirklichen Neuanfang auch in diesem Bereich ungenutzt geblieben. Als Folge konnten behinderte Menschen jeglichen Alters weiterhin nur in ihren Familien oder in Institutionen leben – in beiden war Selbstbestimmung keine wirkliche Option. Heime für behinderte Menschen waren zu dieser Zeit „totale Institutionen“,⁰¹ in denen das gesamte Leben durch die Logik der Institution beziehungsweise durch die Heimleitung bestimmt wurde und oftmals unter men-

schonunwürdigen Bedingungen stattfand. Die von der Bundesregierung eingesetzte Enquete-Kommission zur Lage der Psychiatrie stellte 1975 für die psychiatrischen Großeinrichtungen, in denen auch viele behinderte Menschen leben mussten, skandalöse Zustände fest: große Schlafsäle, desolate hygienische Verhältnisse, schlecht ausgebildetes Personal, ungenügende medizinisch-therapeutische Versorgung und vieles mehr.⁰²

Eltern behinderter Kinder gründeten ab Ende der 1950er Jahre verschiedene, jeweils auf spezielle Beeinträchtigungen bezogene Vereinigungen, die sich sowohl für die Entlastung der Eltern als auch für eine bessere Versorgung und Förderung ihrer Kinder einsetzten. Dies führte zum Ausbau von Sonderschulen und -kindergärten sowie zur Einrichtung kleinerer Wohnheime in den Wohnorten der Eltern. Dieser umfassende Ausbau der Sondereinrichtungen stellte zum damaligen Zeitpunkt eine tatsächliche Verbesserung der Versorgungssituation dar. Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen waren allerdings noch kein Thema; es ging lediglich um Versorgung. Das Leben behinderter Menschen spielte sich in den fest umrissenen Grenzen der Sondereinrichtungen ab. Aber auch die Infrastruktur im öffentlichen Raum mit ihren allgegenwärtigen architektonischen Barrieren, fehlendem barrierefreien Wohnraum und nicht zugänglichem ÖPNV stand einer gesellschaftlichen Teilhabe entgegen. Hinzu kamen weit verbreitete negative Einstellungen behinderten Menschen gegenüber.

Der gesellschaftliche Ausschluss behinderter Menschen aus der Gesellschaft, der mit fehlender Anerkennung als Bürger_innen mit gleichen Rechten einherging, war zu einem wesentlichen Teil einer Sichtweise von Behinderung als einem persönlichen, medizinisch-biologischen Problem der betroffenen Person geschuldet. Behinderung wird in dieser Perspektive unauflöslich mit Leid

verknüpft und die beeinträchtigte Person bemitleidet und für unfähig angesehen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, weshalb Expert_innen für sie entscheiden müssen. Diese Haltung wird als medizinisches beziehungsweise individuelles Modell von Behinderung bezeichnet, das dadurch gekennzeichnet ist, dass Behinderung und Beeinträchtigung gleichgesetzt und gesellschaftliche Aspekte nicht einbezogen werden: Alle im Leben beeinträchtigter Menschen auftretenden Probleme sind in dieser Perspektive eine zwangsläufige Folge biologischer Defizite und Funktionseinschränkungen.⁰³ Entsprechend wird nicht nach gesellschaftlichen, sondern nach individuellen medizinisch-technischen Lösungen des „Problems“ gesucht. Der medikalisierte Blick auf Behinderung ging auch mit einem starken Druck zur medizinischen Normalisierung „besonderer“ Körper einher, wie etwa durch die Berichte der sogenannten Contergan-Kinder deutlich wird, die zwischen 1958 und 1962 mit Fehlbildungen zur Welt kamen, die durch den Wirkstoff Thalidomid hervorgerufen worden waren.⁰⁴

Auch in der Sonderpädagogik, deren Einfluss mit dem Ausbau der verschiedenen Sondereinrichtungen erheblich zugenommen hatte,⁰⁵ herrschte die medizinisch-funktionell orientierte, naturalisierende Sichtweise von Behinderung vor. Behinderte Kinder und Jugendliche wurden vorrangig im Hinblick auf ihre „biologischen Defekte“ betrachtet, die es zu beheben beziehungsweise zu normalisieren galt. Zwar setzte in Teilen der Sonderpädagogik und der Behindertenhilfe bereits in den 1970er Jahren ein Umdenken ein, das zur Zurückweisung der defektorientierten individualisierenden Denkmuster führte und gesellschaftliche Aspekte in den Fokus rückte. Vor diesem Hintergrund wurden in den 1970er Jahren Definitionen entwickelt, die Behinderung nicht als schicksalhaften Defekt und naturhaftes Phänomen, sondern als soziale Kategorie fass-

ten.⁰⁶ Bis diese veränderte Sichtweise auf Behinderung in der Sonderpädagogik anerkannt und in den vielen Sondereinrichtungen für behinderte Menschen umgesetzt wurde, musste jedoch noch viel Zeit vergehen – in manchen Köpfen und Einrichtungen hat dies bis heute nicht stattgefunden.

POLITISIERUNGEN

Die 1960er Jahre standen im Zeichen der sogenannten Neuen Sozialen Bewegungen, deren Ziele „die Einforderung von Partizipation und Anerkennung als Bürger“ waren.⁰⁷ Dieser gesellschaftliche Aufbruch, der mit dem Infragestellen hierarchischer Beziehungen in vielen gesellschaftlichen Bereichen einherging, erreichte auch junge behinderte Menschen, die es trotz der widrigen Bedingungen geschafft hatten, sich Freiräume zu erkämpfen. Sie gründeten „Clubs“, in denen sich auch nichtbehinderte Gleichaltrige einbringen konnten. Ziel dieser Gruppen war vor allem eine „altersgerechte Freizeitgestaltung“.⁰⁸ Da diese jedoch aufgrund der zahlreichen Barrieren nur sehr eingeschränkt möglich war, begannen sich viele dieser Gruppen in die Lokalpolitik einzumischen und für den Abbau der Barrieren zu kämpfen. Die Clubs, die sich bald „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“ (CeBeeF) nannten, schlossen sich im Oktober 1971 zu einer Bundesarbeitsgemeinschaft zusammen, deren Ziel es war, auf Bundesebene „die eigenen Vorstellungen partnerschaftlichen Miteinanders vorzuleben und für sie zu werben“.⁰⁹

Eine weitere Form der frühen Politisierung waren die ab 1973 von dem nichtbehinderten Publizisten Ernst Klee und Gusti Steiner, einem Rollstuhlfahrer, geleiteten Volkshochschulcourse „Bewältigung der Umwelt“ in Frankfurt am Main. Ziel der Kurse war, in der Zusammenarbeit von behinderten und nichtbehinderten Menschen die nichtbehinderten für die Lebenssituation behinderter Menschen zu sensibilisieren und die Emanzipation behinderter Menschen voranzubringen. Überregional bekannt wurden diese

01 Vgl. Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt/M. 1973.

02 Vgl. Bundestagsdrucksache 7/4200, 25. 11. 1975.

03 Vgl. Markus Dederich, *Behinderung als sozial- und kulturwissenschaftliche Kategorie*, in: ders./Wolfgang Jantzen (Hrsg.), *Behinderung und Anerkennung*, Stuttgart 2009, S. 15–39, hier S. 16.

04 Vgl. Walburga Freitag, *Contergan. Eine genealogische Studie des Zusammenhangs wissenschaftlicher Diskurse und biographischer Erfahrungen*, Münster u. a. 2005.

05 Vgl. Christian Mürner/Udo Sierck, *Krüppelzeitung: Brisanz der Behindertenbewegung*, Neu-Ulm 2009, S. 11.

06 Vgl. Wolfgang Jantzen, *Sozialisation und Behinderung. Studien zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen der Behindertenpädagogik*, Gießen 1974, S. 21 f.

07 Jan Stoll, *Behinderte Anerkennung? Interessenorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Westdeutschland seit 1945*, Frankfurt/M.–New York 2017, S. 208.

08 Ebd., S. 214.

09 Ebd., S. 219.

Kurse durch ihre öffentlichkeitswirksamen Aktionen, mit denen sie auf Teilhabe verhängende Barrieren hinwiesen. Auf Initiative des Volkshochschulkurses wurde in den Jahren 1978 bis 1980 jeweils die „Goldene Krücke“ an Einzelpersonen oder Organisationen verliehen, die „sich als besonders behindertenfeindlich ausgezeichnet und damit die Integration Behinderter nachhaltig erschwert“ hatten.¹⁰

Die zunehmende Politisierung ging einher mit der Erkenntnis, dass das vorherrschende Bild von Behinderung einer umfassenden Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen entgegenstand. Gleichzeitig realisierten die Beteiligten, dass nicht ihre jeweilige biologische Ausstattung die Ursache von Behinderung war, sondern die gesellschaftliche Ausschlussreaktion darauf. Gusti Steiner formulierte 1983: „Wir müssen (...) unsere Lebenssituation als politisch verursacht begreifen, in politischen Dimensionen denken und handeln, damit Veränderung hin zu einer Gesellschaft, in der alle leben können, platzgreifen kann.“¹¹ Dies bedeutete auch, die Macht der nichtbehinderten Expert_innen und Funktionär_innen anzuprangern, die die Fremdbestimmung behinderter Menschen aufrechterhielten und deren „Expertise“ dafür sorgte, dass sie Objekte von Fürsorge, Mitleid und Verwaltung blieben und nicht Subjekte mit Bürger_innenrechten waren.

Die radikalste Position von allen am Entstehen der Behindertenbewegung beteiligten Gruppen vertraten die Ende der 1970er Jahre um Franz Christoph und Horst Frehe in verschiedenen Städten gegründeten „Krüppelgruppen“. Nichtbehinderte Menschen waren von der Teilnahme ausgeschlossen, und der Name war eine bewusste Provokation: „Immer wieder werden wir danach gefragt, warum wir uns als Krüppel bezeichnen. (...) Der Begriff Behinderung verschleiern für uns die wahren gesellschaftlichen Zustände, während der Name Krüppel die Distanz zwischen uns und den sogenannten Nichtbehinderten klarer aufzeigt. (...) Ehrlicher erscheint uns daher der Begriff Krüppel, hinter dem die Nichtbehinderten sich mit ihrer Scheinintegration („Behinderte sind ja auch Menschen“) nicht so gut verstecken kön-

nen.“¹² Fremdbestimmung und Bevormundung seien das Ergebnis der Unterdrückung behinderter durch nichtbehinderte Menschen, weshalb diesen die Teilnahme verweigert werde.

Theoretische Grundlage der Krüppelgruppen bildete der auf Franz Christoph zurückgehende „Krüppelstandpunkt“, der in klarer Opposition zum vorherrschenden paternalistischen Denken über behinderte Menschen stand. Er wendete „sich gegen die Professionellen und Pädagogen, gegen die Macht der Helfer, die bevormunden und unterdrücken, gegen die Wohltäter und ihr verachtungsvolles Mitleid. (...) Nicht wir als Behinderte, als Randgruppe, sind das Problem, sondern die Gesellschaft, in der wir leben, und die Nichtbehinderten, die Schwierigkeiten mit uns haben (...). Wir wollen ‚Krüppel‘ sein: stolz auf unsere Besonderheit, frech und kämpfend, lieber lebendig als ‚normal!‘“ Gefordert wurde die Veränderung des Blickes auf und die Bewertung von Behinderung sowie die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: „Unser Ziel ist es, Behinderung als Lebensform anzuerkennen und wertzuschätzen. Ebenso werden radikale Veränderungen der Lebensumstände eingefordert, als selbstverständliches Recht und nicht als Almosen.“¹³

Die Krüppelgruppen äußerten fundamentale Kritik an den konservativen Behinderungsfachleuten, doch auch die fortschrittlicheren kamen nicht ungeschoren davon: Zwar hätten diese mit der Abkehr vom medizinischen Modell und der Anerkennung von Behinderung als sozialer Kategorie „einen entscheidenden Schritt vom rein medizinischen Defektdenken“ vollzogen. Dennoch gelinge „es Ihnen nicht, Behinderung als Herrschaftsverhältnis zwischen zwei konkreten Personengruppen zu begreifen!“¹⁴ Dieser kompromisslose Konfrontationskurs Nichtbehinderten und insbesondere nichtbehinderten Fachleuten gegenüber wurde von vielen, die sich in dieser Zeit für die Teilhabe behinderter Menschen einsetzten, abgelehnt.¹⁵

¹⁰ Birgit Rothenberg, *Das Selbstbestimmt Leben-Prinzip und seine Bedeutung für das Hochschulstudium*, Bad Heilbrunn 2012, S. 29.

¹¹ Siehe auch Gusti Steiner, *Wie alles anfing – Konsequenzen politischer Behindertenselbsthilfe*, 2003, www.forsea.de/content-363-.html.

¹² O.A., *Warum Krüppel?*, in: *Krüppelzeitung* 1/82, S. 2.

¹³ Anne Waldschmidt, *„Zur Norm verpflichtet“*. Die Kritik der Krüppelinitiativen an der humangenetischen Beratung, in: Eva Schindele, *Gläserne Gebärmütter. Vorgeburtliche Diagnostik – Fluch oder Segen*, Frankfurt/M. 1990, S. 219–238, hier S. 221.

¹⁴ Horst Frehe, *Beraten und Benutzen*, in: *Psychologie & Gesellschaftskritik* 3/1980, S. 43 ff., hier S. 44.

¹⁵ Vgl. Fredi Saal, *Zurück in die Isolation? Zur Diskussion um das Miteinander von Behinderten und Nichtbehinderten*, in: Karl-Ludwig Holtz (Hrsg.), *War's das? Eine Bilanz zum Jahr der Behinderten*, Heidelberg 1982, S. 177–189.

Grundsätzlich geteilt wurde jedoch das Infragestellen des alten, auf individuellem Leid beruhenden Behinderungsbegriffs. „Der Widerstand gegen das medizinische Behinderungsverständnis und der Politische Kampf für ein Verständnis von der gesellschaftlichen Verursachung von Behinderung wurden zum wichtigsten Grundprinzip der Politischen Behindertenbewegung.“¹⁶

„JEDEM KRÜPPEL SEINEN KNÜPPEL“

Ein skandalöses Gerichtsurteil im Februar 1980, in dem eine Gruppe behinderter Menschen im Urlaub als „Reisemangel“ bezeichnet wurde, für den ein Teil der Reisekosten zurückerstattet werden musste,¹⁷ wurde der Auslöser dafür, dass sich die verschiedenen Gruppierungen überregional vernetzten. Im Mai 1980 organisierten sie in Frankfurt am Main eine große Demonstration, an der viele behinderte Menschen und ihre Unterstützer_innen teilnahmen. In den Redebeiträgen wurde nicht nur das Urteil kritisiert, sondern auf die umfassende Diskriminierung behinderter Menschen hingewiesen. Das Fernsehen brachte via „Tagesschau“ den Widerstand behinderter Menschen erstmalig in die deutschen Wohnzimmer. Der informelle Zusammenschluss wurde anschließend zur „Aktionsgruppe gegen das UNO-Jahr“, die das Ziel hatte, die offiziellen Veranstaltungen im Rahmen des von den Vereinten Nationen für 1981 ausgerufenen „Jahr der Behinderten“ für ihre Themen zu nutzen.

Unter dem Motto „Jedem Krüppel seinen Knüppel“ organisierte das Aktionsbündnis die Störung der Eröffnungsveranstaltung, zu der in der Dortmunder Westfalenhalle unter anderem eine Rede des damaligen Bundespräsidenten Carl Carstens angekündigt war. Um dessen Rede zu verhindern, ketteten sich einige Aktivist_innen auf der Bühne an, auf der der Bundespräsident sprechen sollte. Mit einem großen Transparent, auf dem zu lesen war: „Keine Reden, keine Aussonderung, keine Menschenrechtsverletzungen“ machten sie darauf aufmerksam, dass sie sich von den offiziellen Reden lediglich eine Glorifizierung der herrschenden Verhältnisse, jedoch keine Verbesserung der Lebenssituation behinderter

Menschen im Hinblick auf Selbstvertretung und gesellschaftliche Teilhabe versprochen. Im Laufe des Jahres nutzten Mitglieder der Behindertenbewegung weitere offizielle Veranstaltungen zum UNO-Jahr dafür, mit aufsehenerregenden Aktionen selbstbewusst ihre Menschenrechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe einzufordern. Dies stieß jedoch sowohl in der Öffentlichkeit als auch unter behinderten Menschen auf viel Unverständnis.¹⁸

Das aus der Behindertenbewegung heraus organisierte „Krüppeltribunal“, mit dem „Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat“ zur Anklage gebracht wurden, bildete den Abschluss des Jahres. Ziel der Organisator_innen war, „die Strukturen dieser Aussonderungspolitik in der BRD an(zu)klagen. Wir wollten uns gegen die Zerstückelung unserer Interessen durch Politiker, Heimaufseher und sonstige Fachleute in Sachen Behindertenunterdrückung zur Wehr setzen und die Betroffenen zur massiven und radikalen Gegenwehr anstiften.“¹⁹ Die Anklagepunkte bezogen sich unter anderem auf die Beschneidung der Menschenrechte behinderter Menschen in Heimen, durch Behördenwillkür und vorenthaltene Mobilität, in Werkstätten sowie in der Psychiatrie. Ein weiteres Thema war die durch das Aufeinandertreffen der Diskriminierung aufgrund weiblichen Geschlechts und Behinderung gekennzeichnete Lebenssituation behinderter Frauen.

Das UNO-Jahr hatte der jungen Bewegung eine Bühne für einen öffentlichkeitswirksamen Auftakt geboten, mit dem es gelungen war, mediale Aufmerksamkeit zu erlangen. Tatsächliche Veränderungen waren jedoch noch nicht zu verzeichnen. So galt es nach dieser Phase der inhaltlichen Auseinandersetzungen und spektakulären Aktionen, die Bedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung und rechtliche Gleichstellung behinderter Frauen und Männer zu schaffen.²⁰ Je nach Gruppierung und lokalen Voraussetzungen reichte dies von der Einrichtung von ambulanten Hilfsangeboten über die Sicherstellung von Mobilität und Barrierefreiheit bis hin

¹⁶ Rothenberg (Anm. 10), S. 27.

¹⁷ Vgl. Ernst Klee, *Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation*, Frankfurt/M. 1980.

¹⁸ Vgl. Hans Heiler, *Behinderteninitiativen (Bi.)/Behindertenverbände (Bv)*, in: Erwin Reichmann (Hrsg.), *Handbuch der kritischen und materialistischen Behindertenpädagogik und ihrer Nebenwissenschaften*, Solms-Oberbiel 1984, S. 79–88, hier S. 87.

¹⁹ Susanne von Daniels et al. (Hrsg.), *Krüppel-Tribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat*, Köln 1983, S. 9.

²⁰ Vgl. Mürner/Sierck (Anm. 5), S. 15.

zur „Selbstbestimmt-Leben-Bewegung“ mit ihren gleichnamigen Beratungsangeboten. Daneben gab es weiterhin inhaltliche Auseinandersetzungen.

Ein wichtiges Thema, das die Behindertenbewegung von Anfang an begleitete, ist das Infragestellen des Wertes behinderten Lebens in historischer wie in aktueller Perspektive.²¹ Von großer Bedeutung ist auch die Bewegung behinderter Frauen, die sich innerhalb der Behindertenbewegung früh herausbildete, da die Behindertenbewegung keinen Raum für die Themen bot, die sich aus dem Zusammentreffen von Behinderung und weiblichem Geschlecht ergeben.²² Die Frauen brachten das „Tabu im Tabu“, die sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen, an die Öffentlichkeit. Im Rahmen der aufkommenden feministischen Kritik an den neuen Gen- und Reproduktionstechnologien konfrontierten sie die feministischen Kritikerinnen mit dem Zusammenhang von Eugenik, humangenetischer Beratung und selektiver Abtreibung. Damit setzten sie die oftmals kontrovers geführte Diskussion darüber in Gang, wie politisch das Private in dieser Hinsicht ist.²³ Ab den frühen 1990er Jahren wurde der Kampf für rechtliche Gleichstellung zum zentralen Thema, der von der Grundgesetzänderung 1994 – Ergänzung von Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ – zur Verabschiedung der Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes führte.²⁴

Auch auf internationaler Ebene engagierten sich Vertreter_innen der deutschen Behindertenbewegung für die Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen. So waren einige Aktivist_innen an der Formulierung des Textes der

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beteiligt.²⁵ Mit diesem internationalen Übereinkommen wird der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik – von der Fürsorge zur Teilhabe – auf globaler Ebene vollzogen: Das Überkommen definiert Behinderung nicht als medizinisches oder individuelles Problem der betroffenen Menschen, sondern als Ergebnis einer Wechselbeziehung zwischen individuellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Barrieren. Mit der UN-BRK wird der Abbau behinderender Barrieren für die Staaten, die wie Deutschland die Konvention ratifiziert haben, zur Verpflichtung, die Menschenrechte behinderter Menschen sicherzustellen.

BEHINDERTE MENSCHEN IN DER DDR

Zu den parallelen Entwicklungen in der DDR bestehen noch große Forschungslücken. Es liegen jedoch verschriftlichte Erinnerungen behinderter Menschen aus der DDR vor. Diesen ist zu entnehmen, dass Behinderung in der DDR lediglich als gesundheitliche Einschränkung, jedoch nicht als gesellschaftliches Thema diskutiert wurde.²⁶ Die Versorgung der sogenannten Schwerbeschädigten war staatlich geregelt und durchgeplant. Solange Menschen als bildungsfähig eingestuft wurden, wurde für ihre (Aus-)Bildung und einen Arbeitsplatz gesorgt. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhielten viele die Mindestrente, zu der sie hinzuverdienen konnten; darüber hinaus gab es ein abgestuftes Pflegegeld. Es gab jedoch keine ambulanten Hilfen, sodass Menschen, die im Alltag auf ständige Unterstützung angewiesen waren, nur zwei Optionen hatten: Verbleib in der Herkunftsfamilie oder schon als junger Mensch Umzug in ein „Feierabendheim“.²⁷ Zusammenfassend kann man sagen, dass behinderte Menschen in der DDR zwar versorgt waren, Teilhabe und Selbstbestimmung jedoch kaum ge-

21 Vgl. Swantje Köbsell, *Behinderte Menschen und Bioethik. Schlaglichter aus Deutschland, Großbritannien und den USA*, in: Gisela Hermes/Eckhard Rohrmann (Hrsg.), *Nichts über uns – ohne uns. Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung*, Neu-Ulm 2006, S. 59–79.

22 Vgl. dies., *Auf die Dauer hilft nur Power – 25 Jahre Bewegung behinderter Frauen*, in: Brigitte Faber/Martina Puschke/Weibernetz e.V. (Hrsg.), *25 Jahre Bewegung behinderter Frauen. Erfahrungen, Anekdoten, Blitzlichter aus den Jahren 1981–2006*, Kassel 2007, S. 26–37.

23 Vgl. Bremer Krüppelfrauengruppe, *Trau, schau, wem ...*, in: *Frauen gegen den §218, bundesweite Koordination* (Hrsg.), *Vorsicht „Lebensschützer“! Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner*, Hamburg 1991, S. 227–231, hier S. 227.

24 Vgl. Horst Frehe, *Krüppelstandpunkt versus Emanzipationsgehalte* (Interview), in: Mürner/Sierck (Anm. 5), S. 41–48, hier S. 44.

25 Vgl. Sigrid Arnade, *„Wir waren viele und wir waren überall“*. Ein persönlicher Rückblick zur Einbeziehung von Frauen in die Behindertenrechtskonvention, in: Jutta Jacob/Swantje Köbsell/Eske Wollrad (Hrsg.), *Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht*, Bielefeld 2010, S. 223–229.

26 Vgl. Barbara Vieweg, *Lebenssituation behinderter Frauen in der DDR*, in: Gisela Hermes/Brigitte Faber, *Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen*, Kassel 2001, S. 61 ff., hier S. 61.

27 Vgl. ebd., S. 62.

lebt werden konnten.²⁸ Es war nicht möglich, sich in Selbstvertretungsorganisationen zusammenzuschließen, um (behindertenpolitischen) Forderungen Nachdruck zu verleihen, denn „[a]lle freien Organisationen wurden als Keim oppositioneller Tätigkeit betrachtet“.²⁹

Dennoch schlossen sich viele behinderte Menschen in der DDR in informellen Gruppen zusammen, in denen sie sich über Missstände austauschten und sich etwa für den Abbau von Barrieren im Wohnumfeld einsetzten.³⁰ Aus diesen informellen Strukturen entstanden nach dem Ende der DDR Vereine, die sich 1990 im „Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) – für Selbstbestimmung und Würde“ zusammenschlossen. Der ABiD ist Teil der dritten Säule des Deutschen Behindertenrates, in dem die „unabhängigen“, also aus der Behindertenbewegung entstandenen, Behindertenorganisationen vertreten sind.

DISABILITY STUDIES

Aus den Behindertenbewegungen in den USA und Großbritannien entstand ab Ende der 1970er Jahre der Forschungsstrang der Disability Studies. Grundlage war jeweils eine Sichtweise von Behinderung als soziale Konstruktion. Um diesen Konstruktionsprozess untersuchen zu können, wurde die individuelle von der gesellschaftlichen Ebene getrennt betrachtet – Beeinträchtigung (*impairment*) einerseits und Behinderung (*disability*) andererseits. Diese Trennung wird seit geraumer Zeit stark kritisiert; sie verdeutlichte jedoch die Abkehr von der traditionellen Sicht auf Behinderung und ermöglichte die inter- und transdisziplinäre Erforschung von Behinderung als gesellschaftlich konstruierte Kategorie, die in ihren jeweiligen sozialen, historischen und politischen Kontexten betrachtet werden muss.

Auch aus der deutschen Behindertenbewegung gab es zahlreiche Personen, die mittels Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen die veränderte Sicht auf Behinderung und die Forderungen behinderter Menschen in den akademischen Diskurs

einbrachten. Aktivitäten zur Entwicklung einer diese Perspektive vertiefenden Wissenschaft gab es jedoch nicht, und auch die Entwicklung der Disability Studies in anderen Ländern wurde nicht zur Kenntnis genommen. Dies änderte sich durch die Begleitungen zur Ausstellung „Der (im-)perfekte Mensch“ am Deutschen Hygiene-Museum in Dresden 2001/02, die unter Beteiligung von Vertreter_innen der anglophonen Disability Studies stattfanden und den Anstoß für die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Disability Studies in Deutschland“ 2002 gaben.³¹ Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von behinderten Wissenschaftler_innen und Aktivist_innen aus der Behindertenbewegung, die daran interessiert sind, dass die Disability Studies sich auch in Deutschland etablieren. Die Sommeruniversität „Disability Studies – Behinderung neu denken“, die im Juli 2003 in Bremen stattfand, bot erstmals einen größeren Rahmen, Perspektiven der Disability Studies in Deutschland zu diskutieren.³²

Disability Studies gehen einher mit einem Perspektivwechsel in der Forschung zum Thema Behinderung. Es wird nicht mehr wie bisher *über* behinderte Menschen geforscht, sondern *mit* ihnen als Expert_innen für Behinderungserfahrungen beziehungsweise das Leben mit Beeinträchtigungen, wodurch sich ihre Rolle entscheidend verändert: Statt als passives Objekt beforscht zu werden, sind sie nun als aktives Subjekt einbezogen. Dies ermöglicht eine entscheidende Veränderung des Blickwinkels: „Die Mehrheitsgesellschaft wird aus Sicht der ‚Behinderung‘ untersucht, und nicht umgekehrt, wie es eigentlich üblich ist.“³³

Die Disability Studies gelten oft als wissenschaftlicher „Arm“ der politischen Behindertenbewegung. Dies greift jedoch zu kurz. Selbstverständlich spielen Themen aus der Behindertenbewegung eine wichtige Rolle in den Disability Studies; sie ist jedoch nicht die alleinige „Auftraggeberin“: „Zwar geht es tatsächlich darum, die Anliegen der Selbstorganisation und Selbstrepräsentation behinderter Menschen auf der forschungspolitischen Agenda

28 Vgl. Ilja Seifert, Für eine bessere deutsche Republik ohne Entmündigung, in: die randschau 5/1990, S. 6–9, hier S. 7.

29 Ders., Schonzeit gab es nicht. Eine Dokumentation zur Entstehung des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland e.V. „Für Selbstbestimmung und Würde“ (ABiD), Berlin 1990, S. 30.

30 Vgl. ebd., S. 45.

31 Siehe www.disabilitystudies.de.

32 Vgl. die Tagungsdokumentation von Anne Waldschmidt (Hrsg.), Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability Studies, Kassel 2003. Siehe auch Gisela Hermes/Swanje Köbsell (Hrsg.), Disability Studies in Deutschland – Behinderung neu denken!, Kassel 2003.

33 Anne Waldschmidt, „Behinderung“ neu denken: Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability Studies, in: dies (Anm. 32), S. 11–22, hier S. 16.

zu platzieren. Gleichwohl stellt sich das Verhältnis zwischen Querschnittsdisziplin und Interessenvertretung nicht als einseitige Verpflichtung, sondern als wechselseitiger, durchaus auch kontroverser Austausch dar.“³⁴

Im Gegensatz zu den „Mutterländern“ der Disability Studies ist die wissenschaftliche Etablierung der Disability Studies in Deutschland noch nicht weit vorangeschritten. Zwar sind in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg von deutschsprachigen Veröffentlichungen sowie einige Institutsgründungen zu verzeichnen,³⁵ und es gibt einige Professuren, die die Disability Studies in ihrem Namen führen. Eine Etablierung als Disziplin mit eigenständigen Lehrangeboten und Studienabschlüssen ist derzeit aber nicht in Sicht.

Das Programm der Tagung „Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung“, die im Oktober 2018 Disability-Studies-Forscher_innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in Berlin zusammenbrachte, vermittelte ein Bild von der aktuellen Breite und Vielfalt der Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Die Tagung wurde als Auftakt zu einer Vernetzung genutzt, die dazu beitragen soll, die Disability Studies stärker in der deutschsprachigen Wissenschaftslandschaft zu verankern. Die Vernetzung soll die Sichtbarkeit der Disability Studies weiter erhöhen, die Förderung von Nachwuchswissenschaftler_innen unterstützen und die Eigenständigkeit der Disability Studies gegenüber anderen Ansätzen der Forschung zu Behinderung stärken und damit Vereinnahmungstendenzen entgegenreten. Darüber hinaus könnte die Vernetzung eine interdisziplinäre Fachzeitschrift initiieren, die für den fachlichen Austausch im deutschsprachigen Raum bisher noch fehlt.

BEHINDERTENBEWEGUNG AKTUELL

Seit der Gründung des „Club 68“ hat sich die Behindertenbewegung vielfach verändert. Die locker organisierten Gruppen der Anfangszeit, die

in der Öffentlichkeit zunächst als „kleine radikale Minderheit“ wahrgenommen wurden, haben sich im Laufe der Jahre gewandelt: Sie gründeten eingetragene Vereine, bauten ambulante Hilfsdienste und Beratungsstellen auf, die Zentren für Selbstbestimmtes Leben, die seit 1990 über eine eigene Dachorganisation verfügen, die wiederum Mitglied im Deutschen Behindertenrat ist. Die Behindertenbewegung hat damit wie andere Soziale Bewegungen „Prozesse der Institutionalisierung und Pragmatisierung“ durchlaufen.³⁶ Parallel zu diesem Prozess wurden die Aktionsformen „braver“ und angepasster, die Konfrontation wich der Kooperation, Einzelpersonen aus der Behindertenbewegung fingen an, sich wissenschaftlich mit den Themen der Bewegung zu beschäftigen.

Trotz der veränderten Aktionsformen ist die Behindertenbewegung ihren Zielen treu geblieben: Ablehnung des individualisierenden, medikalisierenden und normalisierenden Blicks auf Behinderung sowie der aktive Einsatz gegen Aussonderung und Diskriminierung behinderter Menschen. Diese Ziele haben über die Jahre trotz des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik und veränderter Gesetze ihre Gültigkeit behalten, denn es hat sich gezeigt, dass um Erreichtes immer wieder gerungen und um darüber Hinausgehendes gekämpft werden muss. Und auch die Umsetzung der UN-BRK ist kein Selbstläufer, sondern braucht die kritische Begleitung durch eine wachsame und kämpferische Behindertenbewegung, die sehr genau auf das blickt, was auf der politischen Ebene passiert, und sich wenn nötig mit Aktionen und Kampagnen für die Selbstbestimmung und gegen die (drohende) Aussonderung behinderter Menschen einbringt. Dies gelingt den heutigen Aktivist_innen auch durch das Nutzen moderner Medien wie Twitter und Facebook und das Organisieren von Flashmobs. Und sie zeigen in ihren Blogs, dass es in der Gesellschaft nach wie vor ebenso zahlreiche physische Barrieren wie auch solche in den Köpfen gibt, die der Teilhabe und den Menschenrechten behinderter Menschen entgegenstehen und die es zu bekämpfen beziehungsweise abzubauen gilt.

SWANTJE KÖBSELL

ist Professorin für Disability Studies an der Alice Salomon Hochschule Berlin.

koebshell@ash-berlin.eu

³⁴ Dies., Disability Studies, in: Dederich/Jantzen (Anm. 3), S. 125–134, hier S. 129.

³⁵ Internationale Forschungsstelle Disability Studies (iDis), 2004 an der Universität zu Köln gegründet; Zentrum für Disability Studies (ZeDis), 2005 bis 2014 an der Universität Hamburg, seitdem an der Evangelischen Hochschule Hamburg; Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYs), 2015 an der Evangelischen Fachhochschule Bochum gegründet.

³⁶ Stoll (Anm. 7), S. 321.

LEIDVERMUTUNG

Pränataldiagnostik und das Bild von Behinderung

Kirsten Achteik

Menschen mit Behinderungen sind vielfältigen Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgesetzt. Darüber, ob das Angebot an pränatalen Untersuchungen dazugezählt werden kann, gehen die Meinungen auseinander. Einfache Antworten sind hier fehl am Platze. Vielmehr gilt es zunächst, das komplexe Feld auszuleuchten. Wie funktioniert pränatale Diagnostik überhaupt? Was für ein Bild von Behinderung wird transportiert? Was sind die Fallstricke der Debatte?

WELCHE WORTE?

In den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen wird es immer wichtiger, welche Worte für welche Sachverhalte benutzt werden.⁰¹ Es ist nicht das Gleiche, ob von „Föten“ oder von „ungeborenen Kindern“ die Rede ist, ob man „schwängere Person“ oder „Mutter“ sagt. Dieser Text handelt von schwangeren Personen, weil auch Menschen, die keine Frauen sind, schwanger werden können: beispielsweise Transmänner oder nichtbinäre Personen, die sich außerhalb des Geschlechtersystems aus Männern und Frauen verorten. Gleichzeitig stellen Abtreibungsverbote und Bevölkerungspolitiken immer einen gesellschaftlichen Zugriff auf weibliche Körper dar, es ist also auch wichtig, explizit von Frauen als Betroffenen zu sprechen.

Ich bevorzuge daher die Begriffe „werdende Mütter“ und „werdende Kinder“ – vor der Geburt ist eine schwängere Person keine Mutter und ein Fötus kein Kind. Diese Begriffsverwendung lässt die Prozesse so offen, wie sie tatsächlich sind, wobei sich das selbstverständlich individuell anders anfühlen kann. Auch kann der Sprachgebrauch je nach Kontext unterschiedlich sein: Ein*e Berater*in wird im persönlichen Kontakt mit einer schwangeren Person anders reden als ein*e Politiker*in während einer Bundestagsdebatte.

Hier geht es nicht darum, Sprachpolizei zu spielen, sondern um eine Verständigung darüber, warum manche Begriffe passend erscheinen, andere hingegen unzutreffend oder auch verletzend sein können. Ungewollt Schwangere damit zu konfrontieren, sie seien mit einem lediglich noch ungeborenen „Kind“ oder „Leben“ schwanger, suggeriert eine Subjekthaftigkeit von erst werdenden Menschen und kann bei einer Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, Schuldgefühle auslösen oder verstärken. Die vermeintlich neutrale medizinische Sprache der Pränataldiagnostiker*innen reduziert die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen zu defizitären Symptomen, die alle anderen möglichen Eigenschaften des späteren Kindes zu überschatten drohen.

PROBLEM PRÄNATALDIAGNOSTIK

Es gibt verschiedene pränatale Untersuchungsmethoden, von denen Ultraschall, Bluttests und Fruchtwasseruntersuchungen die bekanntesten sind. Durch einige Untersuchungen können die Überlebenschancen von werdenden Kindern mit Beeinträchtigungen verbessert werden, andere ermöglichen eine gezielte Geburtsvorbereitung.⁰² Die allermeisten Untersuchungen suchen jedoch lediglich nach der Abweichung von der Norm, nach einem Hinweis auf Behinderung. Deren Feststellung hat größtenteils allerdings keine positive Auswirkung auf das werdende Kind oder die werdende Mutter – es gibt in den meisten Fällen schlicht keine therapeutischen Maßnahmen, die pränatal sinnvoll eingesetzt werden könnten.

Diese vorgeschlagene Unterscheidung zwischen sinnvollen und rein selektiven Untersuchungen ist komplex. Leider wird sie in der Fachwelt, also unter Gynäkolog*innen, Pränataldiagnostiker*innen oder Humangenetiker*innen selten angewandt, und es gibt auch kaum Debatte.

ten darüber.⁰³ Den Schwangeren werden die unterschiedlichen Untersuchungsziele – therapeutische Möglichkeiten eröffnend oder lediglich die vermeintliche Andersartigkeit des Fötus feststellend – daher auch nicht vermittelt. Diese müssen also davon ausgehen, dass alle angebotenen Untersuchungen für sie selbst und die Gesundheit ihres späteren Kindes sinnvoll sind. Das gilt in noch höherem Maße für Tests, deren Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.

Für Schwangere geht es bei den Tests um Risikoreduzierung und Gesundheitsvorsorge für sich und das werdende Kind. Ihre Leitfrage lautet, ob alles „in Ordnung“ ist. (Temporäre) Normabweichungen des Fötus oder Messungenauigkeiten der Tests sind jedoch relativ häufig und führen zu weiteren Test, die den Grund der Auffälligkeit klären und Aufschluss darüber geben sollen, „wie schlimm“ diese ist. Auf die Beunruhigung, die durch solche Auffälligkeiten ausgelöst werden, sind Schwangere selten vorbereitet und können sich so der komplexen und teilweise widersprüchlichen Dynamik kaum entziehen. Jede einzelne Entscheidung treffen schwangere Personen zwar jeweils frei und nach dem Paradigma der informierten Einwilligung, bei Auffälligkeiten entwickelt sich jedoch schnell eine Angst-Kontroll-Spirale.⁰⁴

BLICKWECHSEL

Die in der pränatalen Diagnostik stattfindende Gleichsetzung von Behinderung mit Risiko und Gefahr ist Kern des Problems. Von der Behindertenbewegung und in den Disability Studies

wird seit Langem kritisiert, dass mit der pränatalen Suche nach Behinderungen und Normabweichungen ein negatives, defizitorientiertes Bild von Behinderung verbunden ist.⁰⁵ Gesucht wird danach, was an dem werdenden Kind nicht normal scheint, und diese Eigenschaften – sei es ein zusätzliches Chromosom, sei es eine körperliche Auffälligkeit – wird für die Ursache unvermeidlicher zukünftiger Leiden, Schmerzen und unzumutbarer Beschränkungen gehalten.⁰⁶

Diese scheinbar unauflösliche Verbindung von Behinderung mit gravierenden Einschränkungen wird als medizinisches Modell bezeichnet: Die körperliche, seelische oder psychische Behinderung an sich wird als Problem definiert, das zwar mittels medizinischer oder therapeutischer Eingriffe abgemildert werden kann. Bei dieser Auffassung von Behinderung ist es aber kaum denkbar, dass die betroffene Person ein ebenso gutes Leben haben kann wie ein Mensch ohne Behinderung.

Das soziale Modell von Behinderung geht hingegen davon aus, dass die Behinderung durch die gesellschaftlichen Umstände entsteht, die eine gleichberechtigte Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben erschweren: Behindert ist man nicht, behindert wird man. Die körperlich einschränkenden Aspekte werden als Beeinträchtigungen bezeichnet, die von den Betroffenen negativ empfunden werden können, aber nicht müssen. Da die Gesellschaft die Betroffenen behindert, liegt die Verantwortung auch bei ihr, die Dimension der Behinderung zu reduzieren. Dazu hat sich die Staatengemeinschaft, darunter auch Deutschland, mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet.

Das mit einer einseitigen „Fokussierung auf körperliche und geistige Fähigkeiten einer Person und ihre essenzialisierende Be- und Verurteilung, je nach Ausprägung ihrer Fähigkeiten“⁰⁷ verbundene medizinische Modell wird in den Disability Studies und von der Behindertenbewegung als problematisch und diskriminierend definiert. Dieses verbreitete Denken wirkt, zusammen mit dem in unserer Gesellschaft „zentralen Stellenwert von

01 Vgl. Elisabeth Wehling, *Politisches Framing: Wie eine Nation sich ihr Denken einredet – und daraus Politik macht*, Köln 2016.

02 Vgl. Florian Steger/Simone Ehm/Michael Tchirikov (Hrsg.), *Pränatale Diagnostik und Therapie in Ethik, Medizin und Recht*, Berlin 2014.

03 Auf den Jahrestagungen des Netzwerks gegen Selektion durch Pränataldiagnostik werden diese Fragen allerdings durchaus diskutiert. Vgl. Silke Koppermann, *Erfahrungen aus der Praxis*.

Ein medizinischer Beitrag, in: *Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik, Keine Angst vor großen Fragen: Vorgeburtliche Diagnostik zwischen Ethik und Monetik. Dokumentation der Netzwerktagung 22.–24.2.2013*, www.netzwerk-praenataldiagnostik.de/fileadmin/web_data/pdf/Praenataldiagnostik/Rundbrief-26_2013_pn-zwischen-ethik-und-monetik.pdf, S. 30 f.

04 Vgl. Eva Sängler et al., *Embodying Schwangerschaft: Pränatales Eltern-Werden im Kontext medizinischer Risikodiskurse und Geschlechternormen*, in: *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 1/2013, S. 56–72.

05 Vgl. Theresia Degener/Swante Köbsell, *„Hauptsache, es ist gesund“? Weibliche Selbstbestimmung unter humangenetischer Kontrolle*, Hamburg 1992.

06 Vgl. Rebecca Maskos, *Was heißt Ableism? Überlegungen zu Behinderung und bürgerlicher Gesellschaft*, in: *arranca!* 43/2010, <http://arranca.org/43/was-heisst-ableism>.

07 Ebd.

Funktions- und Leistungsfähigkeit“,⁰⁸ als gesellschaftliches Machtverhältnis, das Menschen mit Behinderungen benachteiligt.⁰⁹ Der Begriff „Ableism“ hat dabei die ältere Bezeichnung „Behindertenfeindlichkeit“ teilweise abgelöst und bezeichnet ein essenzialisierendes Verständnis von Behinderung als „ein Geflecht von Glaubenssätzen, Prozessen und Praktiken, das eine bestimmte Art von Selbst und Körper (den Körper-Standard) herstellt, welche als perfekt, Spezies-typisch und daher essenziell und vollständig menschlich vorgestellt wird. Behinderung erscheint so als reduzierter menschlicher Zustand“.¹⁰

Ein Umdenken vom tendenziell diskriminierenden medizinischen Modell zum sozialen Modell von Behinderung hat nicht nur Auswirkungen auf schulische Inklusion, die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen auch in der Freizeit oder das Wahlrecht für Menschen in Betreuung, sondern auch auf das Angebot und die Inanspruchnahme pränataler Diagnostik. Zum Denken im medizinischen Modell gehört das Phänomen, das werdende Kind auf seine diagnostizierte Beeinträchtigung zu reduzieren: Alle anderen Eigenschaften, über die werdende Eltern mutmaßen und auf deren Entwicklung sie sich freuen, werden unwichtig, übrig bleibt nur die Frage, wie schlimm das erwartete Defizit werden wird. Die Angst vor dem behinderten Kind betrifft nicht nur dessen mögliche Zukunft, sondern ist auch eine eigene „Denormalisierungsangst“ der Schwangeren beziehungsweise der werdenden Eltern, eine „Sorge, [selbst] aus den Normalitätszonen herauszufallen“.¹¹ Der gesellschaftliche Ableism zeigt sich auch, wenn das Ausschlagen des pränataldiagnostischen Angebotes begründungsbedürftig wird und als verantwortungslos gegenüber dem werdenden Kind

angesehen wird. Im Alltag von Eltern von jungen Kindern mit Behinderungen äußert sich das in der Frage, ob man „das“ nicht schon vorher gewusst habe – es scheint normal, alles zu tun, um die Geburt eines behinderten Kindes zu vermeiden. Dass Menschen mit Behinderungen diese Normalität, die ihre eigene Lebenswirklichkeit ausschließt, als verletzend empfinden, sollte nicht überraschen. Die eigene Angst vor Behinderung und der gesellschaftliche Druck beschränken heute die Handlungsoptionen der Schwangeren.

Nach der Logik des sozialen Modells sagt uns eine Beeinträchtigungsdiagnose des werdenden Kindes dagegen eben nichts über sein erwartbares Lebensglück – nicht vorhandene oder kaputte Aufzüge oder ein Abbau sozialer Leistungen hingegen schon. Durch einen Blickwechsel vom einzelnen Körper auf gesellschaftliche Fragen fällt auch auf, dass „Anderssein“ auf körperlicher, kognitiver, psychischer oder psycho-sozialer Ebene eine weitverbreitete Lebenserfahrung darstellt“,¹² statt eine vermeidenswerte Ausnahme zu sein. Das Angebot der defizitorientierten Fehlersuche durch Pränataldiagnostik kann in seiner Aktualisierung, Wiederholung und Verstärkung des medizinischen Modells als ableistisch und diskriminierend gelten.¹³

WESSEN RECHTE?

Das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen, nicht diskriminiert zu werden, wird von der UN-BRK als Menschenrecht festgeschrieben. Dieses wichtige Instrument zur gesetzlichen und sozialen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen basiert auf einer weiten Diskriminierungsdefinition: Nach Artikel 2 umfasst der Begriff „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird“.

08 Anne Waldschmidt, Disability Studies als interdisziplinäres Forschungsfeld, in: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsg.) Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015, S. 334–342, hier S. 336.

09 Vgl. Swantje Köbsell, Ableism. Neue Qualität oder „alter Wein“ in neuen Schläuchen?, in: dies./Iman Attia/Nivedita Prasad (Hrsg.), Dominanzkultur reloaded: Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen, Bielefeld 2015, S. 21–35, hier S. 25.

10 Fiona Kumari Campbell, Contours of Ableism. The Production of Disability and Aabledness, Basingstoke 2009, S. 5, eigene Übersetzung.

11 Anne Waldschmidt, Pränataldiagnostik im gesellschaftlichen Kontext, Berlin 2006, S. 195f.

12 Waldschmidt (Anm. 8), S. 334.

13 Vgl. Kirsten Achtelik, Ist pränatale Diagnostik diskriminierend? Intervention in eine Debatte, in: Journal für Psychologie 2/2018, S. 75–94, www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/view/621/726.

Anhand dieser weiten Definition scheint pränatale Diagnostik kaum kritisierbar zu sein. Das liegt vor allem daran, dass die UN-BRK die Rechte bereits geborener Menschen mit Beeinträchtigungen sichern soll. Auch die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 schützt die Rechte geborener Kinder. Zwar gab es während der Beratungen zu beiden Konventionen intensive Diskussionen über die Frage, ob – und wenn inwieweit – auch das „ungeborene“ Leben geschützt werden sollte. Letztlich überwogen jedoch Befürchtungen, über eine explizite Formulierung ein Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen zu etablieren. In den Verhandlungen zur UN-BRK konnte sich die von den Interessenvertretungen „Inclusion International“ und dem „International Disability Caucus“ vorgeschlagene Idee, ein „Right to be born“ (Recht geboren zu werden) zu schaffen, nicht durchsetzen.¹⁴ Die Kinderrechtskonvention schützt in Artikel 6 Absatz 1 das „angeborene“ Recht des Kindes auf Leben („inherent right to life“). Im Präambelsatz 9 heißt es, dass das Kind „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt“ bedürfe. Unklar bleibt hier, was als „angemessen“ anzusehen ist. Einen absoluten Lebensschutz impliziert die Formulierung jedenfalls nicht.

Versuche, die Schutzgarantien der Konventionen auf Föten auszudehnen, kommen häufig von der international gut vernetzten, religiös-reaktionär verorteten „Lebensschutz“-Bewegung oder spielen dieser in die Hände.¹⁵ Diese Bewegung macht und akzeptiert keine Unterscheidung zwischen Föten und geborenen Kindern, engagiert sich daher absolut gegen Schwangerschaftsabbrüche. Dafür instrumentalisiert sie auch die Kämpfe von Menschen mit Beeinträchtigungen.¹⁶

Einen anderen Ansatz verfolgt der Versuch, die UN-BRK als Antidiskriminierungsinstrument heranzuziehen, wenn sich Regelungen und

Praktiken der Pränataldiagnostik negativ auf die Lebenssituation bereits geborener Menschen mit Behinderungen auswirken. In diesem Zusammenhang wird häufig Artikel 8 der UN-BRK ins Spiel gebracht. Dieser fordert von den Vertragsstaaten und ihren untergeordneten Instanzen bewusstseinsbildende Maßnahmen, die „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen (...) in allen Lebensbereichen (...) bekämpfen“. Die Achtung vor und die Würde von Menschen mit Beeinträchtigungen sollen auf diese Weise gefördert werden. Es geht hier also um Maßnahmen, die die Akzeptanz von Beeinträchtigungen fördern können. Kaum jemand würde bestreiten, dass die pränatale Suche nach Beeinträchtigungen kaum dazu beiträgt, dass diese besser akzeptiert werden. Relativ wahrscheinlich ist es hingegen, dass sie mit ihrem defizitverhafteten Fokus eher schädliche Auswirkungen hat. Eine nähere Bestimmung oder gar Quantifizierung dieser negativen Effekte steht allerdings noch aus.

Die Staatliche Koordinierungsstelle des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen stuft 2013 in einem Positionspapier selektive pränatale Untersuchungen als „schädliche Praktiken im Sinne der UN-BRK“ und als diskriminierend für Menschen mit Behinderungen ein: „Die Selbstverständlichkeit, mit der vorgeburtliche diagnostische Verfahren angeboten und in Anspruch genommen werden, mit denen die Existenz von Kindern mit Behinderungen vermieden werden soll, ist Ausdruck von gesellschaftlichen Lebenswerturteilen. Darin zeigt sich ihr diskriminierender Charakter. (...) Auf einer gesellschaftlich sehr tief greifenden Ebene werden Menschen, die mit einer Behinderung leben, nach der auf diese Weise systematisch gesucht wird, diskriminiert: Indem die Existenz der Ungeborenen grundsätzlich zur Disposition gestellt wird, wird auch ihre Existenz infrage gestellt.“¹⁷

Hier wird, wie es in der Debatte um pränatale Diagnostik häufig geschieht, die vorgeburtliche Suche nach Abweichungen und die spätere mögliche Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch unzulässig gleichgesetzt. Dazu heißt es: „Die Möglichkeit des Abbruchs der Schwanger-

¹⁴ Vgl. Bret Shaffer, *The Right to Life, the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, and Abortion*, in: *Penn State International Law Review* 2/2009, S. 265–287, <http://elibrary.law.psu.edu/psilr/vol28/iss2/5>.

¹⁵ Vgl. Eike Sanders/Kirsten Achtelik/Ulli Jentsch, *Kulturkampf und Gewissen. Medizinethische Strategien der „Lebensschutz“-Bewegung*, Berlin 2018.

¹⁶ Vgl. Holly Christensen, *My Daughter Has Down Syndrome. The Anti-Abortion Movement Is Using Her to Restrict Both of Our Reproductive Rights*, 4. 12. 2018, www.nbcnews.com/think/opinion/my-daughter-has-down-syndrome-anti-abortion-movement-using-her-ncna933696.

¹⁷ Staatliche Koordinierungsstelle, *Positionspapier Bioethik – Menschen mit Behinderungen – UN-BRK*, 2013, www.behindertenbeauftragter.de/gzb/DokumenteKoordinierungsstelle/Downloads/17LP_FAFreiheit/20130123_Bioethik_Positionspapier.html.

schaft, sollte eine Behinderung des Kindes entdeckt werden, wird im Alltag der Praxis immer mitgedacht und oftmals unausgesprochen von allen Beteiligten erwartet.“ Aber wer denkt den möglichen Abbruch „immer“ mit und erwartet das von wem?¹⁸

SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHE

Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen in Deutschland sind auf dem Papier relativ eindeutig: Schwangerschaftsabbrüche wegen einer Behinderung des Fötus sind seit 1995 nicht mehr erlaubt. Bei der letzten Reform des Paragraphen 218 Strafgesetzbuch wurde nicht nur eine Fristenregelung bis zur zwölften Schwangerschaftswoche inklusive Beratungspflicht und Wartezeit eingeführt, sondern auch die sogenannte embryopathische Indikation gestrichen. Kirchen und Behindertenverbände hatten bei der Neuformulierung des Gesetzes dafür geworben, eine Sondergenehmigung für die Abtreibung beeinträchtigter Föten als unvereinbar mit dem Nichtdiskriminierungsgebot in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz zu interpretieren.¹⁹ Das explizite Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ war erst im Vorjahr nach einer intensiven Kampagne der Interessenverbände ins Grundgesetz aufgenommen worden.²⁰

Abtreibungen sind weiterhin nach der medizinischen Indikation legal, wenn eine schwere Gefährdung der psychischen Gesundheit der Schwangeren durch die erwartete Behinderung des werdenden Kindes befürchtet wird. Damit wurde die medizinische Indikation, die Abbrüche bei einer Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren erlaubt, dezidiert zur

18 Abgesehen von dem problematischen Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch dürfte es auch schwierig werden, pränatale Tests auf Beeinträchtigungen als schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu definieren, die gegen die UN-BRK verstoßen. Zudem ist eine nachweisbare Diskriminierung qualitativ etwas anderes und unter Menschenrechtsaspekten problematischer, als einer positiven Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung nicht nachzukommen.

19 Vgl. Ulrike Berg, Die Problematik der „eugenischen Indikation“ als Rechtfertigungsgrund i. S. v. § 218 a II StGB n. F., Gießen 2004, S. 44.

20 Allerdings ist strittig, ob dieses Diskriminierungsverbot auch für Föten gilt, in der Mehrheit der Rechtsauffassungen wird diese These abgelehnt.

„Auffangindikation“ für die früher embryopathisch indizierten Schwangerschaftsabbrüche.“²¹ Die medizinische Indikation wird auch als medizinisch-soziale bezeichnet, da es um die Zumutbarkeit einer antizipierten Situation für die Frau geht, in diesem Fall das Leben mit einem behinderten Kind. Die zukünftige Gefahr für die psychische Gesundheit der Frau muss ärztlich bestätigt werden, kann sich aber nur auf die Selbsteinschätzung der Betroffenen stützen.

Aus einer bestimmten feministischen Perspektive macht das auch sehr großen Sinn: Wer anders als die Frau sollte wissen, was für ihr weiteres Leben (zu) belastend wäre? Aus einer intersektionalen und behindertenpolitischen Perspektive lässt sich allerdings fragen, wie die Frau überhaupt einschätzen soll, wie sich der Belastungsgrad mit einem Kind mit Beeinträchtigungen von einem ohne unterscheiden würde – zumal die konkrete Ausprägung der meisten Beeinträchtigungen pränatal nicht prognostizierbar ist. Außer ihrer eigenen Lebenserfahrung ist ihre Hauptinformationsquelle die defizitorientierte pränatale Diagnostik und Beratung sowie ein meist vages Wissen um mangelnde sozialstaatliche Hilfsangebote und die gesellschaftlich verbreitete Ablehnung von Menschen mit Behinderungen. Es ist unter diesen Umständen wohl wenig verwunderlich, wenn in vielen Fällen die Befürchtungen die Oberhand gewinnen und ein Abbruch der Schwangerschaft als die beste Lösung erscheint. Die generalisierte Annahme einer hohen Belastung durch ein Leben mit einem behinderten Kind teilen auch die meisten Ärzt*innen. Das rechtfertigt die Indikation einer unzumutbaren Gesundheitsgefährdung. Diese verbreitete Vermutung ist jedoch eher als vorurteilsbeladen und ableistisch anzusehen, ihre Regelmäßigkeit ist ein Zeichen der gesellschaftlichen Behindertenfeindlichkeit.²²

Bezogen auf die erwähnten Annahmen von Diskriminierung zeigt sich, dass es zwischen Beeinträchtigungsdiagnose und Abtreibungsentscheidung keinen Automatismus mehr geben soll – die strafrechtliche Ausnahme wurde abge-

21 Nationaler Ethikrat, Genetische Diagnostik vor und während der Schwangerschaft. Stellungnahme, Berlin 2003, www.ethikrat.org/dateien/pdf/genetische-diagnostik-vor-und-waehrend-der-schwangerschaft.pdf, S. 68.

22 Ausführlicher vgl. Kirsten Achtelik, Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung, Berlin 2015.

schaft, und Gendiagnostikgesetz und Schwangerschaftskonfliktgesetz sollen der Schwangeren eine informierte, individuell vertretbare Entscheidung ermöglichen. Die gesellschaftlich verbreitete Behindertenfeindlichkeit legt eine Entscheidung zum Abbruch jedoch näher als die, das vor der Diagnose noch gewollte Kind zu bekommen. In der pränatalen Diagnosespirale werden Untersuchungen durchgeführt, um der Schwangeren die Angst vor einer Behinderung ihres werdenden Kindes zu nehmen. Als gutes Ergebnis gilt selbstverständlich nur eins, das keine Beeinträchtigung findet. Den anderen Frauen wird ihre Angst bestätigt, und die ableistische Gleichsetzung von Behinderung mit Differenz, Leid und Abhängigkeit verunmöglicht es, sich dieses „andere“ Kind als Teil der eigenen Familie vorzustellen.

AUSBLICK

Schock, Abwehr und Ambivalenzen sind normale Reaktionen auf eine pränatale Behinderungsdiagnose. „Normal“ heißt allerdings nicht, dass das auch so bleiben muss. Schließlich sind negative Reaktionen auf Menschen mit Behinderungen oder negative Annahmen über ein Leben mit einer Behinderung zwar „normal“ im Sinne von weit verbreitet, aber nicht im Sinne von gesellschaftlich erwünscht. Genauso wie gegen Rassismus oder Homophobie sollten auch in diesem Bereich Anstrengungen unternommen werden, um diese feindlichen oder abwehrenden Einstellungen zu bekämpfen und abzubauen.

Ob selektive pränatale Diagnostik tatsächlich der Inklusion entgegenwirkt, muss hier eine offene Frage bleiben – zu schlecht ist die Datenlage in Bezug auf die unterschiedlichen Motivationen für pränatale Tests und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen. Umgekehrt könnte aber Inklusion dazu beitragen, Unkenntnis über und Angst vor Behinderung abzubauen und so einiges an pränatalen Tests überflüssig erscheinen lassen.

In einer wirklich inklusiven Gesellschaft würden nicht nur, wie es derzeit meist geschieht, lediglich jene Menschen mit Behinderungen „inkludiert“, die „trotz“ ihrer Behinderung als nützlich angesehen werden, sondern alle Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen abgebaut. Unterschiedliche Fähigkeiten und körperliche Merkmale wären normal – da alle Menschen

verschieden sind, könnten diese Verschiedenheiten als Bereicherung statt als Bedrohung wahrgenommen werden. Krankenkassen würden ihre Ressourcen in die benötigten Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen investieren, statt Anträge wiederholt abzulehnen. Ämter würden nicht mit Tricks versuchen, Menschen mit Behinderungen möglichst billig unterzubringen, sondern ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Erstrebenswert wäre eine Behinderung deswegen vermutlich noch nicht, sie wäre aber eine Eigenschaft unter anderen, über die einige werdende Eltern gerne im Vorhinein Bescheid wüssten und andere nicht. Wäre es unter diesen Voraussetzungen weiterhin so wichtig, dass ein werdendes Kind „Hauptsache gesund“²³ ist? Wäre die Angst vor Behinderung in beinahe jeder Schwangerschaft weiterhin so dominant und normal? Vermutlich nicht. Eine inklusive Gesellschaft bedeutet eben nicht ein paar Sonderrechte mehr für Menschen mit Behinderungen, sondern gleiche Rechte und ein schöneres Leben für alle. Es lohnt sich, das auszuprobieren – nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für Schwangere.

KIRSTEN ACHELNIK

ist Sozialwissenschaftlerin und arbeitet beim Gen-ethischen Netzwerk e. V. in Berlin sowie als freie Journalistin und Autorin.

www.kirsten-achelnik.net

²³ Vgl. Degener/Köbsell (Anm. 5).

KRITIK DES HÖRENS

Zwei Perspektiven

ESSAY

Die politische Situation von Gebärdensprach- gemeinschaften

Paddy Ladd

Es gibt 70 Millionen Gehörlose⁰¹ auf der Welt, die mithilfe von über 300 Gebärdensprachen kommunizieren. Ihre Gemeinschaften, auch als Sign Language Peoples (SLPs) bezeichnet, kämpfen seit mehr als einem Jahrhundert für die Anerkennung ihres einzigartigen politischen Status. Ihre Mitglieder betrachten sich selbst weder als defizitäre Wesen, wie sie das medizinische Modell von Behinderung definiert,⁰² noch als Klienten im Rahmen eines sozialen Modells von Behinderung, das davon ausgeht, dass manche Menschen durch die Gesellschaft behindert werden. Vielmehr verstehen sie ihre Gemeinschaften als kultursprachliche Einheiten⁰³ und fordern, dass ihre kollektiven Menschenrechte ebenso gesetzlich geschützt werden wie die von Angehörigen anderer Minderheitensprachen und -kulturen.

Gehörlose erfahren Audismus – eine Diskriminierung, die auf der kulturellen Annahme der „Überlegenheit von Sprache und der Repression nicht-phonetischer Kommunikationsformen“ basiert.⁰⁴ Die besondere Situation der Gehörlosengemeinschaften und ihrer Kulturen findet selten Eingang in den breiten politischen Diskurs, und auch ein großer Teil der bemerkenswerten neueren Forschungsliteratur über Gehörlosengemeinschaften erreicht kein großes Publikum, sodass die Benachteiligungen weitgehend unangefochten bestehen bleiben.

Im Folgenden möchte ich daher eine allgemeine, weniger akademische Einführung in deren komplexe Natur geben. Dabei beziehe ich mich auf das Konzept der Deafhood Theory, das audistische

Unterdrückung dekonstruiert, und nehme metapolitische Ebenen sowie die Frage in den Blick, wie kulturelle Einstellungen und Werte sich gesellschaftspolitisch äußern. Diese betrachte ich als „Bewusstseinsstufen“, also als Stufen kultureller Erkenntnis über Gehörlose und ihre Gemeinschaften.

SOZIOPOLITISCHER HINTERGRUND DER GEHÖRLOSENKULTUREN

Obwohl Gehörlose unter die Kategorie „Behinderte“ subsumiert werden, handelt es sich bei SLPs in erster Linie um Sprachgemeinschaften. Die Gebärdensprachen ermöglichen Gehörlosen seit über drei Jahrhunderten, auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene Netzwerke, Clubs und Vereine sowie Schulen aufzubauen, in denen ihre gesellschaftlichen Werte, Geschichten und Kunstformen über Generationen hinweg weitergegeben wurden. Zentrale Sprachmittler waren dabei häufig bis in die achte Generation zurückreichende Gehörlosenfamilien, die in den Gemeinschaften entsprechend verehrt werden.⁰⁵

Von spezifischen kulturellen Anschauungen, Werten und Normen ausgehend, besitzen SLPs eigene Kulturen und sind daher kulturelle Gemeinschaften. Allerdings findet von Generation zu Generation im Vergleich zu anderen Kulturen eine geringe Weitergabe statt, da 95 Prozent der Eltern gehörloser Kinder selbst hören. Daher sind Gehörlosenschulen entscheidende Orte der Sozialisation: Eine zweisprachige, multikulturelle Bildung durch Gehörlosenlehrer bietet ein solides Fundament für die Identitätsentwicklung und den Glauben an sich selbst, sodass die Absolventen befähigt werden, sowohl die zukünftige Lebensqualität ihrer Gemeinschaften zu verbessern als auch vollwertige Bürgerinnen und Bürger der Mehrheitsgesellschaften zu sein.

Von den Anfängen des Gehörlosenunterrichts um 1760 an waren Gebärdensprachen zentrales Medium der Gehörlosenbildung. Viele selbst gehörlose Lehrer gründeten Schulen. Während der Aufklärung und auch im Osmanischen Reich wurden

Gebärdensprachen und ihre Träger positiv gesehen, und Gehörlose nahmen an den allgemeinen gesellschaftspolitischen Diskursen teil, in denen sie mit ihrer ganz eigenen Art, zur Erweiterung menschlicher Erkenntnis beizutragen, anerkannt wurden. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts blühten die Gebärdensprachgemeinschaften durch die Gründung von Gehörlosenclubs und -gesellschaften kulturell auf, und immer mehr Gehörlose waren als Fachleute, Künstler oder Politiker erfolgreich.⁰⁶

Doch mit dem Ende des 19. Jahrhunderts führten Szientismus, Rassentheorie und Medikalisation zur Entwicklung von Tropen wie dem des „Fortschritts“, entlang dem Gebärdensprachgemeinschaften wie auch indigene Völker als „rückwärtsgerichtet“ und „wild“ markiert wurden. Die Ideologie des Sozialdarwinismus gebrauchte das Konzept vom „Überleben des Stärkeren“, um die Unterdrückung von Minderheiten zu rechtfertigen, und mündete zu Beginn des 20. Jahrhunderts in die Eugenik. Daraus entwickelte sich das audistisch-medizinische Modell einer Gehörlosenbildung und mit ihm das lautsprachlich orientierte Erziehungsprinzip des sogenannten Oralismus, dessen Vorherrschaft und Einfluss bis heute andauern.

Vertreter des Oralismus definierten diesen Ansatz als eine Philosophie des Sprechens und Hörens.⁰⁷ Zwar hatten die Gebärdensprachgemeinschaften selbst bereits die Entwicklung dieser Fähigkeiten als Teil einer zweisprachigen Philosophie der Gehörlosenbildung unterstützt. Doch nun wurde der Oralismus zum einen durch die physische Misshandlung von gehörlosen Kindern – auf dem Rücken oder an der Schulbank festgebundene

Hände, Prügel und vieles mehr – und zum anderen durch die Verdrängung von Gehörlosenlehrern durchgesetzt. Es kam zu eugenischen Maßnahmen: Von Eheschließungen unter Gehörlosen wurde abgeraten, Sterilisierungen wurden vorgenommen. Später dienten Hörgeräte dazu, „teilweise gehörlose“ Kinder weiter von den Gehörlosengemeinschaften und -kulturen zu trennen. Gehörlosigkeit wurde als „abgeschafft“ erklärt.⁰⁸

Vor diesem Hintergrund kann der Oralismus als ein Vorsatz betrachtet werden, alles Gehörlose in gehörlosen Kindern zu löschen, um sie so „normal“ wie möglich zu machen, indem ihnen der Zugang zur Gehörlosenkultur, -geschichte und -forschung, zu gebärdensprachlichen Kunstformen und nicht zuletzt zu den Gehörlosengemeinschaften selbst verweigert wird.⁰⁹ Dies weist Parallelen zum Umgang mit indigenen Völkern in den USA, Australien und andernorts auf, wo Kinder von ihren Familien und Sippen getrennt und in eine weiße Bildungsumgebung gebracht wurden.

Der Oralismus hat weltweit beträchtlichen Schaden unter Gehörlosen verursacht, sowohl auf individueller als auch auf gemeinschaftlicher Ebene. Generationen von Gehörlosen litten unter akutem Analphabetismus und erkrankten doppelt so häufig an psychischen Störungen wie Hörende.¹⁰ Die Gehörlosenidentität und der Glaube an sich selbst litten in einem solchen Ausmaß, dass Gehörlosenkunst schließlich vollkommen verschwand.¹¹ Doch die Gebärdensprachgemeinschaften wehrten sich im Laufe des 20. Jahrhunderts und erhielten ihre Organisationen am Leben, um Gehörlose im Anschluss an ihre Schulbildung nachträglich zu unterrichten.

Erst mit den postkolonialen und kulturpolitischen Bewegungen der 1960er-Jahre und deren Kritik am (natur)wissenschaftlichen Materialismus, ihrem Respekt vor Diversität sowie ihrer Neubestimmung der Beziehungen zu Natur und Umwelt begann das Blatt, sich zu wenden. Nachdem Forschungen Gebärdensprachen als authentische Sprachen bestätigten, die also der allgemeinen Definition einer Sprache entsprechen und ein jeweils eigenes grammatisches Regelwerk besit-

01 Für den englischen Begriff „Deaf communities“ wurde vor rund 30 Jahren die Schreibung mit einem großen „D“ eingeführt, um diejenigen, die sich zu Gemeinschaften der Gebärdensprachkultur zugehörig fühlen, von den knapp 14 Prozent der Bevölkerung zu unterscheiden, die ihr Hörvermögen im späteren Verlauf ihres Lebens verloren haben.

02 Vgl. Michael Oliver, *The Politics of Disablement*, Basingstoke 1990.

03 Vgl. Paddy Ladd, *Was ist Deafhood? Gehörlosenkultur im Aufbruch*, Seedorf 2008.

04 H-Dirksen L. Bauman, *Audism: Exploring the Metaphysics of Oppression*, in: *The Journal of Deaf Studies and Deaf Education* 2/2004, S. 239–246, hier S. 244.

05 Vgl. Harlan Lane/Robert Hoffmeister/Ben Bahan, *Journey Into The Deaf-World*, San Diego 1996.

06 Vgl. Harlan Lane, *Mit der Seele hören: Die Geschichte der Taubheit*, München 1988.

07 Vgl. Richard Winefield, *Never the Twain Shall Meet*, Washington, D.C. 1987.

08 Vgl. Lane (Anm. 6).

09 Vgl. ders., *Die Maske der Barmherzigkeit: Unterdrückung von Sprache und Kultur der Gehörlosengemeinschaft*, Hamburg 1994.

10 Vgl. Reuben Conrad, *The Deaf Schoolchild*, London 1979; Peter Hindley/Nick Kitson, *Mental Health and Deafness*, London 2000.

11 Vgl. Nicholas Mirzoeff, *Silent Poetry*, Princeton 1995.

zen,¹² setzte eine „Wiederauferstehung der Gehörlosen“ ein. Millionen hörender Menschen weltweit lernten Gebärdensprachen, der Beruf des Gebärdensprachdolmetschers entwickelte sich, und in der Folge verbesserte sich der Zugang Gehörloser zum öffentlichen Leben spürbar.¹³ Das Gehörlosenfernsehen etablierte sich, Gehörlosenkunstformen kamen wieder auf, und an den Universitäten entwickelten sich die Deaf Studies. Internationale Organisationen gediehen – allen voran der von den Vereinten Nationen anerkannte Weltverband der Gehörlosen (WFD) mit 133 Mitgliedsstaaten und acht Regionalsekretariaten. Vor allem aber kehrten die zweisprachige Bildung und die Gehörlosenlehrer zurück.

Forschungen bestätigten zunehmend, dass es sich bei Gehörlosenkulturen um authentische Kulturen handelt – dass, wenn Menschen ihre eigenen Sprachen haben, sie daher auch ihre eigenen Kulturen haben.¹⁴ So wurde etwa eine breite Palette von Gehörlosenkulturwerten und -normen für Gehörlosengemeinschaften der USA aufgezeigt.¹⁵ Weitere neue Konzepte wie das der SLPs, von Deafhood und Deaf-Gain entwickelten sich;¹⁶ Letzteres beschreibt, wie Gesellschaften von den visuellen Fähigkeiten und Sprachen Gehörloser profitieren können. Das in dieser Hinsicht offensichtlichste „Geschenk“ der Gebärdensprachgemeinschaften sind „Babyzeichen“, die Nutzung der Gebärdensprache zur Kommunikation mit hörenden Kleinkindern.

Diese positiven Entwicklungen gerieten jedoch von drei Seiten unter Druck. Eine erste Herausforderung erwuchs aus dem sich verbreitenden sozialen Modell von Behinderung, das Menschen mit Behinderungen als Individuen betrachtet und auf deren gesellschaftliche „Integration“ fokussiert ist, ohne jedoch die kollektiven Lebenswege von Gruppen zu beachten. Zwar wurden dadurch gesellschaftliche Zugangsmög-

lichkeiten für einzelne erwachsene Gehörlose geschaffen. Aber der diesem Modell innewohnende Audismus verhinderte die Anerkennung der kollektiven kulturellen Existenz von SLPs – und damit auch der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Gehörlosenschulen. So erhielten Oralisten nicht nur Gelegenheit, sich der Zweisprachigkeit zu widersetzen, sondern auch Gehörlosengemeinschaften auseinanderzureißen, indem gehörlose Kinder unter dem Vorwand der „Inklusion“ an Regelschulen kamen.

Diese Politik wurde durch eine neue medizinisch-technologische Entwicklung verstärkt: den Cochlea-Implantaten – elektronische Hörprothesen, die Oralisten mit beträchtlichem Medienecho als „Wunderkuren“ darstellten,¹⁷ sodass sich der Ruf „Taubheit ist abgeschafft“ erneut verbreitete.

Dieser doppelte Druck hatte verheerende Folgen für die Gehörlosengemeinschaften. In Großbritannien etwa wurden inzwischen 81 Prozent der Kinder mit Implantaten versehen und integriert – und die meisten Gehörlosenschulen geschlossen.¹⁸ Es gibt erste Hinweise darauf, dass für Kinder ohne gestärkte Gehörlosenidentität ein höheres Risiko bestehen könnte, psychisch zu erkranken.¹⁹

Eine dritte Herausforderung erwuchs aus dem Bereich der Gentechnik, die verdeckte Schritte in Richtung einer neuen Eugenik unternahm. Der „wissenschaftliche Fortschritt“ legte nahe, dass bald keine gehörlosen Kinder mehr geboren werden und die Gebärdensprachgemeinschaften vollständig verschwinden könnten.

Aufgrund des mangelnden Zugangs zu gesellschaftspolitischen Diskursen entwickelten SLPs neue Strategien zum Schutz ihrer Kinder und Gemeinschaften. Die britische Gehörlosenvereinigung etwa trat für die Gleichstellung ihrer Gebärdensprache mit dem Englischen, dem Walisischen und dem Gälischen ein.²⁰ Die neu gegründete Europäische Gemeinschaft der Gehörlosen kämpfte anschließend erfolgreich für ihre 1998 erfolgte Anerkennung durch die EU; dies blieb jedoch rein nominell, da die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von 1992 sowie das Europäische Büro für weniger verbreite-

12 Vgl. William Stokoe, *Sign Language Structure*, Silver Spring 1960; Rachel Sutton-Spenser/Bencie Woll, *The Linguistics of British Sign Language*, Cambridge 1999.

13 Vgl. Oliver Sacks, *Stumme Stimmen: Reise in die Welt der Gehörlosen*, Reinbek 1990.

14 Vgl. Ladd (Anm. 3).

15 Vgl. Carol Padden/Tom Humphries, *Gehörlose: Eine Kultur bringt sich zur Sprache*, Hamburg 1991; Anna Mindess, *Reading Between the Signs*, Yarmouth 2000; Thomas K. Holcomb, *Introduction to American Deaf Culture*, Oxford 2013.

16 Vgl. H-Dirksen L. Bauman/Joseph Murray (Hrsg.), *Deaf Gain*, Minneapolis 2014.

17 Vgl. Linda Komisaroff, *Surgical Consent: Bioethics and Cochlear Implantation*, Washington, D. C. 2007.

18 Vgl. Paul Simpson, *The Education of Deaf Pupils in Mainstream Schools*, 29.11.2017, www.batod.org.uk/information/the-education-of-deaf-pupils-in-mainstream-schools.

19 Vgl. Hindley/Kitson (Anm. 10).

20 Vgl. Peter Burns, *BSL – Britain's Fourth Language*, London 1987.

te Sprachen die Annahme der Gebärdensprachen verweigerte, weil sie erstens nicht gebietspezifisch und zweitens keine gesprochenen Sprachen seien. Gleichwohl kämpfen der WFD und zahlreiche nationale Vereinigungen weiterhin für sprachliche, wenn schon nicht kulturelle Menschenrechte.

KULTURELLE BEWUSSTSEINSEBENEN

Trotz weitreichender Kritik am Audismus ist bisher nicht versucht worden, einen Bezug zwischen kultureller Wirklichkeit von gebärdensprachgemeinschaftlichem Leben und audistischen Perspektiven westlicher Gesellschaften herzustellen. Andere Gesellschaften betrachten aus religiösen oder anderweitigen kulturellen Gründen Gehörlose als negativ oder positiv. Im Folgenden soll daher ein Modell aus fünf „Ebenen“ eines kulturellen Bewusstseins von Hörenden und Gehörlosen vorgestellt werden, die sich je nach Individuum und gesellschaftlicher Situation überschneiden. Beginnen wir zunächst mit den Gehörlosen.

Auf der *ersten* Ebene, der medizinischen Ebene, befinden sich Personen, die erst im späteren Verlauf ihres Lebens ertaubt sind, mit einer geringen Hörschwäche geboren oder unter dem Druck des Oralismus integriert wurden, sich selbst in erster Linie als hörgeschädigt wahrnehmen und kaum Kontakt untereinander haben. Viele von ihnen betrachten sich möglicherweise nicht einmal als behindert.

Die *zweite* Ebene, die soziale Wohlfahrtsebene, spiegelt das „soziale Wohlfahrtsmodell“ der Gehörlosigkeit wider, in dem sich Mitglieder von SLPs einerseits als Gemeinschaft, andererseits aber durch verinnerlichtem Oralismus und Audismus als Empfänger von Fürsorgeleistungen betrachten.

Die *dritte* Ebene, die Menschenrechtsebene, ist insofern nah am sozialen Modell von Behinderung, als Menschenrechte im Sinne individueller Zugangsvoraussetzungen zur Gesellschaft eingefordert werden.

Auf der *vierten* Ebene, der Sprachminderheitsebene, befinden sich diejenigen, die sich aufgrund ihrer Sprache und weniger in biologischer Hinsicht als unterdrückt wahrnehmen und sich daher für Zweisprachigkeit in der Gehörlosenbildung und in anderen Bereichen einsetzen.

Auf der *fünften* Ebene, der kultursprachlichen Ebene, wird über Gebärdensprachen hinaus gedacht: Der Stellenwert von Gehörlosenkulturen, -geschichten, -kunstformen sowie von

der Vielfalt der Gemeinschaft ist mit Blick auf ihre gesellschaftliche Anerkennung hoch. Dieser Kulturstolz sorgt für eine offene Freude bei der Geburt von gehörlosen Kindern. Im Verständnis von Parallelen zu indigenen und anderen Minderheitskulturen wird Gehörlosenpädagogik, die auf gehörlosenkulturellem Wissen basiert, als Grundlage für ein genuin auf das gehörlose Kind zugeschnittenes Bildungssystem gesehen.

Nachdem über 130 Jahre Oralismus und Audismus die Identität von Gehörlosen und ihren Glauben an sich selbst grundlegend geschädigt haben, ist das kulturelle Bewusstsein vieler Mitglieder von SLPs auf der ersten und zweiten Ebene zu verorten. Einige haben das Bewusstsein der dritten Ebene gewonnen, sehen aber nur geringe Perspektiven für ihre Sprachen und Kulturen. Eine kleine Zahl von vorwiegend im gebärdensprachlichen Kontext beruflich Tätigen hat die vierte Ebene erreicht, und eine noch kleinere, wenngleich stetig wachsende Gruppe hat erkannt, dass sie als Gemeinschaften mit spezifischen kollektiven Kulturen und Geschichten wahrgenommen werden sollten. Setzen wir diese Bewusstseins Ebenen in Bezug zur Wahrnehmung von SLPs durch die Mehrheitsgesellschaft.

Auf der *ersten* Ebene befinden sich Defizitdiskurse von Angehörigen medizinischer Berufe, Oralisten und oralistisch geprägten Eltern von gehörlosen Kindern sowie (natur)wissenschaftlich begründete Diskurse, in denen sich die Auffassung spiegelt, dass „hörgeschädigte Individuen“ entweder „repariert“ oder „geheilt“ werden müssen, um gesellschaftlich akzeptiert zu werden.

Auf der *zweiten* Ebene werden Gehörlose mitunter zwar als Gruppe wahrgenommen, dann aber als defizitäre, deren „Bedürfnisse“ durch Fürsorge und Wohlfahrt erfüllt werden müssen. Allgemein wird ihnen kaum zugetraut, irgendetwas von Bedeutung erreichen zu können.

Die *dritte* Ebene spiegelt zugleich Wahrnehmungen des sozialen Modells wider und klassifiziert Gehörlose als Gruppe. Man ist sich der Existenz von Gebärdensprachen bewusst, hat aber keine oder nur eine rudimentäre Vorstellung davon, was dies für Gehörlosengemeinschaften mit ihren eigenen Geschichten und Kulturen bedeutet.

Die Bewusstseins Ebenen nahezu aller Mehrheitsgesellschaften befinden sich auf diesen drei Ebenen. Eine geringe Zahl Hörender befindet sich auf der *vierten* Ebene, meist jene, die eine Gebärdensprache erlernt oder mit Deaf Studies in Berührung gekommen sind. Diese Personen wissen, dass

SLPs Sprachminderheiten sind, haben aber nur wenige Kenntnisse über die kulturellen Dimensionen des gebärdensprachgemeinschaftlichen Lebens.

Um dahingehend politische Veränderungen zu bewirken, müssen Gesellschaften und ihre politischen Entscheidungsträger akzeptieren, dass ihre Perspektiven durch eigene kulturelle Annahmen und Werte bestimmt und begrenzt sind, und zugleich bereit sein, ihr Bewusstsein durch ein wachsendes Verständnis der gesellschaftlichen und sprachlichen Realitäten von Gebärdensprachgemeinschaften zu erweitern.

AUSBLICK

Den Beginn des 21. Jahrhundert prägen drei politische Entwicklungen. Zum einen bleiben die Erfolge der weltweiten Kampagnen zur vollen Anerkennung der Gebärdensprachen begrenzt. Zwar erkennen 33 Länder derzeit Gebärdensprachen nominell an.²¹ Dies beschränkt sich vielfach aber auf eine rein symbolische Erklärung oder bleibt einem Ansatz verhaftet, der mit einem verstärkten Angebot von Gebärdensprachdolmetschern und Gebärdensprachkursen für Hörende nicht weit über das soziale Modell von Behinderung hinausweist. Im politischen Raum dominieren offenbar die ersten Bewusstseinssebenen.

Zum anderen wurde 2006 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verabschiedet. An ihrem Entwurf waren der WFD als zentrale Vertretung der Gebärdensprachgemeinschaften beteiligt, und es gelang, die Begriffe „Gebärdensprachen“ und „Gehörlosenkultur“ in einigen Abschnitten aufzunehmen. Allerdings wird im zentralen Passus zum Thema Bildung, in Artikel 24, einzig Inklusion als politisch zu fördernder Ansatz festgeschrieben. Die UN-BRK ist somit ein Produkt der dritten Bewusstseinssebene und offenbart das mangelnde Verständnis dafür, was die Existenz von Gebärdensprachgemeinschaften und -kulturen bedeutet und welche Relevanz in diesem Zusammenhang Gehörlosenschulen zukommt.

21 Vgl. Maartje de Meulder/Joseph J. Murray, *The Recognition of Sign Languages and the Aspirations of Deaf Communities*, in: *Language Problems & Language Planning* 2/2017, S. 136–158.

22 Guenther Witzany, *No Time to Waste on the Road to a Liberal Eugenics?*, 5.2.2016, <http://embor.embopress.org/content/17/3/281>.

23 Vgl. etwa Ladd (Anm. 3); Tove Skutnabb-Kangas, *Implication of Deaf Gain*, in: Bauman/Murray (Anm. 16), S. 492–502.

Ferner macht die mit Millionen geförderte Gentechnik rapide Fortschritte, während die damit einhergehenden ethischen Fragen und Implikationen gesellschaftspolitisch nur minimal diskutiert werden. Das führt für Minderheiten wie Gebärdensprachgemeinschaften zu akuten Problemen, zumal die Identifizierung von „Taubheitsgenen“ zu den Prioritäten der Gentechnik gehört. Diese Entwicklung birgt die Gefahr, Diskurse auf der dritten, vierten und fünften Bewusstseinssebene wieder hinunterzuziehen, und ermöglicht eine Rückkehr zum Sozialdarwinismus und neue Formen der Eugenik, die „nicht länger eine Regulierung von Leben im Nachhinein, sondern vielmehr im Vorgriff auf ungeborenes Leben“ betreibt.²² Zugleich werden hier die Grenzen der UN-BRK deutlich, deren Artikel 10 keine eindeutige Aussage über den genetischen Schutz von Ungeborenen enthält.

Diesem Druck zu widerstehen, fordert immense Kraft von den Gehörlosengemeinschaften, deren Ressourcen bereits stark strapaziert sind. Mangelhafte Bildung über Generationen hinweg hat zu einem Mangel an gehörlosen Führungspersönlichkeiten geführt, die gleichzeitig für die 80 Prozent der gehörlosen Kinder kämpfen, die weltweit überhaupt keine Bildung erhalten. Gleichwohl treiben neue Generationen gehörloser wie hörender Wissenschaftler und Organisationen die Entwicklung neuer Strategien voran.²³

So bleiben im Lichte des einzigartigen Status der Gebärdensprachkulturen die Gesellschaften aufgefordert, den eigenen Audismus zu hinterfragen. Sollte einem (natur)wissenschaftlichen Materialismus erlaubt sein, in kulturelle Bereiche einzugreifen? Wie könnten die weitreichenden gesellschaftlichen Vorteile von Deaf-Gain und Deafhood verstanden werden und eine Wertschätzung erfahren, bevor Eugenik eingreift? Und könnten die SLPs sich vor dem Hintergrund ihrer langen Geschichte des Widerstands nicht tatsächlich als die Kanarienvögel in den Kohlebergwerken der Gesellschaften erweisen: als kulturelle Gemeinschaften, die nicht nur positive Diversität beweisen, sondern auch vor zukünftigen Gefahren warnen?

Übersetzung aus dem Englischen: Kirsten E. Lehmann, Köln.

PADDY LADD

ist ehemaliger Dozent am Centre for Deaf Studies der University of Bristol.

paddieu@yahoo.co.uk

ESSAY

Deaf Studies
neu denken

Tomas Vollhaber

Vor einigen Jahren löste Horst Ebbinghaus bei einer Deaf-Studies-Tagung unter den anwesenden Gehörlosen Entrüstung hervor, als er in seinem Vortrag den Deaf Studies die Eigenschaften einer Ideologie zuwies.⁰¹ Schließlich war Ebbinghaus selbst Leiter des Studiengangs Deaf Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin, und mit seinem Ideologievorwurf stellte er die Wissenschaftlichkeit des noch jungen Fachs infrage. Er konstatierte: „Im Gehörlosendiskurs werden Deaf Studies nicht als akademische Disziplin betrachtet, die ihre eigenen wissenschaftlichen Interessen verfolgt, sondern Deaf Studies erscheinen als aus der Lebensperspektive Gehörloser gewonnene Summe von Anschauungen, Vorstellungen und Werturteilen, die bestimmte Zielvorstellungen klären und politisch umzusetzen helfen sollen. Deaf Studies erfüllen damit die wesentlichen Charakteristika einer Ideologie.“⁰² Problematisch werden diese Charakteristika dann, wenn damit „zugleich ein wissenschaftlicher Anspruch verbunden wird“.⁰³ Damit reagierte Ebbinghaus auf den Text einer aus Gehörlosen bestehenden Arbeitsgruppe, die Deaf Studies als „Grundlage zur Stärkung des Empowerments“ begreift.⁰⁴

Mit dem Vorwurf, die wesentlichen Charakteristika einer Ideologie zu erfüllen, sind auch viele andere „Studies“ wie Gender, Disability oder Black Studies konfrontiert. Er bezieht sich auf eine diesen Wissenschaftsformationen eigene Koinzidenz, die im traditionellen Verständnis akademischer Arbeit ausgeschlossen ist, um den normativen Merkmalen von Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden: dass Gegenstand und forschendes Subjekt zugleich Teil des Reflexionsprozesses sind. Dies ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass sich in den sozialen Bewegungen, aus denen die jeweiligen Studies hervorgegangen sind und die es nach wie vor gibt, jene engagieren, die auch in den Studies anzutreffen sind. Die Frage muss also lauten: Erfüllen die Studies per se nicht die normativen Anforderungen, die an

Wissenschaftlichkeit gestellt werden, und müssen deswegen mit dem Ideologievorwurf leben? Oder ist dieser unter anderem auch von Ebbinghaus formulierte Begriff von Wissenschaftlichkeit selbst in hohem Maß ideologisch?

Studies explizieren den Zusammenhang von forschendem Subjekt und beforschtem Gegenstand und entfalten ihre erkenntnistheoretischen Interessen darin auf drei Ebenen: *erstens* in ihrem praxisorientierten Denken; *zweitens* in ihrer sozial- und kulturkritischen Sicht auf gesellschaftliche Bedingungen; und *drittens* in ihrer Kritik an binären Konstruktionen wie männlich/weiblich, schwul/hetero, behindert/nichtbehindert, taub/hörend. Forschendes Subjekt und beforschter Gegenstand sind dabei diskursiv miteinander verbunden, allerdings nicht im Sinne normativer Forderungen, wie sie von sozialen Bewegungen gestellt werden, vielmehr als Denk- und Diskurspraxis der kritischen Infragestellung normativer Vorstellungen von Identität, Sprache und Tradition. Insofern sind Studies ein Ort, der allen offensteht.

Studierende, Lehrende und Forschende müssen keine Frau sein, um mit den Denkmodellen der Gender Studies zu arbeiten, nicht schwul oder lesbisch für die Queer Studies, nicht behindert für die Disability Studies, nicht schwarz für die Black Studies, nicht jüdisch für die Jewish Studies und kein Migrant für die Postcolonial Studies, denn Studies fragen nach den Subjektformen der Akteure selbst, die sich vor dem Hintergrund kultureller Codes in den jeweiligen Studies in den historisch-kulturellen Praktiken und Diskursen konstituieren. Studies haben eine inter- oder transdisziplinäre Perspektive. Zwar ist es möglich, an manchen Universitäten einen akademischen Abschluss in einer der Studies zu erwerben; das Besondere an Studies ist jedoch, dass sie ihr innovatives und produktives Potenzial innerhalb der Gegenstände von Fächern entwickeln. Darin liegt das subversive – also politische – Potenzial der Studies, wonach kein Gebiet jenseits der Studies zu denken wäre. Wie verhält es sich aber im akademischen Feld der Deaf Studies? Müssen Studierende, Lehrende und Forschende taub sein, um sich in den Deaf Studies zu engagieren?

EXKLUSIVE
DEAF STUDIES?

In Studiengängen, deren Gegenstand die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist, hat es den An-

schein, als ob Deaf Studies eine Funktion erfüllen, die in Form von „Landeskunde“ Bestandteil fremdphilologischer Studiengänge ist und Informationen über Land und Leute vermitteln will, um einen kulturellen Zugang zu der Gemeinschaft zu ermöglichen, deren Sprache die Studierenden lernen. Den Hamburger Studierenden etwa werden zu Beginn ihres Studiums im Deaf-Studies-Modul Einblicke in die Kultur und in unterschiedliche Lebensbereiche tauber Menschen gewährt. Dabei ist den dort behandelten Themen eine Haltung als Selbstverständnis eigen, nach der es sich bei der Gehörlosengemeinschaft um eine geschlossene Sprachgemeinschaft handelt. Den Studierenden, von denen die meisten bisher keinen Kontakt zu tauben Menschen hatten, wird das Bild einer Gemeinschaft vermittelt, die sich ihrer Traditionen, Geschichte(n) und Kultur bewusst ist und durch das Band der gemeinsamen Gebärdensprache zusammengehalten wird.

Zweifellos hat das Erlernen der DGS viele Ähnlichkeiten mit dem Erlernen einer anderen Fremdsprache. Und doch wird gerade am Thema „Landeskunde“ ein zentraler Unterschied zu anderen Fremdsprachen deutlich: Eigentlich bedürfte es keiner landeskundlichen Unterweisung, denn DGS ist eine Sprache, die in Deutschland gesprochen wird, einem Land also, das den Studierenden sehr vertraut ist. Aber – und das unterscheidet den DGS-Unterricht vom Erwerb anderer Fremdsprachen – sie wird von Menschen gesprochen und gelehrt, die nicht hören. Es ist also kein anderes Land, sondern die grundlegend andere Lebenserfahrung des Nichthörens, die es in DGS-Studiengängen zu denken gilt. Allerdings ist es auffällig, dass sich diese andere Lebenserfahrung nicht als Erfahrung des Nichthörens, sondern als Erfahrung eines Lebens in einer anderen Welt vermittelt, als ob Gehörlosigkeit erst unter Zuhilfenahme dieser Metapher denkbar werde.

Nun kann das Nichthören auf zweierlei Weise verstanden werden: Zum einen in einer Gesellschaft leben, in der Hören, Schwerhören und Nichthören

Lebenserfahrungen auslösen, die sich fundamental unterscheiden – also eine Sichtweise, die „Normalität“ kritisch befragt und die Auseinandersetzung damit betont. Die Fragen an Studierende der Deaf Studies, die sich in Bezug auf diese Sichtweise stellen, wären: Was gelingt und misslingt den einen anders als den anderen? Worin unterscheiden sich die Lebenserfahrungen von Hörenden, Schwerhörigen und Gehörlosen? Mit welchen akademischen Disziplinen und in welcher Sprache lassen sich diese differenten Erfahrungen beschreiben? Es sind Fragen, die Alterität und gleichzeitige Verwobenheit sowie das Miteinander-Sein hörender, schwerhöriger und tauber Menschen und somit ihre körperliche Verfasstheit reflektieren.

Die andere Lesart von Gehörlosigkeit bestünde darin, in einer Welt gehörloser Menschen zu leben, die zwar irgendwo in einem Kosmos hörender Menschen verortet ist, doch den Kontakt mit diesem Kosmos nicht denkt, sondern sich auf das Leben in der „Welt der Gehörlosen“ beschränkt – im Sinne einer normativen Sichtweise, bei der das Nichthören selbst ein Tabu bleibt. Die Fragen an Studierende der Deaf Studies aus dieser Sichtweise heraus entsprechen jenen, die im Fach „Landeskunde“ gestellt werden und die von einer substanziellen Trennung der Lebensbereiche hörender und tauber Menschen ausgehen im Sinne eines „Zwei-Welten-Konstrukts“.

Die Idee einer „Welt der Gehörlosen“ basiert unter anderem auf ethnizierenden Konzepten wie Deaf Ethnicity und Deafhood. Das Konzept Deaf Ethnicity, das mit dem Namen Harlan Lane verknüpft ist, begreift die Gehörlosengemeinschaft als eigene Ethnie, die über eine „kollektive Sprache, kollektive Identität, kollektive Kultur, kollektive Geschichte, kollektive Kunst, kollektive Epistemologien und Ontologien“ verfügt, während das von Paddy Ladd entwickelte Deafhood-Konzept den Blick auf die jeweils regionalen gehörlosen Kulturgemeinschaften richtet und fordert, „traditionelles gehörlosenkulturelles Wissen, Weisheit und Erfahrungen zu respektieren und gleichzeitig die Tatsache anzuerkennen, dass Gehörlosenkulturen über einen Zeitraum von etwa 130 Jahren durch Audismus und Kolonialismus negativ beeinflusst und sogar aktiv geformt worden sind“.⁰⁵

01 Horst Ebbinghaus, Ist Deaf Studies ein akademisches Fach?, Vortrag, Tagung „Eine Standortbestimmung der Deaf Studies in Deutschland“, Berlin 17. 11. 2012.

02 Ders., Deaf Studies zwischen Ideologie und Wissenschaft, in: Das Zeichen 95/2013, S. 392–400, hier S. 393.

03 Ebd., S. 394.

04 Katja Fischer et al., Leitbild: Deaf Studies in Deutschland, in: Das Zeichen 83/2009, S. 438f., hier S. 438.

05 Paddy Ladd/Harlan Lane, „Deaf Ethnicity“ und „Deafhood“. Klärung zweier Konzepte und ihrer Beziehung zueinander, in: Das Zeichen 96/2014, S. 42–53, hier S. 51, S. 48.

Beide Konzepte prägt ein gemeinsames Merkmal: Sie leugnen die Existenz eines behinderten Körpers, der mit Bevormundung und Ausschluss verbunden wird. Eine taube Identität als Behinderte ist für die gehörlosen Vertreterinnen und Vertreter der Deaf Studies nicht vorstellbar. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Deaf Studies keinen Anschluss an Disability Studies suchen. Die durch Deafhood gewährleistete Stabilisierung der Gehörlosengemeinschaft ermögliche es, „Brücken zu anderen Fachdisziplinen aufzubauen“, zu denen „Soziologie und Anthropologie, Philosophie, die Künste, Humangeografie, Minority Studies und Cultural Studies“ gehören.⁰⁶ Disability Studies gehören offensichtlich nicht dazu, obwohl das von den Disability Studies formulierte soziale Modell von Behinderung mit dem kulturellen Modell der Deaf Studies große Ähnlichkeiten aufweist.

FÜR EINE KÖRPERORIENTIERTE WENDE

Die Entscheidung der Deaf Studies für die Rezeption des dichotomen „Zwei-Welten-Konstrukts“ mit einer Welt der Gehörlosen, die über eine eigene Geschichte und Kultur verfügt und sich von der kulturellen Sicht eines behinderten Körpers distanziert, befindet sich in der Tradition der metaphysischen Geist-Körper-Dichotomie mit ihrer Idealisierung von Geist und Kultur und ihrer Verachtung des defizitären und hilflichen Körpers. In den Vorstellungen der gehörlosen Vertreter der Deaf Studies von Sprache und Kultur Gehörloser spiegelt sich jenes platonische Ideal der Unsterblichkeit von Geist, Idee, Schönheit und Logos, während sich am tauben Leib das Vergängliche, Defizitäre, Hilfliche und Nichtvollkommene des Körpers zeigt.

Die bei den Deaf Studies zu erkennende Körperablehnung beziehungsweise Körpervergessenheit beobachtet die Soziologin Anne Waldschmidt mit Blick auf die Disability Studies sowohl für deren medizinisches Modell von Behinderung mit seiner Vorstellung der Reparaturbedürftigkeit des behinderten Körpers als auch für das soziale Modell mit seiner Unterscheidung von Beeinträchtigung (*impairment*) und Behinderung (*disability*). „Vor allem in körpertheoretischer Hinsicht verdient das soziale Modell tat-

sächlich Kritik“, denn mit seinem Fokus auf die kulturelle Bedingtheit von Behinderung und seinem Verschweigen körperlicher Differenz basiere es „ganz offensichtlich auf einer kruden Dichotomie von ‚Natur‘ und ‚Kultur‘, von ‚impairment‘ und ‚disability‘“. Es seien vor allem politische Gründe, die diese Dichotomie motivierten: „Von den Vertretern des sozialen Modells wird heftig bestritten, dass es eine kausale Beziehung zwischen ‚impairment‘ und ‚disability‘ gibt. Man befürchtet offenbar, dass das Zugeständnis einer Verbindung die Politikfähigkeit der Behindertenbewegung schwächen könnte.“⁰⁷

Sowohl das medizinische als auch das soziale Modell der Disability Studies und damit analog sowohl das medizinische (*deaf*) als auch das kulturelle Modell (*Deaf*) der Deaf Studies teilen eine gemeinsame Sicht auf Behinderung. Mit Blick auf die Disability Studies schreibt Waldschmidt: „Beide Ansätze nehmen Behinderung primär als ein ‚Problem‘ wahr, das in irgendeiner Weise der ‚Lösung‘ bedarf“,⁰⁸ wobei sich die „Lösungsansätze“ der beiden Studies nicht wesentlich unterscheiden: Die Anhänger des sozialen Modells der Disability Studies und des kulturellen Modells der Deaf Studies sehen die Verantwortung bei der Gesellschaft und fordern Barrierefreiheit; Deaf Studies zudem die Anerkennung als sprachliche Minderheit.

Das soziale Modell der Disability Studies versucht Waldschmidt durch ein kulturelles Modell zu ergänzen, welches dichotome Konstruktionen von Normalität und Nichtnormalität, von Behinderung und Nichtbehinderung infrage stellt. Es ist das Modell, das das normative Körperbild des medizinischen und die Körpervergessenheit des sozialen Modells kritisiert und den Körper in den Mittelpunkt seines Denkens positioniert. Für Deaf Studies hieße das: Wenn mit Gehörlosigkeit weniger ein zu bewältigendes Problem als vielmehr eine spezifische Form der Problematierung körperlicher Differenz dargestellt wird,⁰⁹ ließe sich in Bezug auf Deaf Studies fragen: Was wäre, wenn sich ein Nachdenken auf eine Kritik des Hörens richtet und damit den Körper (nicht)hörender Menschen in den Fokus seiner Überlegungen rückt?

⁰⁷ Anne Waldschmidt, Disability Studies: individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung?, in: Psychologie und Gesellschaftskritik 1/2005, S. 9–31, hier S. 20f.

⁰⁸ Ebd., S. 23.

⁰⁹ Vgl. ebd., S. 24.

⁰⁶ Ebd., S. 49.

Wenn es um eine körperorientierte Wende geht, dann werden Deaf Studies als Raum dieser Wende differente körperliche Erfahrungen in den Mittelpunkt stellen und das Hören einer radikalen Kritik unterziehen, die sich in der Kritik an der dichotomen Ordnung des „Zwei-Welten-Konstrukts“ ausdrückt. Der Vorschlag des Philosophen Homi Bhabha, nicht Diversität, sondern Differenz in den Mittelpunkt zu rücken,¹⁰ hieße übertragen auf Deaf Studies, statt auf die Diversität einer tauben und einer hörenden Welt und auf eine Konstruktion tauber und hörender Identitäten und Kulturen zu bauen, den Fokus auf die Differenz unterschiedlich hörender beziehungsweise tauber Menschen zu richten. Das wäre ein Weg, Studierende der Deaf Studies für Sprachen und Sprecher zu sensibilisieren, in denen sich die Ausdrucksmöglichkeiten des eigenen und fremden Körpers zwischen performativer Präsentation und symbolischer Repräsentation bewegen. Wie ist ein solcher Raum vorstellbar, der die Differenz nicht nur zeigt, sondern sie auch gestaltet? Während Alltagssituationen in der Regel darauf ausgerichtet sind, diese Differenz zu überwinden und auszulöschen, eröffnen Literatur, Film, darstellende und bildende Kunst Räume, die ihren Reichtum aus dieser Differenz schöpfen.

DIFFERENTE KÖRPERLICHE ERFAHRUNGEN IN DER GEBÄRDENSPRACHKUNST

In den vergangenen 30 Jahren haben gebärdensprachliche Kunstformen eine besondere Beachtung durch die Veränderungen des Verständnisses von Gebärdensprache erfahren. Diese haben nicht nur die traditionellen Formen des Gehörlosentheaters beeinflusst, sondern auch neue Möglichkeiten einer Zusammenarbeit von Gehörlosen und Hörenden geschaffen.

Mit Blick auf das **Gebärdensprachtheater** betrifft das Produktionen, die gemeinsam von Hörenden und Gehörlosen erarbeitet worden sind und dabei Ausdrucksformen des bürgerlichen Repräsentationstheaters kritisch reflektieren. Ihre sprachkritischen Inszenierungen wollen einen Raum schaffen, in dem sich taube und hörende Menschen begegnen; in dem die Konflikte, die in der Zusammenarbeit entstehen, das

Material produzieren, aus dem heraus eine künstlerische Form entwickelt wird. Beispielhaft sei auf die aktuelle Produktion „Und wir flogen tausend Jahre“ hingewiesen,¹¹ die damit wirbt, dass hier sowohl gebärdet als auch gesprochen wird. In dem interaktiven Theaterstück imaginieren sich ein hörender und ein tauber Held zu Astronauten, die auf ihrer Reise durch den Kosmos vor ungeahnten Herausforderungen stehen. Um sich zu verständigen, nutzen die beiden Helden neben ihrer Laut- und Gebärdensprache, die sie beim jeweils anderen kaum verstehen, mimetische Mittel, derer sich jedes Kind und jeder Erwachsene bedient und die so etwas wie ein universelles Register darstellen. Damit gelingt es ihnen, eine Rakete zu bauen, fremde Planeten kennenzulernen, zwischenmenschliche Konflikte zu bestehen und schließlich, nach tausend Jahren, zur Erde zurückzukehren. Das Theaterstück thematisiert nicht den Kulturkonflikt zwischen einem hörenden und einem tauben Akteur, es stellt auch keine Dolmetscherin zwischen die beiden Helden. Vielmehr versucht es, die Möglichkeiten von (Nicht-) Kommunikation zu erproben und greift dabei auf etwas zurück, das Walter Benjamin einmal das „mimetische Vermögen“¹² des Menschen nannte.

Die Frage nach einem Gehörlosen und Hörenden gemeinsamen kulturellen Erbe der Gebärdensprache befindet sich in einer Tradition, die – ohne das Sprachsystem der Gehörlosen im Blick gehabt zu haben – die Sprache des Körpers, seiner Gesten und Gebärden zu fassen versucht und dabei Wissen aus vielerlei Quellen speist, seien es Untersuchungen zur Logik der Gesten oder zu Gebets- und Geschlechtsgebärden oder zu den Pathosformeln des Mnemosyne-Projekts des Kunsthistorikers Aby Warburg. Dieser Ansatz betrifft die sprachliche Besonderheit der Bildhaftigkeit, die uns vor allem in der **Poesie** ausgeprägt begegnet, in besonders verdichteter Form beispielsweise im japanischen Haiku. Daher riefen zu Beginn des 20. Jahrhunderts Dichter, die sich mit japanischer Lyrik beschäftigten, eine Poetik des Imagismus aus, die die US-amerikanische und englische Lyrik und später die der Beatgeneration der 1950er Jahre prägte und bis heute nachwirkt.

¹¹ Konzept und Regie: Frauke Rubarth, Susanne Tod; Schauspieler: Eyk Kauly, Thomas Nestler, Hamburg 2018.

¹² Walter Benjamin, Über das mimetische Vermögen, in: ders., Aufsätze, Essays, Vorträge. Gesammelte Schriften, Bd. 2, Teil 1, Frankfurt/M. 1980, S. 210 ff.

¹⁰ Vgl. Homi K. Bhabha, Die Verortung der Kultur, Tübingen 2000², S. 52.

Das Neue dieser Poetik bestand darin, Bildhaftigkeit nicht länger metaphorisch als Beiwerk und Ausschmückung, sondern als das Wesen ihrer selbst zu begreifen.¹³ Der Beschäftigung mit der Bildhaftigkeit von Gesten und Gebärden eröffnet die Gebärdensprache eine völlig neue Dimension. Vor allem aber macht Letztere Erstere zu einem zentralen Gegenstand einer kulturwissenschaftlichen Reflexion in den Bildwissenschaften und den Visual Culture Studies.¹⁴

„Die Gebärdensprache ist die eigentliche Muttersprache der Menschheit“,¹⁵ feierte der Kritiker Béla Balázs 1924 in seinem Essay zum **Stummfilm** das neue Medium und begrüßte damit eine „visuelle Kultur“, die das Ende der Schriftkultur einläutete. Diese Vorstellung von Gebärdensprache verweist auf einen Zwischenraum, der davon ausgeht, dass dem Körper immer ein Überschuss eingeschrieben ist, der über die Semiotik der Sprache hinausweist: „Denn auf der Leinwand der Kinos aller Länder entwickelt sich jetzt die erste internationale Sprache: die der Mienen und Gebärden.“¹⁶ Vermutlich ist es genau dieser Überschuss, den viele Hörende in der Gebärdensprache tauber Menschen sehen und bewundern; die Lust, die sich im mimetischen Spiel des Körpers entfaltet, und eine Internationalität, die keine Sprachgrenze trennt. Und wahrscheinlich ist es auch genau dieser Überschuss, der den Stummfilm oder vielleicht besser den Film, der auf lautsprachliche Kommunikation verzichtet, bis heute lebendig hält – sei es in Form erfolgreicher kommerzieller Filme wie dem oscarprämiierten Stummfilm „The Artist“ von 2011 oder in Form unzähliger experimenteller Stummfilme aus den Off-Kinos.

Diese Beispiele sind beileibe nicht die einzigen, die das Hören einer kritischen Reflexion unterziehen. Kritik des Hörens findet dort statt, wo sich Gehörlose und Hörende befinden. Sie sagt

etwas von dem Miteinander-Sein, das zwischen beiden besteht, und dem Voneinander-Lernen, das möglich ist. Deaf Studies werden dabei niemals ein friedlicher Ort sein. Er ist erfüllt von Isolations- und Unterdrückungserfahrungen, von Frustrationen und Einsamkeit, von Erfahrungen des Nichtverstehens und des Nichtverstandenwerdens, aber auch von Freude, Lust und Glück – Erfahrungen, denen jeder ausgesetzt ist und die jede Biografie prägen. Er ist ein Raum, der Mittel zur Verfügung stellt, diesen Erfahrungen körperlichen und sprachlichen Ausdruck zu verleihen und anderen mitzuteilen. Dadurch kann sich Veränderung für jeden ereignen, der sich in dem Raum befindet. Homi Bhabha nennt ihn den „Dritten Raum“ und schreibt dazu: „Indem wir diesen Dritten Raum erkunden, können wir der Politik der Polarität entkommen und zu den anderen unserer selbst werden.“¹⁷ In diesem Sinne versuche ich, Deaf Studies zu denken.

Der vorliegende Text beruht auf einem Vortrag des Autors am 20. Oktober 2018 bei der Tagung „Disability Studies im deutschsprachigen Raum“ an der Alice Salomon Hochschule in Berlin. Für eine ausführliche Fassung siehe Tomas Vollhaber, Deaf Studies neu denken, in: Das Zeichen. Zeitschrift für Sprache und Kultur Gehörloser 110/2018, S. 394–409.

13 Vgl. Tomas Vollhaber, Zeig es ihnen! Haiku und Gebärdensprache, in: Jörg Dierken (Hrsg.), Geisteswissenschaften in der Offensive. Hamburger Standortbestimmungen, Hamburg 2009, S. 168–186.

14 Vgl. ders., Ikonische Differenz. Übersetzen literarischer Texte in und aus Gebärdensprachen, in: Katharina Mevissen/Franziska Winkler (Hrsg.), Text kommt in Bewegung. Über Literatur in Deutscher Gebärdensprache, Berlin (i. E.).

15 Béla Balázs, Der sichtbare Mensch oder die Kultur des Films, Frankfurt/M. 2001 (1924), S. 18.

16 Ebd., S. 22.

17 Bhabha (Anm. 10), S. 58.

TOMAS VOLLHABER

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Deutsche Gebärdensprache der Universität Hamburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Phänomenologie von Gebärdensprachen, Gebärdensprachkunst, Übersetzungsfragen, Gehörlose in der Literatur und Deaf Studies als akademisches Fach.
tomas.vollhaber@uni-hamburg.de

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 25. Januar 2019

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel (verantwortlich für diese Ausgabe)
Christina Lotter (Volontärin)
Johannes Piepenbrink
Anne Seibring
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
8/2019, 18. Februar 2019

LOUISE
OTTO-PETERS

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.

Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.

Im Ausland zzgl. Versandkosten.

FAZIT Communication GmbH

c/o InTime Media Services GmbH

fazit-com@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in Aus Politik und Zeitgeschichte
stellen keine Meinungsäußerung der Herausgeberin dar;
sie dienen der Unterrichtung und Urteilsbildung.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter
einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine
Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz